Wehrdienstgesetz

und angrenzende Bestimmungen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
Herausgegeben vom Ministerium für Nationale Verteidigung



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin 1983

Redaktionsschluß: 1. Juni 1982

2., unveränderte Auflage 1983
VLN 610 · DDR · LSV 0506
Foto: Militärverlag der Deutschen Demokratischen Republik (VEB) — Berlin
06 080/1 AM/Christel
Lektor: Gisela Gawehn
Umschlaggestaltung: Brigitte Lingertat
Printed in the German Democratic Republic
Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffsetdruck)
Bestell-Nr. 771 760 7
DDR 3,80 M

Inhalt

Aus der Rede des Ministers für Nationale Verteidigung, Armeegeneral Heinz Hoffmann, zur Begründung des Wehrdienstgesetzes vor der Volkskammer am 25. März 1982

(Neues Deutschland vom 26. März 1982)

Es ist nunmehr 20 Jahre her, seit die oberste Volksvertretung der Deutschen Demokratischen Republik am 24. Januar 1962 das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht beschloß. Das Wehrpflichtgesetz machte die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zur verbindlichen Rechtsnorm für jeden wehrpflichtigen Bürger und ermöglichte es, daß alle wehrdienstfähigen männlichen Bürger in den folgenden Jahren systematisch und planmäßig militärisch ausgebildet werden konnten. Bereits 6 Jahre zuvor, am 18. Januar 1956, hatte die Volkskammer durch das Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung die staatsrechtliche Grundlage für den Aufbau nationaler Streitkräfte unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates gelegt.

Seitdem hat sich unsere Nationale Volksarmee — wie Sie alle wissen — zu einem zuverlässigen Machtinstrument der Arbeiterklasse und unseres sozialistischen Staates entwickelt. Getreu dem von der Partei der Arbeiterklasse, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, gestellten Klassenauftrag, der Verfassung und unserem Fahneneid schützt sie an der Seite und in enger Waffenbrüderschaft mit der ruhmreichen Sowjetarmee und den anderen Armeen der verbündeten Staaten des Warschauer Vertrages den Frieden und die sozialistischen Errungenschaften unserer Arbeiterklasse und aller Werktätigen. Am 13. Oktober 1978 hat die Volkskammer mit dem neugefaßten Verteidigungsgesetz die Landesverteidigung der DDR, ihre Organisation und ihre Sicherstellung grundsätzlich den neuen internationalen Bedingungen wie auch der sozialistischen Verfassung der Republik angepaßt.

Der Entwurf des Wehrdienstgesetzes und die auf seiner Grundlage vorbereiteten Folgebestimmungen berücksichtigen die seit Erlaß des Wehrpflichtgesetzes in den vergangenen 20 Jahren eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen und tragen zugleich den gewachsenen Anforderungen an die sozialistischen Streitkräfte in den 80er Jahren Rechnung. Damit soll und wird dieses Gesetz in kontinuierlicher Weiterführung und Präzisierung der bisherigen wehrdienstrechtlichen Bestimmungen dazu beitragen, die Verteidigungsfähigkeit unseres Staates und die Verteidigungsbereitschaft unserer Bürger weiter zu stärken.

Das ist um so notwendiger angesichts der gegenwärtigen internationalen militärpolitischen Lage. Die aggressivsten Kreise der NATO, namentlich der USA, forcieren ihre Rüstungen und verstärken ihre Angriffe gegen die fortschrittlichen Staaten und die Befreiungsbewegungen auf allen Kontinenten, besonders aber gegen die Staaten des Warschauer Vertrages. Keine Vorwände sind ihnen zu banal, keine Lügen zu groß, um die Sowjetunion, die Volksrepublik Polen, die Deutsche Demokratische Republik und die anderen sozialistischen Staaten

zu verteufeln und ihre eigenen Kriegsvorbereitungen als dem Frieden dienende Verteidigungsmaßnahmen zu tarnen.

Der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Genosse Erich Honecker, sagte am 12. Februar mit großem Ernst, ich zitiere: „Wenn im Bericht an die 3. Tagung des Zentralkomitees die Einschätzung getroffen wurde, daß der Weltfrieden seit Ende des zweiten Weltkrieges noch nie so stark bedroht war wie gegenwärtig, dann resultieren daraus, wie jeder versteht, Konsequenzen für die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik. Selbstverständlich können unsere Soldaten, Offiziere und Generale die Raketenbeschlüsse der NATO und ihre Manöver an unseren Grenzen nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern müssen sich mit Umsicht, Klugheit und erheblichen Anstrengungen in ihrem Dienst darauf einstellen. Ihre Pflicht ist es, dazu beizutragen, daß zu keiner Zeit und an keiner Stelle militärische Überlegenheit des Gegners zugelassen wird."

Diesem Ziel dienen auch die Festlegungen, die in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind. Sie tragen dazu bei, daß die Angehörigen und die Reservisten der Nationalen Volksarmee in die Lage versetzt werden, gemeinsam mit den Klassen- und Waffenbrüdern aus der Sowjetunion und den anderen Ländern des Warschauer Vertrages darüber zu wachen, daß die Errungenschaften des Sozialismus unangetastet bleiben und dem aggressiven Treiben imperialistischer Kreise ein fester Riegel vorgeschoben wird.

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 unserer Verfassung ist der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, und jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

Ein solches verfassungsmäßig garantiertes Recht zum Schutze des Friedens und der Errungenschaften der Werktätigen kann es nur in einem sozialistischen Staat geben, das heißt, in einem Staat, der von der Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen Werktätigen selbst geschaffen wurde, der ihren und nur ihren Lebensinteressen dient, der erstmalig wirklich ihr Vaterland, das Vaterland der Arbeiter und Bauern ist.

Die Bürger unserer Republik gestalten in ihrem Staat und durch ihren Staat bewußt ihr eigenes Leben, sie haben nach dem Verfassungswortlaut und der Verfassungswirklichkeit ein Recht auf Arbeit, auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf soziale Sicherheit. Deshalb ist es nicht nur ihre Pflicht, sondern auch ihr Recht, die Waffe zum Schutze der von ihnen selbst geschaffenen Errungenschaften zu tragen und das Leben ihrer Eltern, Frauen und Kinder, ihrer Freunde, Genossen und Kollegen gegen jeden Angriff der Feinde des Sozialismus zu schützen.

Die Geschichte des deutschen Volkes und insbesondere der deutschen Arbeiterklasse beweist, welch historisch bedeutsame Errungenschaft es für die Arbeiter und alle Werktätigen ist, daß in unserer sozialistischen Republik ein solches Recht und eine solche Ehrenpflicht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes Verfassungsinhalt und lebendige Wirklichkeit ist. Dieses letztlich verfassungsmäßig verbriefte Recht auf die Bewaffnung der Arbeiterklasse, auf den Waffendienst zur Sicherung der eigenen Lebensinteressen ist eine der größten Errungenschaften des werktätigen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik.

Dabei haben sich unsere Werktätigen dieses Recht nicht erkämpft aus Freude an den Waffen oder aus Lust am bewaffneten Kampf, sondern deshalb, weil

ihnen zum Schutze ihrer Errungenschaften vor den Anschlägen des imperialistischen Klassenfeindes keine andere Wahl blieb.

Unsere Armeeangehörigen und unsere Werktätigen, unsere Frauen und unsere Kinder wissen, daß Frieden und Sozialismus untrennbar miteinander verbunden sind. Unsere Soldaten tragen ihre Waffen für den Frieden, und je besser sie ihre Waffen beherrschen, um so zuverlässiger ist der Frieden gesichert! So gerne wir unsere Waffen dereinst verschrotten werden — noch braucht der Sozialismus, braucht der Frieden unsere Pflugschare **und** unsere Schwerter!

Die Arbeiter in Chile, die Bauern in El Salvador und in Guatemala erlebten und erleben es täglich, was es heißt, den Imperialisten und ihren Söldnern waffenlos ausgeliefert zu sein!

In eine solche Lage wollen und werden die Arbeiter, die Bauern und die anderen Werktätigen der DDR, ihre Eltern und ihre Kinder nie mehr kommen! Dafür stehen unsere Soldaten auf Wacht, dafür nehmen sie manche Entbehrung auf sich, und dafür verzichten auch die Werktätigen nicht nur bei uns, sondern vor allem in der Sowjetunion, die die Hauptlast der militärischen Sicherung des Friedens und des Sozialismus trägt, auf manche Annehmlichkeit des Lebens, manchen Komfort und auch auf manche Stunde Freizeit, die sie dem Dienst in der Zivilverteidigung oder in anderen Bereichen der Landesverteidigung opfern.

Denn sie wissen, daß alle ihre Anstrengungen zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus vergebens sind, wenn unsere Menschen durch die Kernwaffen der NATO zugrundegehen, wenn unsere Städte durch Napalmüberfälle der NATO-Luftstreitkräfte in Flammen aufgehen.

Deshalb ist der Dienst in der Nationalen Volksarmee und in den Grenztruppen der DDR der wirkungsvollste Dienst am Frieden — möge er nun von einem jungen Wehrpflichtigen oder von einem Reservisten geleistet werden, der schon Familienvater ist.

Und deshalb hat unsere Gesellschaft auch ein Recht darauf, von jedem männlichen Bürger der DDR zu erwarten, daß er **jederzeit** zur Ableistung seines aktiven oder Reservistenwehrdienstes bereit ist und damit seiner Ehrenpflicht genügt.

Der Generalsekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Genosse Erich Honecker, sagte im vergangenen Oktober während des Empfanges der Absolventen der Militärakademien: „Unsere Armee, die von Arbeitersöhnen geführt wird, erfüllt an der Seite der ruhmreichen Sowjetarmee und der anderen sozialistischen Armeen einen gerechten Klassenauftrag. Die Nationale Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik leitet ihre politische und moralische Legitimation aus tiefen historischen Quellen her. Auch sie verwirklicht das Vermächtnis der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung, der Antifaschisten, der humanistischen Kräfte unseres Volkes, indem sie den Sozialismus und das friedliche Leben der Menschen unseres Landes zuverlässig schützt."

1.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. April 1968
in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung
der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik
vom 7. Oktober 1974 (GBl. I Nr. 47 S. 432)
– Auszug –

...

Abschnitt I
Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

Kapitel 1
Politische Grundlagen

...

Artikel 7

(1) Die Staatsorgane gewährleisten die territoriale Integrität der Deutschen Demokratischen Republik und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen einschließlich ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung ihres Festlandsockels.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Die Nationale Volksarmee und die anderen Organe der Landesverteidigung schützen die sozialistischen Errungenschaften des Volkes gegen alle Angriffe von außen. Die Nationale Volksarmee pflegt im Interesse der Wahrung des Friedens und der Sicherung des sozialistischen Staates enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten.

...

Abschnitt II
Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft

Kapitel 1
Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

...

Artikel 23

(1) Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demo-

kratischen Republik. Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

(2) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

...

2.
Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz)

vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377)
— Auszug —

...

I. Abschnitt
Grundlegende Bestimmungen über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik

...

§ 3
Dienst und Leistungen der Bürger für die Landesverteidigung

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik leisten in Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der dafür geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Der Nationale Verteidigungsrat bestimmt, welcher Dienst in anderen Organen der Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder Reservistenwehrdienstes entspricht.

(2) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen darüber hinaus ihre verfassungsmäßige Pflicht zum Dienst oder zu Leistungen für die Landesverteidigung im Rahmen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen haben die Bereitschaft und Fähigkeit aller Bürger zum militärischen Schutz des Sozialismus zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen dazu zu treffen.

...

3.
Gesetz über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik – Wehrdienstgesetz –

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221)

Der Schutz des Friedens sowie des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist verfassungsmäßiges Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung der Artikel 7 und 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie des § 3 Absätze 1 und 3 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) das folgende Gesetz:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundlegende Bestimmungen über den Wehrdienst

(1) Durch den Wehrdienst sichert die Deutsche Demokratische Republik ihren Bürgern die Wahrnehmung ihres Rechtes und die Erfüllung ihrer Ehrenpflicht, den Frieden und das sozialistische Vaterland und seine Errungenschaften zu schützen.

(2) Mit dem Wehrdienst leisten die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Festigung des Friedens, zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und zum sicheren Schutz des Aufbaus und der Errungenschaften des Sozialismus vor jeglichen Angriffen seiner Feinde.

(3) Mit dem Wehrdienst ihrer Bürger stärkt die Deutsche Demokratische Republik als Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages die Einheit und Verteidigungsfähigkeit der sozialistischen Militärkoalition und trägt zur Erfüllung ihrer internationalen Bündnisverpflichtungen bei.

(4) Der Wehrdienst ist so zu gestalten, daß die Landesverteidigung jederzeit gewährleistet ist.

(5) Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand sind in bezug auf den Wehrdienst alle Maßnahmen zu treffen, damit die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich jeden bewaffneten Überfall abwehren und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann. Die für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand notwendigen Maßnahmen sind rechtzeitig vorzubereiten.

§ 2
Ableistung des Wehrdienstes

(1) Der Wehrdienst gliedert sich in den aktiven Wehrdienst und den Reservistenwehrdienst. Er wird in der Nationalen Volksarmee geleistet.

(2) Der Wehrdienst nach Abs. 1 wird auch in den Grenztruppen der Deut-

schen Demokratischen Republik geleistet. Die Festlegungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Ableistung des Wehrdienstes nach Abs. 1 entspricht der Dienst in anderen Organen, in denen auf Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik die Bürger ihr verfassungsmäßig festgelegtes Recht und die Ehrenpflicht für die Landesverteidigung erfüllen können. Die Festlegungen dieses Gesetzes gelten für diesen Dienst entsprechend. Für Besonderheiten dieses Dienstes, die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, trifft der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Festlegungen.

Anmerkung: Siehe hierzu die Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht (Reg.-Nr. 5.).

§ 3
Pflicht zum Wehrdienst

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht die allgemeine Wehrpflicht. Im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht sind alle für den Wehrdienst tauglichen männlichen Bürger zur Erfüllung von Aufgaben für die Landesverteidigung auszubilden und einzusetzen.

(2) Die allgemeine Wehrpflicht umfaßt insbesondere die Verpflichtung,

a) sich zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Diensttauglichkeit zu melden,
b) den Auflagen zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit bzw. zur Vorbereitung auf den Wehrdienst oder solchen, die der möglichen Einberufung zum Wehrdienst dienen, nachzukommen,
c) aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst bzw. einen Dienst zu leisten, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, soweit dazu die Tauglichkeit vorhanden ist,
d) Veränderungen zur Person mitzuteilen,
e) zur Ergänzung der Wehrdokumentation bzw. zur Klärung von Problemen, die den Wehrdienst betreffen, auf Anordnung der Wehrkreiskommandos persönlich zu erscheinen.

Anmerkung: Siehe hierzu die Einberufungsordnung (Reg.-Nr.4.).

(3) Der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen alle männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Wehrpflichtige genannt) vom 18. Lebensjahr an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden. Bei Fähnrichen und Offizieren endet sie mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

(4) Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand endet die allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen Bürger mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Das gilt auch für die Vorbereitung der Mobilmachung und des Verteidigungszustandes, soweit dazu in diesem Gesetz etwas festgelegt ist.

(5) Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand können weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Lebensjahr an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, in die allgemeine Wehrpflicht einbezogen werden. Das gilt für die Vorbereitung der

Mobilmachung und des Verteidigungszustandes entsprechend, soweit dazu in diesem Gesetz etwas festgelegt ist.

(6) Die altersmäßige Festlegung für die allgemeine Wehrpflicht gilt nicht, wenn in Rechtsvorschriften über einen Dienst nach § 2 Abs. 3 etwas anderes festgelegt ist.

§ 4
Freiwilliger Wehrdienst

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben unabhängig von der allgemeinen Wehrpflicht das Recht, auf Grund ihrer freien Entscheidung Wehrdienst zu leisten. Für weibliche Bürger gelten in diesen Fällen die Festlegungen für die männlichen Bürger entsprechend.

II. Abschnitt
Vorbereitende Maßnahmen für den Wehrdienst

§ 5
Vorbereitung auf den Wehrdienst

(1) Die staatlichen Organe sowie die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen (nachfolgend Betriebe genannt) sind verpflichtet, die Bürger auf den Wehrdienst vorzubereiten. Die Bürger nehmen an der Vorbereitung auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bzw. Bestimmungen teil.

(2) Die Vorbereitung auf den Wehrdienst ist Bestandteil der Bildung und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen, Einrichtungen der Berufsbildung, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten.

(3) In der Gesellschaft für Sport und Technik wird zur Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst vormilitärische Ausbildung durchgeführt. Die dazu notwendigen Anforderungen legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

(4) Die staatlichen Organe und Betriebe haben auf der Grundlage der Pläne bzw. von staatlichen Auflagen Bürger zur freiwilligen Ableistung des Wehrdienstes zu gewinnen. Insbesondere betrifft das die langfristige Sicherung des Nachwuchses für militärische Berufe.

(5) Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, die bei ihnen Beschäftigten, die zum Wehrdienst einberufen werden, feierlich zu verabschieden. Während des Wehrdienstes ist mit ihnen und ihren Familienangehörigen Verbindung zu halten, und es ist Einfluß auf hohe Leistungen während des Wehrdienstes zu nehmen.

(6) Die staatlichen Organe und Betriebe haben zur Vorbereitung der Bürger auf den Wehrdienst eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

§ 6
Erfassung

(1) Die Erfassung der Wehrpflichtigen erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei. Dazu kann die Deutsche Volkspolizei von staatlichen Organen und Betrieben

notwendige Angaben verlangen oder Wehrpflichtige zum persönlichen Erscheinen auffordern.

(2) Den Zeitpunkt der Erfassung sowie den zu erfassenden Geburtsjahrgang bzw. Personenkreis der Wehrpflichtigen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Zur Vorbereitung auf die Mobilmachung und den Verteidigungszustand können auch weibliche Bürger jederzeit erfaßt werden. Die Festlegungen des Abs. 2 gelten entsprechend.

Musterung

Vorbemerkung: Siehe hierzu die §§ 1–6 der Einberufungsordnung (Reg.-Nr. 4.).

§ 7

(1) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrer erstmaligen Einberufung zum Wehrdienst zu mustern. Durch die Musterung wird festgestellt, welche Wehrpflichtigen für den Wehrdienst tauglich sind und welche sonstige Eignung sie für den Wehrdienst besitzen. Sie dient gleichzeitig der weiteren Vorbereitung der Bürger auf die Wahrnehmung ihres verfassungsmäßig garantierten Rechtes sowie die ehrenvolle Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht, Wehrdienst zu leisten.

(2) Den Zeitraum der Musterung und den zu musternden Geburtsjahrgang bzw. Personenkreis der Wehrpflichtigen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Das gilt auch für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben oder sich länger befristet im Ausland aufhalten. Bei ihnen kann mit der Musterung die Einberufung verbunden werden.

(3) Die Musterung wird von den Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise oder Stadtbezirke vorbereitet und durchgeführt. Die Wehrkreiskommandos bzw. die Räte der Kreise oder Stadtbezirke können dazu anderen staatlichen Organen oder Betrieben Auflagen erteilen.

(4) Für die Musterung sind bei den Wehrkreiskommandos Musterungskommissionen zu bilden.

(5) Eine erneute Musterung kann durchgeführt werden, wenn der Minister für Nationale Verteidigung das bestimmt.

§ 8

(1) Die Wehrpflichtigen haben sich nach der Aufforderung durch die Wehrkreiskommandos oder nach der öffentlichen Bekanntmachung zum festgesetzten Termin am angegebenen Ort zur Musterung zu melden. Wehrpflichtige, die bis zu ihrem vollendeten 19. Lebensjahr keine Aufforderung zur Musterung oder sonst keine Kenntnis über die Musterung erhalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando persönlich zu melden.

(2) Wehrpflichtige, die der Aufforderung zur Musterung nicht Folge leisten können, haben die Hinderungsgründe unverzüglich den zuständigen Wehrkreiskommandos zu melden. Die Aufforderung zur Musterung gilt, bis den betreffenden Wehrpflichtigen eine andere Entscheidung des Wehrkreiskommandos mitgeteilt wird.

(3) Die Wehrkreiskommandos haben dafür zu sorgen, daß alle Wehrpflich-

tigen des zu musternden Geburtsjahrganges bzw. Personenkreises in der festgesetzten Zeit gemustert werden. Wehrpflichtige, bei denen das nicht möglich war, können auch danach jederzeit gemustert werden.

§ 9

(1) Die Musterungskommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der Wehrkreiskommandos, der Räte der Kreise oder Stadtbezirke und anderer staatlicher Organe sowie Ärzten zusammen.

Anmerkung: Vgl. § 9 der Einberufungsordnung (Reg.-Nr. 4.).

(2) Die Musterungskommissionen entscheiden auf Grund ihrer Feststellungen über die Diensttauglichkeit und die sonstige Eignung der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst sowie auf Grund vorliegender Anträge über die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst.

(3) Die Musterungskommissionen können zu ihren Beratungen Mitarbeiter staatlicher Organe oder der Betriebe hinzuziehen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, Auskünfte bzw. Unterlagen von staatlichen Organen oder Betrieben bzw. von Bürgern zu verlangen oder Ärzte von ihrer beruflichen Schweigepflicht zu befreien.

(4) Die Musterungskommissionen können Wehrpflichtigen Auflagen erteilen, sich fachärztlicher Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit notwendig ist.

(5) Die Musterungskommissionen können den Wehrpflichtigen weiterhin Auflagen erteilen, sich in Vorbereitung auf den Wehrdienst spezielles Wissen und Können, insbesondere durch die Teilnahme an organisierten Ausbildungsmaßnahmen, anzueignen.

(6) Die Angehörigen und Mitarbeiter der Musterungskommissionen unterliegen über die Kenntnisse, die sie während der Musterung erlangen, der Schweigepflicht.

§ 10
Wehrdokumentation

(1) Die Wehrpflichtigen erhalten bei der Musterung oder zu einem anderen von den Wehrkreiskommandos festzulegenden Zeitpunkt Wehrdienstausweise. Die Wehrdienstausweise sind von den Wehrpflichtigen sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Wehrdienstausweises ist unverzüglich dem zuständigen Wehrkreiskommando bzw. während des Wehrdienstes dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

Anmerkung: Siehe § 12 der Einberufungsordnung (Reg.-Nr. 4.).

(2) Für weibliche Bürger, die nach § 12 Abs. 4 einen Einberufungsbefehl erhalten, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die weitere Wehrdokumentation führen die Wehrkreiskommandos bzw. während des Wehrdienstes die zuständigen Vorgesetzten.

§ 11
Einberufungsüberprüfung und Feststellung der Diensttauglichkeit

(1) Die Wehrkreiskommandos können in Vorbereitung der Einberufung zum Wehrdienst Einberufungsüberprüfungen durchführen. Bei der Einberufungsüber-

prüfung werden für die Wehrpflichtigen die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee bestimmt, zu denen voraussichtlich die Einberufung erfolgt. Während der Einberufungsüberprüfung ist bei Notwendigkeit die Diensttauglichkeit und sonstige Eignung der Wehrpflichtigen zu überprüfen. In besonderen Fällen können die Wehrkreiskommandos Maßnahmen zur Feststellung der Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen anordnen. Die Festlegungen der §§ 7 bis 9 gelten entsprechend. Kommissionen werden nach den Erfordernissen gebildet. Außerhalb der Musterung oder Einberufungsüberprüfung erteilen die Leiter der Wehrkreiskommandos die Auflagen nach § 9 Abs. 5.

Anmerkung: Siehe die §§ 13–17 der Einberufungsordnung (Reg.-Nr. 4.).

(2) Soweit es erforderlich ist, den Gesundheitszustand von weiblichen Bürgern festzustellen, die nach § 12 Abs. 4 einen Einberufungsbefehl erhalten sollen bzw. haben, und eine solche Feststellung anders nicht möglich ist, kann für sie von den Wehrkreiskommandos das Erscheinen zur Feststellung der Diensttauglichkeit nach Abs. 1 angeordnet werden.

§ 12
Einberufung zum Wehrdienst

Vorbemerkung: Vgl. die §§ 18–20 der Einberufungsordnung (Reg.-Nr. 4.).

(1) Den Termin der Einberufung zum Wehrdienst bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Zum freiwilligen Wehrdienst kann die Einberufung vorgenommen werden, wenn die betreffenden Wehrpflichtigen die entsprechenden Verpflichtungen abgegeben haben. Die Einberufung erfolgt durch die Wehrkreiskommandos mittels Einberufungsbefehl. Durch den Einberufungsbefehl wird das Wehrdienstverhältnis der Wehrpflichtigen mit der Nationalen Volksarmee begründet.

(2) Die Auswahl der Wehrpflichtigen für die Einberufung zum Wehrdienst erfolgt durch die Wehrkreiskommandos. Sie entscheiden, wann die Wehrpflichtigen einberufen werden und bestimmen den Gestellungs- bzw. Einberufungsort. Durch die Auswahl ist zu sichern, daß die Wehrpflichtigen zu dem Zeitpunkt einberufen werden, der für die personelle Auffüllung der Nationalen Volksarmee zweckmäßig ist. Wehrpflichtige, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben und nach ihrer Musterung ein Fach- oder Hochschulstudium aufnehmen wollen, sind vor dem Studium zum Grundwehrdienst einzuberufen, es sei denn, der Minister für Nationale Verteidigung trifft eine andere Entscheidung, um der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

(3) Wenn der Einberufung zum Wehrdienst keine Einberufungsüberprüfung nach § 11 vorausgeht, bestimmen die Wehrkreiskommandos im Zusammenhang mit der Auswahl der Wehrpflichtigen die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee, zu denen die Einberufung erfolgt.

(4) Für die Einberufung während der Mobilmachung können Wehrpflichtige nach § 3 Absätze 3 und 4 jederzeit einen Einberufungsbefehl erhalten. Das gilt auch für weibliche Bürger, deren Einberufung während der Mobilmachung vorgesehen ist, entsprechend. Ein solcher Einberufungsbefehl ist sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich dem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(5) Gründe, die es verhindern, daß sich Wehrpflichtige dem Einberufungsbefehl gemäß melden können, sind unverzüglich dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen. Der Einberufungsbefehl gilt, bis dem betreffenden Wehrpflichtigen eine andere Entscheidung des Wehrkreiskommandos mitgeteilt wird.

§ 13
Untauglichkeit für den Wehrdienst

(1) Die Wehrpflichtigen, bei denen dauernde Dienstuntauglichkeit festgestellt wurde, werden nicht einberufen. Sie haben die für sie zuständigen Wehrkreiskommandos unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die diesen Feststellungen widersprechen.

(2) Die Wehrpflichtigen, bei denen eine zeitliche Dienstuntauglichkeit festgestellt wurde, werden für die betreffende Zeit nicht einberufen. Die staatlichen Organe und Betriebe haben Maßnahmen zur baldmöglichen Herstellung der Diensttauglichkeit dieser Wehrpflichtigen zu treffen.

§ 14
Zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst

Vorbemerkung: Siehe auch § 11 der Einberufungsordnung (Reg.-Nr. 4.).

(1) Auf Antrag von staatlichen Organen oder Betrieben können Wehrpflichtige wegen ihrer Qualifikation und der damit verbundenen Unabkömmlichkeit vom Wehrdienst zeitweilig zurückgestellt werden.

(2) Auf Antrag eines Wehrpflichtigen kann eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst erfolgen, wenn die Einberufung zu dem vorgesehenen Termin auf Grund seiner Familienverhältnisse oder anderer Tatsachen eine erhebliche Härte darstellen würde.

(3) Außerhalb der Musterung entscheiden über die Anträge die Leiter der Wehrkreiskommandos oder, sofern die Einberufung bereits erfolgte, die zuständigen Vorgesetzten.

(4) Die Antragsteller haben Maßnahmen zu treffen, die die Gründe, die zur zeitweiligen Zurückstellung führten, so schnell wie möglich beseitigen. Dabei haben die staatlichen Organe und Betriebe, soweit sie nicht selbst Antragsteller sind, die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(5) Die Antragsteller sind verpflichtet, den Wehrkreiskommandos unverzüglich den Wegfall der Gründe mitzuteilen, die zur zeitweiligen Zurückstellung vom Wehrdienst führten.

§ 15
Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen über die Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit für den Wehrdienst, die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst, die Ablehnung eines Antrages auf zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst oder die Einberufung zum Wehrdienst entgegen den Rechtsvorschriften ist die Beschwerde zulässig.

(2) Vor der Einberufung zum Wehrdienst ist die Beschwerde binnen 1 Woche nach Zugang der Entscheidung bzw. des Einberufungsbefehls an das zuständige Wehrkreiskommando zu richten. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so

ist sie an das Wehrbezirkskommando weiterzuleiten. Für die Bearbeitung der Beschwerde ist beim Wehrbezirkskommando unter Vorsitz des Chefs des Wehrbezirkskommandos eine Kommission zu bilden. Sie besitzt die Rechte, wie sie im § 9 Abs. 3 festgelegt sind. Die von der Kommission getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Nach der Einberufung zum Wehrdienst ist die Beschwerde nach den für den Wehrdienst geltenden Festlegungen einzureichen und zu bearbeiten.

§ 16
Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person

Vorbemerkung: Siehe hierzu § 26 der Einberufungsordnung (Reg.-Nr. 4.).

(1) Die Wehrpflichtigen sind von dem Zeitpunkt an, an dem ihnen die Aufforderungen zur Musterung öffentlich bekanntgegeben oder sonst übermittelt werden bzw. von dem Zeitpunkt an, an dem sie sich freiwillig zum Wehrdienst melden, verpflichtet, Veränderungen zur Person den zuständigen Wehrkreiskommandos mitzuteilen. Wehrpflichtige, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben oder sich länger befristet im Ausland aufhalten, teilen die Veränderungen zur Person den zuständigen Botschaften der Deutschen Demokratischen Republik mit. Soweit es erforderlich ist, legt der Minister für Nationale Verteidigung einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person fest.

(2) Der Umfang der Mitteilungen über Veränderungen zur Person wird vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

(3) Die Wehrkreiskommandos können das persönliche Erscheinen von Wehrpflichtigen anordnen, wenn das zur Ergänzung der Wehrdokumentation oder Klärung von Problemen, die den Wehrdienst betreffen, erforderlich ist.

(4) Die staatlichen Organe und Betriebe können durch die Wehrkreiskommandos verpflichtet werden, den Wehrkreiskommandos Veränderungen zur Person von Wehrpflichtigen mitzuteilen.

(5) Weiblichen Bürgern, die nach § 12 Abs. 4 Einberufungsbefehle erhalten, können Pflichten zur Mitteilung über Veränderungen zur Person vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.

§ 17
Mitteilungspflicht der Justizorgane und des Ministeriums des Innern

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft bzw. das Ministerium des Innern haben entsprechend ihrer Zuständigkeit die Verurteilung eines Wehrpflichtigen in einer Strafsache, den Beginn und das Ende des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug bzw. die Straftilgung dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

III. Abschnitt
Der aktive Wehrdienst

§ 18
Arten des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst wird

a) als Grundwehrdienst,

b) als Dienst auf Zeit oder
c) als Dienst in militärischen Berufen
geleistet.

(2) Die Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee erläßt der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Anmerkung: Siehe die Dienstlaufbahnordnung — NVA — (Reg.-Nr. 7.), die Dienstlaufbahnordnung — GT — (Reg.-Nr. 8.), die Dienstlaufbahnordnung — Kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern — (Reg.-Nr. 9) und die Dienstlaufbahnordnung — ZV — (Reg.-Nr. 10).

§ 19
Fahneneid

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneneid (Anlage).

(2) Der Wortlaut des Fahneneides in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder in Organen nach § 2 Abs. 3 ist vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik den betreffenden Bedingungen entsprechend anzupassen. Dem Fahneneid ist der Diensteid oder eine entsprechende andere Form der von dem Bürger abzugebenden Verpflichtung gleichgestellt, wenn in Organen nach § 2 Abs. 3 kein Fahneneid geleistet wird.

(3) Der geleistete Fahneneid gilt für die gesamte Zeit der Wehrpflicht. Das gleiche trifft zu, wenn nach Abs. 2 der Diensteid geleistet oder in einer anderen Form eine entsprechende Verpflichtung abgegeben wurde.

§ 20
Dienstgrade, Dienstgradabzeichen und Uniformen

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee erhalten Dienstgrade und tragen Uniformen.

(2) Die militärischen Dienstgrade legt der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik fest. Die Gestaltung der Uniformen und der Dienstgradabzeichen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

Anmerkung: Siehe den Beschluß des Staatsrates der DDR über die militärischen Dienstgrade (Reg.-Nr. 6.).

§ 21
Grundsätze für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die besonderen Rechte und Pflichten während des Wehrdienstes ergeben sich aus den Erfordernissen des militärischen Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und werden auf der Grundlage dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften oder militärischen Bestimmungen festgelegt.

§ 22
Grundlegende Aufgaben der Angehörigen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie in Erfüllung ihres geleisteten Fahneneides die sozialistische Gesellschaftsordnung und das friedliche Leben der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegen jeden Feind zu schützen. Dazu haben sie der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Vaterland, und der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands als der führenden gesellschaftlichen Kraft treu und zuverlässig zu dienen sowie die Verbundenheit von Partei, Volk und Armee unablässig zu festigen. Sie haben bereit und fähig zu sein, getreu dem sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus an der Seite der Sowjetarmee und der anderen Bruderarmeen jederzeit den Sozialismus gegen alle Angriffe zu verteidigen und ihre ganze Person für die Erringung des Sieges einzusetzen.*

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee wirken im militärischen Kampfkollektiv. Jeder von ihnen trägt, unabhängig von seiner Stellung im Kollektiv, vor der Gesellschaft und seinen Vorgesetzten die Mitverantwortung für die gewissenhafte Erfüllung aller dem Kollektiv gestellten Aufgaben und somit für die Aufrechterhaltung und stetige Steigerung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft des militärischen Kampfkollektivs. Sie haben nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen untereinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Nationalen Volksarmee stets zu wahren.

(3) Die militärische Disziplin ist Pflicht der Angehörigen der Nationalen Volksarmee. Sie haben

a) die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen Rechtsvorschriften strikt einzuhalten sowie den Fahneneid zu erfüllen,
b) die Befehle, Dienstvorschriften und anderen militärischen Bestimmungen exakt, widerspruchslos und mit schöpferischer Initiative durchzuführen,
c) sich unter die von der sozialistischen Gesellschaft gesetzten Normen, die Interessen der militärischen Kampfkollektive und den Willen der im gesellschaftlichen Auftrag handelnden Vorgesetzten bewußt unterzuordnen,
d) ihr politisches, militärisches und allgemeines Wissen und Können im Interesse der Erfüllung des militärischen Klassenauftrages fortgesetzt zu vervollkommnen,
e) die militärischen Geheimnisse strikt zu wahren und eine hohe Wachsamkeit zu üben.

§ 23
Vorgesetzte

(1) Die Vorgesetzten sind für die politische und militärische Führung der ihnen unterstellten Angehörigen der Nationalen Volksarmee verantwortlich und besitzen die Befugnis, ihren Unterstellten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befehle zu erteilen. Sie haben die Pflicht, in ihrem Verhalten stets Vorbild zu sein, ständig den ordnungsgemäßen Ablauf des militärischen Dienstes zu sichern, die Rechte der Unterstellten zu wahren und sie zur vorbildlichen Erfüllung ihrer Pflichten zu erziehen.

(2) Die Vorgesetzten haben die Pflicht, die führende Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der Nationalen Volksarmee unablässig zu stärken und ihre Unterstellten so zu erziehen, daß ihre Treue und Ergebenheit zur Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, ihre Liebe zum sozialistischen Vaterland und ihre Verbundenheit mit dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihre Haltung zum proletarischen Internationalismus ständig weiter vertieft und gefestigt werden. Bei der Führung und Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen exakte militärische Forderungen zu stellen und diese durchzusetzen. Sie haben die ihnen Unterstellten gut zu kennen, sich um sie zu sorgen, ihre Ehre und Würde ständig zu achten, sie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen und dabei ihre schöpferische Initiative zu entfalten und zu nutzen.

(3) Die Vorgesetzten haben den Wehrdienst zu einer wichtigen Etappe der kommunistischen Erziehung und Formung sozialistischer Persönlichkeiten zu gestalten. Sie sind verpflichtet, die ihnen Unterstellten politisch und militärisch so zu erziehen, auszubilden und zu führen, daß der militärische Schutz der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit gewährleistet ist. Sie tragen persönlich die Verantwortung dafür, daß in ihrem Verantwortungsbereich alle Aufgaben zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes und der sozialistischen Staatengemeinschaft, zum Schutz der sozialistischen Ordnung sowie des friedlichen Lebens der Bürger zuverlässig erfüllt werden und die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt wird.

§ 24
Mitgestaltung des aktiven Wehrdienstes

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, den Wehrdienst initiativreich mitzugestalten. Das erfolgt vor allem durch die exakte und schöpferische Erfüllung der Befehle der Vorgesetzten. Außerdem geschieht das durch die Teilnahme an der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, am sozialistischen Wettbewerb und an der Tätigkeit der Neuerer sowie durch die Verwirklichung des Rechtes auf Eingaben und Beschwerden.

§ 25
Anerkennung von Leistungen

Die Anerkennung hoher Leistungen der Angehörigen der Nationalen Volksarmee erfolgt durch Belobigungen bzw. andere militärische Auszeichnungen oder durch die Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 26
Verantwortlichkeit

Die schuldhafte Verletzung der in den Rechtsvorschriften, Dienstvorschriften, Befehlen oder anderen militärischen Bestimmungen festgelegten Pflichten bzw. Rechte der Angehörigen der Nationalen Volksarmee begründet disziplinarische, materielle oder strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die einzelnen Arten der Verantwortlichkeit schließen sich gegenseitig nicht aus.

Anmerkung: Siehe die Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) (Reg.-Nr. 14.).

§ 27
Versorgung, Betreuung und Urlaub

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben Anspruch auf materielle und finanzielle Versorgung sowie auf medizinische und kulturelle Betreuung.

Anmerkung: Siehe die Besoldungsverordnung und die 1. Durchführungsbestimmung dazu (Reg.-Nr. 12. und 12.1.).

(2) Den Urlaub der Angehörigen der Nationalen Volksarmee regelt der Minister für Nationale Verteidigung in militärischen Bestimmungen.

(3) Die finanzielle Versorgung und soziale Betreuung der Unterhaltsberechtigten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee wird gewährleistet.

Anmerkung: Siehe die Unterhaltsverordnung und die 1. und 2. Durchführungsbestimmung dazu (Reg.-Nr. 13., 13.1. und 13.2.).

§ 28
Besonderheiten der Unterstellung

(1) Angehörige der Nationalen Volksarmee können auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder auf Weisung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik Angehörigen anderer staatlicher Organe oder der Betriebe zeitweilig unterstellt werden. Das gleiche gilt, wenn die zuständigen Minister bzw. anderen Leiter zentraler Staatsorgane das vereinbaren.

(2) Bei einer veränderten Unterstellung haben die Angehörigen der Nationalen Volksarmee die Aufgaben der staatlichen Organe oder Betriebe zu erfüllen, denen sie unterstellt sind. Das bestehende Dienstverhältnis ändert sich dadurch nicht.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn auf Grund völkerrechtlicher Verträge eine Unterstellung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee unter verbündete Armeen oder internationale Organisationen erfolgt.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn völkerrechtliche Verträge etwas anderes vorsehen.

Grundwehrdienst
§ 29

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate. Die betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den aktiven Wehrdienst im Dienstverhältnis Soldat im Grundwehrdienst.

(2) Die Wehrpflichtigen können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden.

(3) Wehrpflichtige, die sich der Ableistung des Grundwehrdienstes entzogen oder sich nicht nach § 8 Abs. 1 zur Musterung bzw. beim Wehrkreiskommando gemeldet haben oder der Mitteilungspflicht nach § 14 Abs. 5 nicht nachgekommen sind, können bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Das gleiche gilt für die Wehrpflichtigen, die Straftaten begangen haben und nicht in dem im Abs. 2

festgelegten Zeitraum zum Grundwehrdienst einberufen oder aus solchen Gründen vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen wurden. Die Tilgung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister hat darauf keinen Einfluß.

§ 30

(1) Der Grundwehrdienst endet in der Regel mit Ablauf von 18 Monaten.

(2) Eine vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee aus dem Grundwehrdienst kann wegen Untauglichkeit für den Wehrdienst oder zeitweiliger Zurückstellung vom Wehrdienst erfolgen.

(3) Eine vorzeitige Entlassung kann auch dann erfolgen, wenn Angehörige der Nationalen Volksarmee Straftaten begangen haben und zu Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden, sofern durch dieses Verhalten und die Verurteilung der Zweck des Grundwehrdienstes nicht erreicht werden kann. In anderen Fällen bleiben sie Angehörige der Nationalen Volksarmee.

(4) Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Festlegungen über die vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst treffen.

(5) Nach einer vorzeitigen Entlassung kann die erneute Einberufung zum Grundwehrdienst erfolgen, wenn die Gründe der vorzeitigen Entlassung weggefallen sind. Der Grundwehrdienst ist für die Dauer von 18 Monaten zu leisten, wenn die vorangegangene Dienstzeit weniger als 3 Monate dauerte. In den anderen Fällen erfolgt eine Anrechnung der geleisteten Dienstzeit. Die Festlegungen des § 31 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

(6) Wurde gegen einen Angehörigen der Nationalen Volksarmee während seines Grundwehrdienstes eine Disziplinarstrafe mit Freiheitsbeschränkung verhängt oder hat er eine unerlaubte Entfernung begangen, so ist er verpflichtet, die entsprechende Zeit länger Grundwehrdienst zu leisten. Ausnahmen können in der Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee festgelegt werden.

Anmerkung: Vgl. § 28 Abs. 2 der Dienstlaufbahnordnung – NVA – (Reg.-Nr. 7.).

(7) Wurde ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt und nicht nach Abs. 3 vorzeitig entlassen, so verlängert sich sein Grundwehrdienst um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur vollständigen Ableistung des Grundwehrdienstes notwendig ist.

§ 31
Wehrdienst auf Zeit und in militärischen Berufen

(1) Der aktive Wehrdienst auf Zeit bzw. in militärischen Berufen wird freiwillig auf der Grundlage einer Verpflichtung des betreffenden Wehrpflichtigen und der Bestätigung durch den Einberufungsbefehl bzw. den Befehl des Vorgesetzten geleistet.

(2) Der aktive Wehrdienst auf Zeit wird in den Dienstverhältnissen

a) Soldat auf Zeit,
b) Unteroffizier auf Zeit oder

c) Offizier auf Zeit
geleistet.

(3) Der aktive Wehrdienst in militärischen Berufen wird in den Dienstverhältnissen
a) Berufsunteroffizier,
b) Fähnrich oder
c) Berufsoffizier
geleistet.

(4) Der Beginn und das Ende der Dienstverhältnisse nach den Absätzen 2 und 3, der Dienstverlauf sowie der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes werden in der Dienstlaufbahnordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee festgelegt. Soweit die Bedingungen dieser Dienstverhältnisse das zulassen, gelten die Regelungen des § 30 entsprechend.

(5) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die im Verlaufe ihrer speziellen Ausbildung bzw. vor ihrer Ernennung zum Unteroffizier, Fähnrich oder Offizier auf Grund der Entwicklung ihres Verhaltens oder fehlender Bereitschaft für den aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen von ihrer Verpflichtung entbunden werden, haben grundsätzlich den Grundwehrdienst ohne Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit zu leisten. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 32
Fach- und Hochschulen

Die Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee sind
a) Fachschulen — zur Aus- oder Weiterbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Fähnrich — und
b) Hochschulen — zur Aus- oder Weiterbildung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Berufsoffizier.

IV. Abschnitt
Der Reservistenwehrdienst

Vorbemerkung: Siehe § 29 der Dienstlaufbahnordnung — NVA — (Reg.-Nr. 7.).

§ 33
Zweck und Arten des Reservistenwehrdienstes

(1) Der Reservistenwehrdienst wird zur Gewährleistung einer ständig hohen Kampfkraft sowie Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft der Nationalen Volksarmee durchgeführt.

(2) Die Arten des Reservistenwehrdienstes sind
a) Reservistenausbildung,
b) Reservistenqualifizierung und
c) Reservistenübung.

(3) Während des Reservistenwehrdienstes sind die Wehrpflichtigen Angehörige der Nationalen Volksarmee. Für sie gelten die Festlegungen über den aktiven Wehrdienst unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Reservistenwehrdienstes.

§ 34
Reservistenausbildung

Wehrpflichtige, die noch keinen Wehrdienst oder weniger als 4 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst geleistet haben, können zum Zwecke der Vermittlung der erforderlichen militärischen Kenntnisse bis zu 3 Monaten oder zur Ausbildung zum Offizier bis zu 6 Monaten zur Reservistenausbildung einberufen werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Reservistenwehrdienst freiwillig geleistet wird.

§ 35
Reservistenqualifizierung

(1) Die Reservistenqualifizierung dient der Festigung und der Vervollkommnung des militärischen Wissens und Könnens der Wehrpflichtigen.

(2) Die Dauer der Reservistenqualifizierung kann bis zu 3 Monaten im Jahr betragen. Die Gesamtdauer der Reservistenqualifizierung darf bei denjenigen Wehrpflichtigen, die mehr als 1 Jahr aktiven Wehrdienst geleistet haben, 24 Monate nicht überschreiten. Die Wehrpflichtigen, die 1 Jahr bzw. weniger als 1 Jahr oder keinen aktiven Wehrdienst geleistet haben, können zu Reservistenqualifizierungen mit einer Gesamtdauer von 36 Monaten einberufen werden. Diese zeitlichen Beschränkungen gelten nicht, wenn der Reservistenwehrdienst freiwillig geleistet wird.

(3) Die Reservistenqualifizierung kann sich unmittelbar an die Reservistenausbildung anschließen.

§ 36
Reservistenübung

(1) Zur Überprüfung ihrer Einsatzbereitschaft und Kampffähigkeit können die Wehrpflichtigen jederzeit kurzfristig zur Reservistenübung einberufen werden. Die Einberufung zur und der Ablauf der Reservistenübung sind so vorzunehmen, daß dies weitestgehend den Bedingungen der Mobilmachung und des Verteidigungszustandes entspricht. Dabei gelten die Festlegungen für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand entsprechend.

(2) Die Zeit einer Reservistenübung, die 8 Tage übersteigt, wird auf die Gesamtdauer der Einberufung zu Reservistenqualifizierungen angerechnet.

(3) Für die Reservistenübung ist eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst nicht zulässig.

V. Abschnitt
Die Förderung nach dem Wehrdienst und die Reserve der Nationalen Volksarmee

§ 37
Förderung nach dem Wehrdienst

Vorbemerkung: Vgl. die Förderungsverordnung und die 1. Durchführungsbestimmung dazu (Reg.-Nr. 15. und 15.1.).

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe haben die Wehrpflichtigen nach dem

Wehrdienst würdig zu empfangen, ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß zu sichern und sie der Dauer ihres Wehrdienstes sowie ihren Leistungen während des Wehrdienstes entsprechend beruflich zu fördern.

(2) Die staatlichen Organe und Betriebe haben Maßnahmen zu treffen, daß die Wehrpflichtigen nach dem Wehrdienst ihre Pflichten nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften erfüllen können.

§ 38
Reserve der Nationalen Volksarmee

Vorbemerkung: Vgl. die Reservistenordnung und die 1. Durchführungsbestimmung dazu (Reg.-Nr. 11. und 11.1.).

(1) Die Wehrpflichtigen bilden in der Zeit, in der sie keinen aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst bzw. keinen solchen Dienst leisten, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, als Reservisten die Reserve der Nationalen Volksarmee. Eine besondere Reserve der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe nach § 2 Abs. 3 besteht nicht.

(2) Die Reservisten sind

a) ungediente Reservisten, wenn sie noch keinen Wehrdienst oder weniger als 4 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst geleistet haben, und

b) gediente Reservisten, wenn sie 4 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst oder einen längeren Wehrdienst geleistet haben.

(3) Die Reservisten sind über die sonstigen Festlegungen dieses Gesetzes hinaus verpflichtet,

a) die Ehre und Würde eines Reservisten zu wahren,

b) sich militärpolitisch und militärisch zu informieren sowie sportlich, insbesondere wehrsportlich, zu betätigen,

c) die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die ihnen zur Kenntnis gelangten, zu wahren,

d) Auflagen, die der möglichen Einberufung dienen, zu erfüllen,

e) die ihnen übergebenen Uniformen und Ausrüstungsgegenstände in einem einsatzbereiten Zustand zu erhalten,

f) die Uniform zu tragen, wenn das vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegt wurde, und

g) die sozialistische Wehrerziehung, insbesondere die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst, und die Sicherung des Nachwuchses für militärische Berufe zu unterstützen.

(4) Reservisten, die ihren Pflichten nach Abs. 3 zuwiderhandeln, können disziplinarisch nach militärischen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Andere Arten der Verantwortlichkeit schließen die Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

VI. Abschnitt
Wehrdienst in besonderen Situationen

§ 39
Aussetzung der Entlassung aus dem Wehrdienst

Die Entlassungen aus dem Wehrdienst können auf Beschluß des Nationalen

Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Bekämpfung von Katastrophen bzw. bei gespannter internationaler Lage ausgesetzt werden.

Wehrdienst während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand

Vorbemerkung: Siehe § 30 der Dienstlaufbahnordnung – NVA – (Reg.-Nr. 7.).

§ 40

(1) Nach der Bekanntmachung der Mobilmachung oder der Verkündung des Verteidigungszustandes haben sich alle Wehrpflichtigen für den Wehrdienst bereitzuhalten. Sie können jederzeit einberufen werden.

(2) Die Wehrpflichtigen können von den Wehrkreiskommandos beauflagt werden, ihren Wohnsitz nicht zu wechseln bzw. den Ort ihres Wohnsitzes nicht zu verlassen.

(3) Für den Wehrdienst der weiblichen Bürger gelten die Festlegungen über den Wehrdienst der männlichen Wehrpflichtigen entsprechend.

(4) Die Wehrpflichtigen können einberufen werden, ohne gemustert zu sein.

(5) Musterungskommissionen werden nicht mehr gebildet. Ihre Rechte sowie die der Beschwerdekommissionen gehen auf die Wehrkreiskommandos bzw. Wehrbezirkskommandos über.

(6) Die Entscheidungen über die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst sind aufgehoben. Die weitere zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

(7) Die Wehrpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich unverzüglich in den zuständigen Botschaften der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

§ 41

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand leisten alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee Wehrdienst im allgemeinen Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes. Unabhängig davon bestehen weiterhin die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit und in militärischen Berufen. Die erforderlichen Festlegungen trifft der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entlassungen aus dem Wehrdienst erfolgen bei Beendigung der Wehrpflicht bzw. nach besonderen Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

VII. Abschnitt
Ordnungsstrafbestimmungen, Strafbestimmungen und Zuführung

§ 42
Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Aufforderung zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Diensttauglichkeit nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,

2. sich nicht unverzüglich nach Vollendung des 19. Lebensjahres bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando meldet, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt keine Aufforderung zur Musterung oder sonst keine Kenntnis über die Musterung erhalten hat,
3. der Auflage, sich fachärztlicher Behandlung zu unterziehen, nicht unverzüglich nachkommt,
4. den Wehrdienstausweis oder den Einberufungsbefehl nicht annimmt,
5. seinen Wehrdienstausweis oder Einberufungsbefehl nicht sorgfältig aufbewahrt,
6. seiner Mitteilungs- bzw. Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Anordnung des Wehrkreiskommandos zum persönlichen Erscheinen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
7. eine Auflage zur Vorbereitung auf den Wehrdienst bzw. eine solche, die der möglichen Einberufung dient, nicht oder nicht vollständig erfüllt,
8. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder andere Handlungen begeht, um dadurch seine Einberufung zu verzögern, bzw. an solchen Handlungen mitwirkt oder
9. Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe nach § 2 Abs. 3 unberechtigt sich oder einem anderen verschafft oder sie ohne Erlaubnis benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich eine im Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1 000 M belegt werden,

1. wenn die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
2. wenn eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise oder Stadtbezirke, den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bzw. den Leitern der Wehrkreiskommandos.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Die entschädigungslose Einziehung der im Abs. 1 Ziff. 9 genannten Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände kann

1. neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder
2. selbständig durch die Deutsche Volkspolizei

erfolgen.

§ 43
Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

1. dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,
2. den Einberufungsbefehl nicht annimmt und dadurch den Wehrdienst nicht oder nicht pünktlich antritt oder
3. sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes entzieht oder andere Handlungen begeht, um seine Einberufung zu verhindern, oder an solchen Handlungen mitwirkt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 44
Zuführung

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung, Feststellung der Diensttauglichkeit oder Einberufung bzw. bei Nichtbefolgung der Anordnung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando kann die Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

VIII. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 45
Folgebestimmungen

(1) Grundsätzliche Festlegungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik oder der Ministerrat.

(2) Auf der Grundlage dieses Gesetzes, der Anordnungen bzw. Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder der Verordnungen bzw. Beschlüsse des Ministerrates regelt der Minister für Nationale Verteidigung in Rechtsvorschriften oder militärischen Bestimmungen alle notwendigen Maßnahmen, die mit dem Wehrdienst zusammenhängen. Das Arbeitsrecht findet keine Anwendung.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in militärischen Bestimmungen zur Festigung der militärischen Disziplin Maßnahmen festlegen, die mit Freiheitsbeschränkung für Angehörige der Nationalen Volksarmee, Kürzung der finanziellen Versorgung oder Einziehung von Sachen verbunden sind. Vor dem Erlaß solcher militärischer Bestimmungen ist vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik die Zustimmung zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen einzuholen.

(4) Soweit die erforderlichen Festlegungen den Dienst betreffen, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, erlassen die zuständigen Minister die innerdienstlichen Regelungen.

§ 46
Übergangsregelungen

(1) Die zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) erlassenen Rechtsvorschriften sowie die unter Bezug auf dieses Gesetz herausgegebenen Einberufungsbefehle behalten bis zum Erlaß anderer Rechtsvorschriften bzw. bis zur Erteilung anderer Einberufungsbefehle ihre Gültigkeit. Die bisherigen Formulare der Einberufungsbefehle bzw. die sonstigen Formulare, die Bezug auf das Wehrpflichtgesetz nehmen, können

weiterhin verwendet werden, soweit die damit zu veranlassenden Maßnahmen nicht diesem Gesetz widersprechen.

(2) Der Dienst, der in bereits erlassenen Rechtsvorschriften als Wehrersatzdienst bezeichnet wird, ist Dienst nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 47
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I Nr. 1 S. 2) und
b) Ziff. 29 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242).

Anlage
zu § 19 Abs. 1 zu vorstehendem Gesetz

FAHNENEID

Ich schwöre:
Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

Ich schwöre:
An der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Nationalen Volksarmee jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

Ich schwöre:
Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

Ich schwöre:
Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Nationalen Volksarmee zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

4.
Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst
— Einberufungsordnung —

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 230)

Die Musterung und Einberufung der wehrpflichtigen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt zur Vorbereitung und Durchführung des Wehrdienstes im Interesse des sicheren Schutzes des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes. Dazu wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundlegende Bestimmungen über die Musterung

Die Musterung ist ein gesellschaftliches Anliegen und ein Höhepunkt der Vorbereitung der Wehrpflichtigen auf den Wehrdienst. Sie dient der Feststellung der Diensttauglichkeit sowie der zu diesem Zeitpunkt bestehenden weiteren erforderlichen Voraussetzungen der erfaßten wehrpflichtigen Bürger in Vorbereitung der Einberufung zum Wehrdienst.

§ 2
Grundlegende Bestimmungen über die Einberufung

(1) Die Einberufung ist eine Maßnahme zur Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht der Wehrpflichtigen, den Wehrdienst zu leisten. Durch die Einberufung werden die Wehrpflichtigen auf der Grundlage eines Einberufungsbefehls verpflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Antritt des Wehrdienstes zu melden. Mit dem im Einberufungsbefehl bestimmten Tag bzw. Zeitpunkt wird das Wehrdienstverhältnis der betreffenden Wehrpflichtigen begründet.

(2) Der Einberufungsbefehl wird vom Leiter des Wehrkreiskommandos für die zur Einberufung bestimmten Wehrpflichtigen erlassen.

(3) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß alle für den Wehrdienst tauglichen und geeigneten Wehrpflichtigen den aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst bzw. einen Dienst entsprechend § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes leisten.

(4) Vor der Einberufung ist in der Regel eine Einberufungsüberprüfung der Wehrpflichtigen durchzuführen.

II. Abschnitt
Vorbereitung und Durchführung der Musterung

§ 3
Bekanntmachung der Musterung

(1) Die Bekanntmachung der Musterung erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung. Sie ist in der Presse der Deutschen Demokratischen Republik und durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, den öffentlichen Aushang der Bekanntmachung zu veranlassen. Die erforderlichen Festlegungen hierzu treffen die Leiter der Wehrkreiskommandos.

§ 4
Aufforderung zur Musterung

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß die zu musternden Wehrpflichtigen zur Musterung aufgefordert werden.

(2) Die Aufforderung ist den Wehrpflichtigen in der Regel schriftlich durch die Deutsche Post zuzustellen. Bei Notwendigkeit sind die staatlichen Organe oder Betriebe verpflichtet, entsprechend den Forderungen der Leiter der Wehrkreiskommandos die Zustellung oder Übermittlung der Aufforderung vorzunehmen.

Anmerkung: Betriebe im Sinne des § 5 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes sind Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

(3) Die Zustellung oder Übermittlung der Aufforderung hat grundsätzlich bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Musterung zu erfolgen. Diese Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn es zur Gewährleistung der Musterung von Wehrpflichtigen notwendig ist.

(4) Die Wehrpflichtigen haben die zuständigen staatlichen Organe oder Betriebe bzw. deren Leiter unverzüglich von der Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

(5) Für die Wehrpflichtigen sind die mit der Aufforderung übermittelten Festlegungen verbindlich.

(6) Die schriftliche Aufforderung gilt für die Wehrpflichtigen als Fahrausweis zwischen dem Ort des Wohnsitzes und dem Ort der Musterung.

§ 5
Meldepflicht zur Musterung

(1) Wehrpflichtige, die vom Zeitraum der Musterung ihres Geburtsjahrganges Kenntnis erlangten, aber bis zu dem im § 4 Abs. 3 genannten Termin keine Aufforderung zur Musterung erhalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(2) Seeleute, die dem zur Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören und sich auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen befinden, haben sich nach ihrer Rückkehr unverzüglich bei dem für den Heimathafen ihres Schiffes zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

§ 6
Musterung bestimmter Wehrpflichtiger

(1) In die Musterung können Wehrpflichtige, die einem älteren als in der Bekanntmachung der Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören, jederzeit einbezogen werden.

(2) Seeleute, die dem zur Musterung bestimmten Geburtsjahrgang angehören, können zu einem anderen als in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraum gemustert werden. Die Musterung kann vor Auslaufen bzw. nach Einlaufen des Schiffes, zu dessen Besatzung die Betreffenden gehören, erfolgen. Den Zeitraum der Musterung bestimmt der Chef des Wehrbezirkskommandos Rostock.

(3) Für Binnenschiffer, die keinen Wohnsitz an Land haben, gilt Abs. 2 entsprechend. Den Zeitraum der Musterung dieser Wehrpflichtigen bestimmt der Chef des Wehrbezirkskommandos Berlin in Absprache mit den zuständigen staatlichen Organen oder Betrieben bzw. deren Leitern, die für die betreffenden Wehrpflichtigen zuständig sind.

(4) Wehrpflichtige des zur Musterung bestimmten Geburtsjahrganges, die während des gesamten in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes wegen des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug nicht zur Musterung erscheinen können, sind nach dem Vollzug dieser Strafe zu mustern.

(5) Für Jugendliche, die sich für den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen bereit erklärt haben, sowie für Schüler an erweiterten Oberschulen und Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur, kann vor ihrer Musterung von den Leitern der Wehrkreiskommandos die Feststellung der Diensttauglichkeit veranlaßt werden.

Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe zur Vorbereitung der Musterung
§ 7

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe sind in Vorbereitung der Musterung zur Erfüllung folgender Aufgaben verpflichtet:

a) politisch-ideologische Vorbereitung der Wehrpflichtigen auf ihre Musterung. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrkreiskommandos sind dazu im Rahmen der sozialistischen Wehrerziehung spezielle wehrerzieherische Maßnahmen festzulegen und durchzuführen;

b) Einflußnahme auf das termingerechte und pünktliche Erscheinen der Wehrpflichtigen am angegebenen Ort der Musterung;

c) termingerechte Übergabe von angeforderten Unterlagen an die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrpflichtigen;

d) Mitteilung des Namens, der Personenkennzahl, des Wohnsitzes, des Aufenthaltsortes und der Dauer des Aufenthaltes von Wehrpflichtigen, die dem in der Bekanntmachung bestimmten Geburtsjahrgang angehören und nicht zur Musterung erscheinen können, an die zuständigen Wehrkreiskommandos. Das betrifft Wehrpflichtige, die sich während des gesamten in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes der Musterung nicht am Ort ihres Wohnsitzes bzw. nicht an ihrem ständigen Arbeitsort befinden. Die o. g. Angaben sind den zuständigen Wehrkreiskommandos bis 2 Wochen vor Beginn des festgesetzten Zeitraumes der Musterung mitzuteilen.

Die dazu von den Wehrkreiskommandos oder den Räten der Kreise bzw. Stadt-

bezirke erteilten Auflagen sind unabhängig vom Unterstellungsverhältnis zu erfüllen.

(2) Die Organe des Jugendgesundheitsschutzes und des Betriebsgesundheitswesens haben auf Anforderung der Wehrkreiskommandos die Gesundheitsunterlagen von Wehrpflichtigen zum festgesetzten Termin zeitweilig zur Verfügung zu stellen.

§ 8

(1) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben für die Musterung entsprechend den von den Leitern der Wehrkreiskommandos gestellten Anforderungen und festgesetzten Terminen bereitzustellen bzw. zu gewährleisten:

a) befähigte Kräfte zur Unterstützung der politischen Arbeit mit den Wehrpflichtigen während der Musterung;
b) medizinische Fachkräfte (Fachärzte und mittlere medizinische Kräfte mit Erfahrungen in der Tauglichkeitsuntersuchung für den Wehrdienst) sowie technisches Personal;
c) Berufung eines Facharztes als Kreismusterungsarzt mit der Aufgabe, die bei der Musterung einzusetzenden medizinischen Fachkräfte vorzubereiten und anzuleiten sowie den Leiter des Wehrkreiskommandos und den Kreisarzt in allen Fragen der Organisation und Durchführung medizinischer Untersuchungen für den Wehrdienst sowie militärmedizinischer Begutachtungen auch im Zeitraum zwischen den Musterungen zu unterstützen;
d) in Zusammenarbeit mit den Wehrkreiskommandos die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Röntgenuntersuchung der zu musternden Wehrpflichtigen und rechtzeitige Übergabe der Ergebnisse der Röntgenuntersuchung vor Beginn der Musterung an die Wehrkreiskommandos;
e) geeignete, möglichst zusammenhängende und ständige für die Durchführung der jährlichen Musterung zu nutzende Räume mit dem erforderlichen Inventar und der notwendigen medizinischen Ausstattung. Die Ausgestaltung der Räume hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrkreiskommandos zu erfolgen.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 Buchstaben c und d gelten nicht für die kreisangehörigen Städte.

§ 9
Musterungskommission

(1) Die Musterungskommissionen sind durch die Leiter der Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Eine Musterungskommission setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitzenden: — der Leiter des Wehrkreiskommandos,
b) den Mitgliedern:
- ein vom Vorsitzenden des Rates beauftragter leitender Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes,
- ein Mitarbeiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit,
- drei Fachärzte (darunter ein leitender Arzt).

(3) Werden bei den Wehrkreiskommandos mehr als eine Musterungskommission gebildet, so sind im weiteren die Stellvertreter des Leiters des Wehrkreiskommandos als Vorsitzende einzusetzen. In solchen Fällen sind weitere

leitende Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes als Mitglieder zu bestimmen. Als weitere Mitglieder sind Mitarbeiter der Kreisdienststelle oder Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit und die entsprechende Anzahl von Fachärzten einzusetzen.

(4) Die Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder der Musterungskommissionen sind für den gesamten Zeitraum der Tätigkeit der Musterungskommissionen einzusetzen. Ein personeller Wechsel ist während dieses Zeitraumes nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 10
Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung ist von den Musterungskommissionen durchzuführen. Die Musterungskommissionen arbeiten auf der Grundlage des Wehrdienstgesetzes, dieser Anordnung, der militärischen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung und der Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen. Die Leiter der Wehrkreiskommandos und die Vorsitzenden der Musterungskommissionen sind berechtigt, den Mitgliedern der Musterungskommissionen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Musterung Weisungen zu erteilen.

(2) Die Musterungskommissionen haben über die Tauglichkeit der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst folgende Entscheidung zu treffen:
a) diensttauglich,
b) zeitlich dienstuntauglich,
c) dauernd dienstuntauglich.

(3) Durch die Musterungskommissionen sind bei der Musterung von Wehrpflichtigen, die bereit sind, den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen zu leisten, zur Feststellung der Diensttauglichkeit die Ergebnisse vorangegangener medizinischer Untersuchungen zu berücksichtigen. Eine medizinische Untersuchung dieser Wehrpflichtigen bei der Musterung ist nur erforderlich, wenn seit der letzten medizinischen Untersuchung mehr als 1 Jahr vergangen ist oder Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit aufgetreten sind. Entscheidungen über die Tauglichkeit, die die Nichteignung von Wehrpflichtigen für den vorgesehenen aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen nach sich ziehen, sind erst nach einer Vorstellung vor der zuständigen Ärztekommission zu treffen.

(4) Die Musterung ist für die einzelnen Wehrpflichtigen an 1 Tag abzuschließen, sofern keine Facharztuntersuchungen bzw. andere medizinische Untersuchungen notwendig sind.

(5) Erforderliche Facharztuntersuchungen bzw. andere medizinische Untersuchungen zur Feststellung der Diensttauglichkeit sind durch die leitenden Ärzte der Musterungskommissionen zu bestimmen.

(6) Die Wehrpflichtigen haben die im Abs. 5 festgelegten Untersuchungen in der vorgegebenen Frist durchführen zu lassen und sich zum festgesetzten Termin erneut bei der zuständigen Musterungskommission zu melden.

(7) Wehrpflichtige, denen Auflagen erteilt werden, sich zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit fachärztlich behandeln zu lassen, sind durch die leitenden Ärzte der Musterungskommissionen an die örtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR genannt) zu überweisen. Die Wehrpflichtigen haben den dazu erteilten Auflagen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ausstellung der Überweisung nachzukommen.

(8) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, behebbare Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, die während der Musterung festgestellt werden oder nach der Musterung auftreten, bis zum Antritt des Wehrdienstes durch ärztliche Behandlung oder andere Maßnahmen beseitigen zu lassen bzw. zu beseitigen.

(9) Die Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR haben

a) die von den leitenden Ärzten der Musterungskommissionen geforderten Facharztbefunde bzw. anderen medizinischen Untersuchungsbefunde am Tag der Vorstellung der überwiesenen Wehrpflichtigen bzw. unmittelbar nach Abschluß der erforderlichen medizinischen Untersuchungen — in Ausnahmefällen über den festgesetzten Zeitraum der Musterung hinaus — den Musterungskommissionen oder Wehrkreiskommandos zu übergeben,
b) Wehrpflichtige, denen von den Musterungskommissionen Auflagen zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit erteilt wurden, vorrangig zu behandeln.

(10) Durch die staatlichen Organe und Betriebe sind die ärztlichen Forderungen zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit von Wehrpflichtigen zu erfüllen.

§ 11
Zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Der Entscheidung über eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst sind vorrangig der Bedarf für die Einberufungen zum Wehrdienst und die gesellschaftliche Notwendigkeit zugrunde zu legen. Durch die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst darf die Einberufung zum Grundwehrdienst nicht verhindert werden.

(2) Werden Anträge zur zeitweiligen Zurückstellung vom Wehrdienst von staatlichen Organen oder Betrieben gestellt, sind diese Anträge für jeden Wehrpflichtigen einzeln und mindestens 14 Tage vor Beginn der Musterung bei den Leitern der zuständigen Wehrkreiskommandos einzureichen.

(3) Eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst wegen eines beabsichtigten Fach- oder Hochschulstudiums erfolgt nicht.

(4) Anträge auf zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst haben für die Einberufung keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Leiter der Wehrkreiskommandos sind verpflichtet, den Antragstellern die Entscheidungen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Musterung mitzuteilen.

(6) Wird den Wehrkreiskommandos bekannt, daß durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst erwirkt wurde, ist diese durch die Leiter der Wehrkreiskommandos unverzüglich aufzuheben. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Voraussetzungen nach den §§ 42 Abs. 1 Ziff. 8 und 43 Abs. 1 Ziff. 3 des Wehrdienstgesetzes vorliegen.

§ 12
Wehrdienstausweis

Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, den bei der Musterung oder zu einem anderen Zeitpunkt erhaltenen Wehrdienstausweis

a) zu jeder persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando vorzulegen,

b) bei zeitweiliger Abwesenheit über 10 Tage vom Ort ihres Wohnsitzes bei sich zu tragen, außer bei Reisen in das Ausland,
c) bei einem Auslandsaufenthalt nicht mitzunehmen,
d) für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes vor der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik (außer bei Reisen in das sozialistische Ausland bis zu 30 Tagen) beim zuständigen Wehrkreiskommando zu hinterlegen und unverzüglich nach Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik wieder abzuholen,
e) während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand ständig bei sich zu tragen.

III. Abschnitt
Vorbereitung und Durchführung der Einberufungsüberprüfung

§ 13
Bekanntmachung der Einberufungsüberprüfung

Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufungsüberprüfung entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung. In diesen Fällen gilt § 3 entsprechend.

§ 14
Aufforderung zur Einberufungsüberprüfung

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen zur Einberufungsüberprüfung aufgefordert werden.

(2) Die Aufforderung ist den Wehrpflichtigen grundsätzlich bis 14 Tage vor Beginn der Einberufungsüberprüfung zuzustellen bzw. zu übermitteln. Diese Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn es zur Gewährleistung der Einberufungsüberprüfung von Wehrpflichtigen notwendig ist.

(3) Im weiteren gelten die Regelungen des § 4 Absätze 2, 4 bis 6 entsprechend.

§ 15
Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe zur Vorbereitung der Einberufungsüberprüfung

(1) Für die durch die staatlichen Organe und Betriebe in Vorbereitung der Einberufungsüberprüfung zu erfüllenden Aufgaben gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.

(2) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben für die Einberufungsüberprüfung entsprechend den von den Leitern der Wehrkreiskommandos gestellten Anforderungen und festgesetzten Terminen medizinische Fachkräfte (Fachärzte und mittlere medizinische Kräfte mit Erfahrungen in der Tauglichkeitsuntersuchung für den Wehrdienst) zur Verfügung zu stellen.

(3) Im weiteren gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 16
Einberufungskommission

(1) Die Einberufungskommissionen sind durch die Leiter der Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Eine Einberufungskommission setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorsitzenden: — der Leiter des Wehrkreiskommandos,

b) den Mitgliedern:
- ein vom Vorsitzenden des Rates beauftragter leitender Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes,
- ein Mitarbeiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit,
- ein bis zwei Fachärzte (darunter ein leitender Arzt).

(3) Im weiteren gelten die Regelungen des § 9 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 17
Durchführung der Einberufungsüberprüfung

(1) Die Einberufungsüberprüfung ist von den Einberufungskommissionen durchzuführen. Für die Arbeit der Einberufungskommissionen und das Recht der Leiter der Wehrkreiskommandos gegenüber den Mitgliedern der Einberufungskommissionen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Einberufungskommissionen haben für die zur Einberufungsüberprüfung aufgeforderten Wehrpflichtigen, soweit sie diensttauglich und für den Wehrdienst geeignet sind, den Zeitpunkt der Einberufung, die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee zu bestimmen. Das gilt auch für Wehrpflichtige, deren Einberufung zu den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes vorgesehen ist.

(3) Der Entscheidung der Einberufungskommission ist die Diensttauglichkeit und sonstige Eignung der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zugrunde zu legen. Bei der Entscheidung ist im weiteren zu berücksichtigen, daß die Einberufung zum Wehrdienst grundsätzlich vor der Aufnahme eines Fach- oder Hochschulstudiums zu erfolgen hat. Das gilt nicht, wenn das Studium vor Beginn des 18. Lebensjahres aufgenommen wird.

(4) Die Einberufungskommissionen sind berechtigt, bei Wehrpflichtigen, die im Ergebnis der Musterung als zeitlich dienstuntauglich begutachtet wurden, die Diensttauglichkeit festzustellen, wenn die Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegen und die festgelegte Dauer der zeitlichen Dienstuntauglichkeit abgelaufen ist. Diese Änderung der Entscheidung über die Tauglichkeit ist nach Durchführung der medizinischen Untersuchung, die durch mindestens 2 Fachärzte zu erfolgen hat, zu treffen.

(5) Die Einberufungskommissionen sind berechtigt, bei Wehrpflichtigen, die als diensttauglich begutachtet wurden, die zeitliche Dienstuntauglichkeit festzustellen, wenn die Einberufung der betreffenden Wehrpflichtigen auf Grund eingetretener ärztlich nachweisbarer Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit nicht erfolgen kann. Die zeitliche Dienstuntauglichkeit ist bis zur nächsten Musterung zu begrenzen.

(6) Durch die Einberufungskommissionen sind bei der Einberufungsüberprüfung von Wehrpflichtigen, die bereit sind, den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen zu leisten, zur Feststellung der Diensttauglichkeit die Ergebnisse

vorangegangener medizinischer Untersuchungen zu berücksichtigen. Eine erneute medizinische Untersuchung ist nur erforderlich, wenn seit der letzten medizinischen Untersuchung mehr als 1 Jahr vergangen ist oder Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit aufgetreten sind. Entscheidungen über die Tauglichkeit, die die Nichteignung von Wehrpflichtigen für den vorgesehenen aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen nach sich ziehen, sind erst nach einer Vorstellung vor der zuständigen Ärztekommission zu treffen.

(7) Für die Durchführung der Einberufungsüberprüfung gelten im weiteren die Regelungen des § 10 Absätze 4 bis 10 entsprechend.

IV. Abschnitt
Einberufung zum Wehrdienst

§ 18
Einberufungsbefehl

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zu gewährleisten, daß die zur Einberufung bestimmten Wehrpflichtigen einen Einberufungsbefehl erhalten.

(2) Der Einberufungsbefehl ist den Wehrpflichtigen in der Regel durch die Deutsche Post zuzustellen. Bei Notwendigkeit sind die staatlichen Organe oder Betriebe verpflichtet, entsprechend den Forderungen der Leiter der Wehrkreiskommandos die Zustellung der Einberufungsbefehle vorzunehmen.

(3) Die Zustellung der Einberufungsbefehle hat gegen Quittung und grundsätzlich mindestens 14 Tage vor dem Einberufungstag zu erfolgen. Diese Frist kann kürzer sein, wenn

a) die Wehrpflichtigen bereit sind, freiwillig aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen zu leisten,
b) die Wehrpflichtigen zu Reservistenübungen oder während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand einberufen werden,
c) Wehrpflichtige auf Grund militärischer Bestimmungen kurzfristig einzuberufen sind,
d) Wehrpflichtige sich einer Einberufung zum Wehrdienst entzogen haben.

(4) Der Einberufungsbefehl beinhaltet den Tag, den Zeitpunkt bzw. die Frist (Gestellungszeit) und den Ort (Gestellungs- bzw. Einberufungsort) der Einberufung, die Art des zu leistenden Wehrdienstes sowie weitere Festlegungen.

(5) Bei einem Auslandsaufenthalt ist der erhaltene Einberufungsbefehl nicht mitzunehmen.

(6) Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten, haben diesen, wenn sie zeitweilig über 10 Tage vom Ort ihres Wohnsitzes abwesend sind, ständig bei sich zu tragen. Für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes ist der Einberufungsbefehl vor der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik (außer bei Reisen in das sozialistische Ausland bis zu 30 Tagen) beim zuständigen Wehrkreiskommando zu hinterlegen und unverzüglich nach Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik wieder abzuholen.

(7) Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einbe-

rufungsbefehl erhalten haben, sind verpflichtet, die im Einberufungsbefehl aufgeführten Dokumente und Gegenstände ständig zur Verfügung zu halten.

(8) Der Einberufungsbefehl gilt für die Wehrpflichtigen als Fahrausweis vom Ort des Wohnsitzes zum Gestellungs- bzw. Einberufungsort.

§ 19
Abmeldung zum Wehrdienst

(1) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die vorgesehene Einberufung unverzüglich den zuständigen staatlichen Organen oder Betrieben bzw. deren Leitern mitzuteilen.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich spätestens 3 Tage vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei unter Vorlage des Einberufungsbefehls zum Wehrdienst abzumelden. Dazu haben die Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst oder zum aktiven Wehrdienst als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit einberufen werden, ihren Personalausweis abzugeben. Die Wehrpflichtigen, die zum aktiven Wehrdienst als Offizier auf Zeit oder in militärischen Berufen einberufen werden, haben ihren Personalausweis zum Gestellungs- bzw. Einberufungsort mitzubringen und nach Aufforderung abzugeben.

(3) Die Abmeldung nach Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn die Einberufung zum Reservistenwehrdienst oder während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erfolgt. In diesen Fällen haben die Wehrpflichtigen ihren Personalausweis zum Gestellungs- bzw. Einberufungsort mitzubringen und nach Aufforderung abzugeben. Wird der Personalausweis nicht mitgebracht, haben die betreffenden Wehrpflichtigen die für die Beschaffung entstehenden Kosten zu tragen.

§ 20
Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee

(1) Die zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen sind grundsätzlich ab 00.00 Uhr des im Einberufungsbefehl festgesetzten Tages der Einberufung Angehörige der Nationalen Volksarmee. Ist in dem Einberufungsbefehl nicht ein bestimmter Tag, sondern eine Frist für das Eintreffen am Gestellungs- bzw. Einberufungsort festgesetzt, so beginnt die Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee mit dem Erhalt des Einberufungsbefehles.

(2) Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbefehl nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes erhalten haben, sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Mobilmachung Angehörige der Nationalen Volksarmee, soweit nicht Abs. 1 zutrifft.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Wehrpflichtige, deren Einberufung zu den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes erfolgt, entsprechend.

(4) Wehrpflichtige haben bei Einberufung zum Reservistenwehrdienst oder während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand den Wehrdienst in Uniform anzutreten, sofern ihnen dazu eine solche übergeben wurde.

§ 21
Einstellung in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit

(1) Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit ist eine Einberufung zum Wehrdienst im Sinne des § 2.

(2) Die Auswahl der Wehrpflichtigen für den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit und die Einstellung erfolgen durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit in eigener Zuständigkeit.

(3) Die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit übergeben dem zuständigen Wehrkreiskommando nicht später als am Tage der Einstellung schriftlich die Namen der eingestellten Wehrpflichtigen.

Aufgaben der staatlichen Organe und Betriebe bei der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst
§ 22

(1) Die Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisse der Wehrpflichtigen ruhen während ihres Grundwehrdienstes bzw. während ihres aktiven Wehrdienstes auf Zeit. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft zu sozialistischen Genossenschaften.

(2) Während des Grundwehrdienstes bzw. des aktiven Wehrdienstes auf Zeit dürfen den Wehrpflichtigen keine Überleitungsverträge oder Aufhebungsverträge angeboten werden. Aufhebungsverträge dürfen nur auf Antrag von Wehrpflichtigen abgeschlossen werden. Im übrigen besteht der besondere Kündigungsschutz nach den entsprechenden Rechtsvorschriften. Dieser Kündigungsschutz erlischt, wenn sich die Wehrpflichtigen nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zur Arbeitsaufnahme melden.

(3) Beginnen Wehrpflichtige den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen oder setzen diesen in den Dienstverhältnissen nach § 31 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes fort, so sind die Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisse nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zu lösen. Die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft kann auf der Grundlage der geltenden Statuten gelöst werden. Anderenfalls ruht die Mitgliedschaft.

§ 23

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen für die Dauer des Reservistenwehrdienstes von der Arbeit freizustellen.

(2) Aus der Ableistung des Reservistenwehrdienstes dürfen den Wehrpflichtigen keine Nachteile hinsichtlich der Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnisse oder der Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entstehen. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2.

Aufgaben zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Einberufung sowie während des Wehrdienstes
§ 24

Die staatlichen Organe und Betriebe haben gegenüber den Wehrpflichtigen

ihres Zuständigkeitsbereiches nach der Musterung bis zur Einberufung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) Förderung der Wehrbereitschaft und der Wehrfähigkeit der Wehrpflichtigen sowie Unterstützung von weiteren Maßnahmen zur zielgerichteten Vorbereitung auf den Wehrdienst,
b) Sicherung der Berufsvorbereitung für den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen,
c) Vertrautmachen der Wehrpflichtigen mit den Rechtsvorschriften über den Wehrdienst,
d) feierliche Verabschiedung zum Wehrdienst.

§ 25

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe haben gegenüber den aus ihrem Zuständigkeitsbereich einberufenen Wehrpflichtigen, die den aktiven Wehrdienst als Grundwehrdienst oder Dienst auf Zeit leisten, insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) ständig eine enge Verbindung zu den einberufenen Wehrpflichtigen zu halten und sie unter Berücksichtigung der Anforderungen und Möglichkeiten des aktiven Wehrdienstes auch zur Teilnahme an betrieblichen Höhepunkten einzuladen,
b) Würdigung vorbildlicher Leistungen während des Wehrdienstes,
c) Beteiligung an staatlichen oder betrieblichen Auszeichnungen der bisherigen Arbeitskollektive,
d) Einbeziehung der Familienangehörigen (besonders der Ehefrauen und Kinder) in das betriebliche, politische und kulturelle Geschehen und Gewährung erforderlicher Hilfe und Unterstützung,
e) Aufnahme entsprechender Festlegungen zu den unter Buchstaben a bis d genannten Aufgaben in Betriebskollektivverträge, andere Vereinbarungen oder in schriftliche Weisungen der Leiter der staatlichen Organe oder Betriebe.

(2) Die Zahlung von Jahresendprämie an Wehrpflichtige, die aktiven Wehrdienst nach Abs. 1 leisten, hat nach den entsprechenden Rechtsvorschriften anteilmäßig zu erfolgen. Für die Zeit des Reservistenwehrdienstes besteht Anspruch auf Zahlung der vollen Jahresendprämie.

V. Abschnitt
Mitteilungspflicht, Freistellung von der Arbeit, Kosten und Beschwerde

§ 26
Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person durch die Wehrpflichtigen

(1) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen zur Person unverzüglich dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person ist von den Wehrpflichtigen durch persönliches Erscheinen in den zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. durch schriftliche Mitteilung an die zuständigen Wehrkreiskommandos zu erfüllen.

(3) Die Wehrpflichtigen haben durch ihr persönliches Erscheinen den zuständigen Wehrkreiskommandos zu melden:

a) den Zeitpunkt und die Dauer einer vorgesehenen Abwesenheit vom Ort des Wohnsitzes für länger als 30 Tage und den vorgesehenen Aufenthaltsort,

b) den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme eines Fach- oder Hochschulstudiums,

c) den Zeitpunkt und die Dauer einer Reise in das Ausland (mit Ausnahme von Reisen in das sozialistische Ausland bis zu 30 Tagen).

(4) Die Wehrpflichtigen haben durch eine schriftliche Mitteilung oder durch ihr persönliches Erscheinen den zuständigen Wehrkreiskommandos zu melden:

a) die Änderung des Namens,

b) die Änderung der Arbeitsstelle, des Berufes oder der Ausbildung,

c) ärztlich festgestellte schwere Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit.

(5) Der im Abs. 4 Buchstaben b und c festgelegten Mitteilungspflicht unterliegen Wehrpflichtige vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Musterung ihres Geburtsjahrganges bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden.

(6) Die Leiter der Wehrkreiskommandos können Wehrpflichtigen über den im Abs. 5 genannten Zeitraum hinaus weiterhin Auflagen zur Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person erteilen.

(7) Für Wehrpflichtige, die als dauernd dienstuntauglich begutachtet werden, entfällt für die Zeit der dauernden Dienstuntauglichkeit die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person gegenüber den zuständigen Wehrkreiskommandos. Die Mitteilungspflicht nach § 13 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes bleibt davon unberührt.

(8) Für weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(9) Im Verteidigungszustand entfällt die im Abs. 5 getroffene Einschränkung. Zusätzlich zu den in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen sind Änderungen des Wohnsitzes dem zuständigen Wehrkreiskommando durch persönliches Erscheinen oder durch eine schriftliche Mitteilung zu melden.

(10) Während der Dauer des Wehrdienstes besteht keine Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person gegenüber dem Wehrkreiskommando.

§ 27
Mitteilungspflicht der staatlichen Organe und Betriebe

(1) Die staatlichen Organe und Betriebe, die von den Wehrkreiskommandos zur Mitteilungspflicht über Wehrpflichtige benannt werden, haben den zuständigen Wehrkreiskommandos schriftlich mitzuteilen:

a) Aufnahme, Änderung oder Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen,

b) Änderung der Arbeitsstellen bzw. der Arbeitsorte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Angaben sind den zuständigen Wehrkreiskommandos unverzüglich nach Eintreten einer Veränderung zu melden.

(3) Die von der Deutschen Volkspolizei an die Wehrkreiskommandos zu gebenden Mitteilungen vereinbaren das Ministerium für Nationale Verteidigung und das Ministerium des Innern.

(4) Eine weitere Mitteilungspflicht bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 28
Freistellung von der Arbeit

(1) Die Wehrpflichtigen sind von den staatlichen Organen und Betrieben für die notwendige Zeit von der Arbeit freizustellen:

a) zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung, Feststellung der Diensttauglichkeit, Röntgenuntersuchung, Facharztuntersuchung oder anderen medizinischen Untersuchungen,
b) zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando, wenn das angeordnet wurde,
c) zur Erfüllung der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person, soweit dazu das persönliche Erscheinen im Wehrkreiskommando erforderlich ist,
d) zur Erfüllung der Auflagen, sich in Vorbereitung auf den Wehrdienst Wissen und Können anzueignen.

(2) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, sich die Zeit des Aufenthaltes zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen bestätigen zu lassen. Sie haben sich nach Abschluß der Maßnahmen unverzüglich bei ihrer Arbeitsstelle zurückzumelden, wenn diese Maßnahmen für die betreffenden Wehrpflichtigen während ihrer Arbeitszeit erfolgen und die Arbeitszeit noch nicht beendet ist.

(3) Wurde das persönliche oder ein wiederholtes Erscheinen zu den im Abs. 1 genannten Maßnahmen durch Verschulden der Wehrpflichtigen erforderlich, so ist das durch die Deutsche Volkspolizei, die Wehrkreiskommandos bzw. durch die Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR auf den Aufforderungen (Unterlagen) zu vermerken.

(4) Die staatlichen Organe und Betriebe haben den Wehrpflichtigen für die Dauer der Freistellung von der Arbeit (Abs. 1) auf der Grundlage der Bestätigungen (Abs. 2) einen Ausgleich nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zu zahlen. Sozialistische Genossenschaften zahlen diesen Ausgleich unter Berücksichtigung der im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten bzw. aus den Vergütungsfonds. Treffen die Voraussetzungen nach Abs. 3 zu, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Ausgleiches.

§ 29
Kosten

(1) Die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke

a) tragen die mit der Musterung (§§ 3 Abs. 2 und 8), Einberufungsüberprüfung (§ 15 Abs. 2) und zur Feststellung der Diensttauglichkeit verbundenen Kosten,
b) erstatten die Fahrkosten ab 1 M aufwärts, die für die Wehrpflichtigen zur Durchführung der Röntgenuntersuchung, Facharztuntersuchung oder anderer medizinischer Untersuchungen im Zusammenhang mit den unter Buchst. a genannten Maßnahmen entstehen. Zu erstatten sind die Fahrkosten unter Vorlage der Fahrkarten für die Benutzung von Personenzügen 2. Klasse der Deutschen Reichsbahn bzw. von Kraftomnibussen im öffentlichen Linienverkehr. Bei Benutzung eigener Beförderungsmittel durch die Wehrpflichtigen ist der Tarif für die Fahrt mit Kraftomnibussen zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts finden keine Anwendung.

(2) Den Wehrpflichtigen sind die Fahrkosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfassung entstehen (soweit persönliches Erscheinen gefordert wird), durch die Deutsche Volkspolizei zu erstatten. Im Zusammenhang mit dem persönlichen Erscheinen zur Meldung von Veränderungen zur Person entstehende

Fahrkosten sind durch die Wehrkreiskommandos zu erstatten. Das trifft auch dann zu, wenn das persönliche Erscheinen in den Wehrkreiskommandos zur Erfüllung anderer sich aus dem Wehrdienstgesetz und dieser Anordnung ergebenden Pflichten notwendig ist. Die Regelung des Abs. 1 Buchst. b gilt entsprechend.

(3) Die Wehrpflichtigen haben für die Fahrten zur Erfüllung der sich aus dem Wehrdienstgesetz und dieser Anordnung ergebenden Pflichten grundsätzlich den kürzesten Reiseweg zu benutzen.

(4) Fahrkosten sind nicht zu erstatten, wenn durch eigenes Verschulden der Wehrpflichtigen ihr mehrmaliges Erscheinen zu den unter Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 genannten Maßnahmen notwendig wurde.

(5) Wehrpflichtige, die durch die Deutsche Volkspolizei nach § 44 des Wehrdienstgesetzes zugeführt werden müssen, haben die entstandenen Kosten den Volkspolizei-Kreisämtern bzw. Volkspolizei-Inspektionen zu erstatten.

§ 30
Beschwerde

(1) Den bei den Wehrbezirkskommandos nach § 15 Abs. 2 des Wehrdienstgesetzes zu bildenden Beschwerdekommissionen gehören als Mitglieder die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke an. Bei ihrer Tätigkeit können die Beschwerdekommissionen nach den Festlegungen nach § 9 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes entsprechend verfahren.

(2) Die Bearbeitung der Beschwerden erfolgt nach den für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger geltenden Rechtsvorschriften.

VI. Abschnitt
Wehrdienst in besonderen Situationen

§ 31
Musterung, Einberufungsüberprüfung und Einberufung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos können über die Art und Weise sowie über die Fristen der Aufforderung zur Musterung und Einberufungsüberprüfung sowie der Zustellung des Einberufungsbefehls in Abhängigkeit von den Bedingungen der Mobilmachung bzw. des Verteidigungszustandes selbständig entscheiden. Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, die von den Leitern der Wehrkreiskommandos dazu erteilten Auflagen innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen.

(2) Bei Bekanntmachung der Mobilmachung sind die Wehrpflichtigen, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, verpflichtet, diesem sofort Folge zu leisten, ohne weitere Aufforderungen abzuwarten.

(3) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Mobilmachung bzw. Verkündung des Verteidigungszustandes oder danach nicht am Ort ihres Wohnsitzes (Aufenthalt außerhalb des Kreises) aufhalten, haben sich unverzüglich bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreiskommando durch persönliches Erscheinen zu melden, wenn dazu eine besondere Bekanntmachung erfolgt bzw. wenn sie dazu durch die Wehrkreiskommandos

aufgefordert werden. Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben, sofern das angeordnet wird, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und können dazu staatlichen Organen und Betrieben entsprechende Auflagen erteilen. In diesen Fällen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Für Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, gelten für die persönliche Meldung nach Abs. 3 die auf dem Einberufungsbefehl getroffenen Festlegungen.

(5) Die zur Vorbereitung und Durchführung der Einberufung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand weiteren notwendigen Maßnahmen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

VII. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 32
Folgebestimmungen

Durchführungsbestimmungen oder militärische Bestimmungen bzw. innerdienstliche Regelungen zu dieser Anordnung erlassen

a) der Minister für Nationale Verteidigung,
b) die zuständigen Minister bzw. Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juli 1969 über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) (GBl. I Nr. 7 S. 41);
b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1969 zur Musterungsordnung (GBl. II Nr. 77 S. 477);
c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1977 zur Musterungsordnung (GBl. I Nr. 4 S. 21).

5.
Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268)

Auf Grund von Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik entspricht der Dienst

a) im Ministerium für Staatssicherheit,

b) in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern,
c) in der Zivilverteidigung (soweit die Dienstlaufbahnordnung – ZV gilt),
d) in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) der Ableistung des Wehrdienstes.

6.
Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die militärischen Dienstgrade

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 230)

Auf der Grundlage der Artikel 71 Abs. 2 und 73 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes beschlossen:

1. Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik führen folgende militärischen Dienstgrade:

Dienstgradgruppen	Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung, Grenztruppen der DDR (außer Grenzbrigade Küste und Bootseinheiten der Grenzkommandos)	Volksmarine, Grenztruppen der DDR (nur Grenzbrigade Küste und Bootseinheiten der Grenzkommandos)
a) Soldaten	Soldat	Matrose
	Gefreiter	Obermatrose
	Stabsgefreiter	Stabsmatrose
b) Unteroffiziersschüler	Unteroffiziersschüler	Unteroffiziersschüler
	(Die Unteroffiziersschüler sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten bzw. Obermatrosen gleichgestellt)	
c) Fähnrichschüler	Fähnrichschüler	Fähnrichschüler
	(Die Fähnrichschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: – im 1. Jahr der Ausbildung den Unteroffizieren bzw. Maaten – im 2. Jahr der Ausbildung den Feldwebeln bzw. Meistern)	
d) Unteroffiziere	Unteroffizier	Maat
	Unterfeldwebel	Obermaat
	Feldwebel	Meister
	Oberfeldwebel	Obermeister
	Stabsfeldwebel	Stabsobermeister

Dienstgradgruppen	Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung, Grenztruppen der DDR (außer Grenzbrigade Küste und Bootseinheiten der Grenzkommandos)	Volksmarine, Grenztruppen der DDR (nur Grenzbrigade Küste und Bootseinheiten der Grenzkommandos)
e) Offiziersschüler	Offiziersschüler	Offiziersschüler
	(Die Offiziersschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: – während der Berufs- bzw. Hochschulreifeausbildung den Soldaten bzw. Matrosen – während der Ausbildung an den Offiziershochschulen im 1. Studienjahr den Feldwebeln bzw. Meistern im 2. Studienjahr den Oberfeldwebeln bzw. Obermeistern im 3. Studienjahr den Stabsfeldwebeln bzw. Stabsobermeistern im 4. Studienjahr den Fähnrichen)	
f) Fähnriche	Fähnrich	Fähnrich
	Oberfähnrich	Oberfähnrich
	Stabsfähnrich	Stabsfähnrich
	Stabsoberfähnrich	Stabsoberfähnrich
g) Offiziere		
– Leutnante	Unterleutnant	Unterleutnant
	Leutnant	Leutnant
	Oberleutnant	Oberleutnant
– Hauptleute	Hauptmann	Kapitänleutnant
– Stabsoffiziere	Major	Korvettenkapitän
	Oberstleutnant	Fregattenkapitän
	Oberst	Kapitän zur See
– Generale	Generalmajor	Konteradmiral
	Generalleutnant	Vizeadmiral
	Generaloberst	Admiral
	Armeegeneral	Flottenadmiral

Der höchste militärische Dienstgrad in der Deutschen Demokratischen Republik ist Marschall der DDR. Die Ernennung zum Marschall der DDR erfolgt im Verteidigungszustand oder für außergewöhnliche militärische Leistungen auf Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch dessen Vorsitzenden.

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 57 S. 555) und der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1979 zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 23 S. 223) außer Kraft.

7.
Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee — Dienstlaufbahnordnung — NVA —

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 237)

Zur Regelung des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee wird auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 und 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes

(1) Soldaten im Grundwehrdienst sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, die zur Ableistung des Wehrdienstes nach § 29 des Wehrdienstgesetzes einberufen wurden.

(2) Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, dessen Dauer im § 16 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere sind Angehörige der Nationalen Volksarmee, die freiwillig aktiven Wehrdienst leisten, dessen Dauer im § 25 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Weibliche Bürger können aktiven Wehrdienst nach den Absätzen 2 oder 3 leisten. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 2
Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis

(1) Der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Angehörigen der Nationalen Volksarmee. Die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses erfolgt durch Befehl. Die im bisherigen Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird grundsätzlich auf die Dienstzeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet.

(2) Die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit und in militärischen Berufen können in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee bei Beginn des aktiven Wehrdienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren, die festgelegte

Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die militärische Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in die vorgesehenen oder derzeitig ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben.

(3) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses in das eines Soldaten im Grundwehrdienst erfolgt auch bei den Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die auf Grund des § 31 Abs. 5 des Wehrdienstgesetzes Grundwehrdienst zu leisten haben.

(4) Bei der Umwandlung von Dienstverhältnissen des aktiven Wehrdienstes auf Zeit bzw. in militärischen Berufen setzen die betreffenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee den aktiven Wehrdienst mit einem dem neuen Dienstverhältnis sowie ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

§ 3
Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden zum ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zum ersten Generalsdienstgrad, zum Marschall der DDR oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind

a) die politische, militärische und charakterliche Eignung und die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie
b) die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleichgestellte oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(6) Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

(7) Die Ernennung zum Marschall der DDR erfolgt auf Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch dessen Vorsitzenden.

§ 4
Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit. Die Festlegungen der §§ 2 Absätze 2 bis 4, 3 Abs. 3 und 26 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

§ 5
Dienstalter im aktiven Wehrdienst

(1) Das Dienstalter im aktiven Wehrdienst entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Nationalen Volksarmee.

(2) Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst wird auch die Dienstzeit in

a) den Grenztruppen der DDR,

b) dem Ministerium für Staatssicherheit,
c) der Deutschen Volkspolizei,
d) der Zivilverteidigung,
e) der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei, Deutschen Grenzpolizei bzw. Bereitschaftspolizei

angerechnet.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß noch andere Tätigkeiten in ihrer Dauer auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst angerechnet werden.

§ 6
Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade und Titel

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Nationalen Volksarmee erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel sowie das Tragen staatlicher Auszeichnungen während des Wehrdienstes regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee, denen ein akademischer Grad von einer Militärakademie oder sonstigen Hochschule eines anderen sozialistischen Staates verliehen wurde, bedürfen zur Führung dieses Grades oder des dafür in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen Grades der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 7
Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 8
Beendigung des aktiven Wehrdienstes

Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 11, 17, 26, 28 oder 30 aufgeführten Gründe beendet.

II. Abschnitt
Das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst

§ 9
Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Soldaten im Grundwehrdienst sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Soldatendienstgrad ernannt.

§ 10
Beförderung

Die Soldaten im Grundwehrdienst können bis zum Dienstgrad Gefreiter/Obermatrose befördert werden.

§ 11
Entlassung

(1) Die Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:
a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
b) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
d) dauernde Dienstuntauglichkeit.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß in Einzelfällen auf Antrag der Vorgesetzten die vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst erfolgen kann, ohne daß die im Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

III. Abschnitt
Die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit

§ 12
Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Wehrdienst leisten, oder Angehörige der Nationalen Volksarmee, freiwillig aktiven Wehrdienst als Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit zu leisten.

§ 13
Beginn der Dienstverhältnisse

Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des aktiven Wehrdienstes bzw. nach Ableistung des Grundwehrdienstes begründet werden.

§ 14
Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Soldaten auf Zeit erfolgt in Lehrgängen bzw. Dienststellungen.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit erfolgt

a) im Unteroffizierslehrgang an Lehr- oder Ausbildungseinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder
b) in der Dienststellung.

(3) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Offizier auf Zeit erfolgt an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee.

(4) Während der Ausbildung zum Unteroffizier bzw. Offizier sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Unteroffiziersschüler bzw. Offiziersschüler.

(5) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unteroffiziers- bzw. Offiziersschüler zu einem Unteroffiziers- bzw. Offiziersdienstgrad ernannt.

(6) Angehörige der Nationalen Volksarmee oder andere Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen können ohne Ausbildung nach den Absätzen 2 oder 3 in das Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit bzw. Offizier auf Zeit übernommen werden.

§ 15
Beförderung

(1) Die Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Stabsgefreiter/Stabsmatrose befördert werden.

(2) Die Unteroffiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldwebel/Meister befördert werden.

(3) Die Offiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Hauptmann/Kapitänleutnant befördert werden.

§ 16
Dauer der Dienstzeit

Für Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 17
Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt in der Regel nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:
a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
c) wegen struktureller Veränderungen,
d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
f) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
g) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f oder g aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte

Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 28 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für die Dienstverhältnisse Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entscheidung über die Entlassung der Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

IV. Abschnitt
Die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes in militärischen Berufen

§ 18
Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Wehrdienst leisten, oder Angehörige der Nationalen Volksarmee, freiwillig aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier zu leisten.

§ 19
Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des aktiven Wehrdienstes begründet werden.

§ 20
Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier erfolgt in Etappen:

a) im Unteroffizierslehrgang an Lehr- oder Ausbildungseinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder in der Dienststellung
 und

b) im Berufsunteroffizierslehrgang oder an zivilen Bildungseinrichtungen.

(2) Während der Ausbildung im Unteroffizierslehrgang oder in der Dienststellung sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Unteroffiziersschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung im Unteroffizierslehrgang oder in der Dienststellung werden die Unteroffiziersschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung im Berufsunteroffizierslehrgang erhalten die Berufsunteroffiziere eine staatlich anerkannte Meisterqualifikation.

§ 21
Ausbildung im Dienstverhältnis Fähnrich

(1) Fähnriche werden zu Fachschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Fähnrich erfolgt:
a) an Fachschulen der Nationalen Volksarmee oder
b) an Fachschulen außerhalb der Nationalen Volksarmee mit zusätzlicher militärischer Ausbildung.

(3) Die Ausbildung zum Fähnrich kann weiterhin über die Ausbildung zum Unteroffizier mit nachfolgendem Dienst in Unteroffiziers- bzw. Fähnrichdienststellungen und anschließendem Besuch eines Fähnrichlehrganges erfolgen. In diesem Falle beginnt das Dienstverhältnis eines Fähnrichs mit der Ernennung zum ersten Fähnrichdienstgrad. Den Erwerb des Fachschulabschlusses regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Während der Ausbildung zum Fähnrich entsprechend Abs. 2 sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Fähnrichschüler.

(5) Während der Ausbildung zum Fähnrich entsprechend Abs. 3 tragen die Angehörigen der Nationalen Volksarmee den Dienstgrad Unteroffiziersschüler bzw. einen Unteroffiziersdienstgrad.

(6) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Fähnrichschüler bzw. Unteroffiziere zu einem Fähnrichdienstgrad ernannt.

(7) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Fachschulausbildung erhalten die Fähnriche eine zivile Berufsbezeichnung.

§ 22
Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsoffizier

(1) Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Berufsoffizier kann erfolgen:
a) an militärischen Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen oder
b) an zivilen Hochschulen mit zusätzlicher militärischer Ausbildung.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Offiziersschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Offiziersschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Hochschulausbildung erhalten die Berufsoffiziere eine zivile Berufsbezeichnung.

§ 23
Übernahme in ein Dienstverhältnis ohne Ausbildung

Ohne Ausbildung nach den §§ 20 bis 22 können in das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich bzw. Berufsoffizier übernommen werden:
a) Soldaten, Unteroffiziere bzw. Fähnriche, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
b) Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen sowie hervorragenden Leistungen und Verdiensten.

§ 24
Weiterbildung

Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, militärische, spezialfachliche und wis-

senschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung anzueignen. Das erfolgt in der praktischen Dienstdurchführung, durch den Besuch von militärischen Lehreinrichtungen, im Selbststudium bzw. im Fern- oder Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.

§ 25
Dauer der Dienstzeit

(1) Die Dauer der Dienstzeit in militärischen Berufen wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer Dienstzeit von

10 Jahren für Berufsunteroffiziere,
15 Jahren für Fähnriche bzw.
25 Jahren für Berufsoffiziere

und ihrer oberen Grenze durch die Altersgrenze im aktiven Wehrdienst bestimmt.

(2) Die Altersgrenze im aktiven Wehrdienst ist in der Regel für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Nationalen Volksarmee das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 26
Entlassung

(1) Die Entlassung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 25 festgelegten Zeitraumes.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
c) wegen struktureller Veränderungen,
d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
f) wegen ungenügender Voraussetzungen für den militärischen Beruf,
g) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
h) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee, deren Wehrdienst noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f, g oder h aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 28 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich bzw. Berufsoffizier einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entlassung von Unteroffiziers-, Fähnrich- und Offiziersschülern aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen

Verhalten entsprechenden Dienstgrad. Bei Entlassungen vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres erfolgt die Entlassung mit einem Soldatendienstgrad.

(6) Die Entscheidung über die Entlassung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee in militärischen Berufen treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

(7) Über die Entlassung der Generale entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(8) Die Entlassung eines Marschalls der DDR erfolgt auf Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch dessen Vorsitzenden.

V. Abschnitt
Sonderregelungen

§ 27
Regelung für die Ernennung und Beförderung

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Soldaten im Grundwehrdienst sowie für Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Angehörigen der Nationalen Volksarmee solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung des aktiven Wehrdienstes eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

§ 28
Regelungen zur Dienstzeit

(1) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die während ihres aktiven Wehrdienstes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bleiben in der Regel Angehörige der Nationalen Volksarmee. Bei einer Verurteilung von Soldaten im Grundwehrdienst oder von Soldaten auf Zeit, Unteroffizieren auf Zeit bzw. Offizieren auf Zeit zu Strafen mit Freiheitsentzug verlängert sich die Dienstzeit um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes bzw. der eingegangenen Verpflichtung notwendig ist. Der Minister für Nationale Verteidigung kann regeln, daß

a) Angehörige der Nationalen Volksarmee unabhängig von den in den §§ 11 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 26 Abs. 3 getroffenen Festlegungen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sofern durch ihr Verhalten und die Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug der Zweck des aktiven Wehrdienstes nicht erreicht werden kann,

b) Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit bei ausgezeichneter Dienstdurchführung nach dem Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug mit Ablauf der Dienstzeit entsprechend ihrer Verpflichtung entlassen werden.

(2) Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich auch bei Soldaten im Grundwehrdienst, gegen die Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung ver-

hängt worden sind bzw. die unerlaubte Entfernungen begangen haben, um die Dauer des Vollzuges der Disziplinarstrafen bzw. der unerlaubten Entfernungen. Bei vorbildlichen Leistungen und beispielhaftem Verhalten bzw. wenn der Zweck des Grundwehrdienstes erreicht ist, kann die Entlassung zu den festgelegten Entlassungsterminen erfolgen.

§ 29
Regelungen für den Reservistenwehrdienst

(1) Wehrpflichtige sind mit dem Tage der Einberufung zum Reservistenwehrdienst Angehörige der Nationalen Volksarmee.

(2) Während des Reservistenwehrdienstes können die Angehörigen der Nationalen Volksarmee unabhängig von den Regelungen über die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes entsprechend den militärischen Erfordernissen ernannt bzw. befördert werden.

(3) Der Reservistenwehrdienst wird bei Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung oder Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug nicht verlängert.

(4) Für Angehörige der Nationalen Volksarmee im Reservistenwehrdienst gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit das dem Reservistenwehrdienst entspricht.

§ 30
Regelungen für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand können die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ernannt bzw. befördert werden, ohne daß Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit oder in militärischen Berufen bestehen.

(2) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee können während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand nur aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst können aus folgenden Gründen erfolgen:

a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich ist,
b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Regelungen über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erlassen.

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 31
Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 32
Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung — NVA) (GBl. I Nr. 57 S. 556) in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1979 über die Änderung der Dienstlaufbahnordnung — NVA (GBl. I Nr. 23 S. 223) außer Kraft.

8.
Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Wehrdienstes in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik — Dienstlaufbahnordnung — GT —

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 241)

Zur Regelung des Wehrdienstes in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 und 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

§ 1

Die Dienstlaufbahnordnung — NVA vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 237) gilt für die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 2

Die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik leisten den Fahneneid (Anlage).

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den aktiven Wehrdienst in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 57 S. 561) außer Kraft.

Anlage
zu § 2 vorstehender Anordnung

FAHNENEID

Ich schwöre:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

Ich schwöre:

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und den Grenztruppen der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit bereit zu sein, standhaft und mutig, auch unter Einsatz des Lebens, die Grenzen meines sozialistischen Vaterlandes gegen alle Feinde zuverlässig zu schützen.

Ich schwöre:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

Ich schwöre:

Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Grenztruppen zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

•

9.
Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Dienstes in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern – Dienstlaufbahnordnung – Kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern –

vom 23. April 1982 (GBl. I Nr. 19 S. 389)

Zur Regelung des Dienstes in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern wird auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 3 und 45 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 1982 über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik – Wehrdienstgesetz – (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Regelung des Dienstes in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern

(1) Der Dienst in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern entspricht gemäß § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes.

(2) Kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern im Sinne dieser Anordnung sind die Volkspolizei-Bereitschaften, die Kompanien der Transportpolizei, die Offiziershochschule und die Unterführerschule des Ministeriums des Innern — Bereitschaften — und andere entsprechende Einheiten bzw. Einrichtungen des Ministeriums des Innern (im nachfolgenden Kasernierte Einheiten genannt), in denen Dienst gemäß dieser Dienstlaufbahnordnung geleistet wird.

(3) Der Dienst in den Kasernierten Einheiten wird vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Befehle, Direktiven, Dienstvorschriften und andere Weisungen geregelt.

§ 2
Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten

Der Dienst in den Kasernierten Einheiten beginnt mit dem Termin, der im Einberufungsbefehl oder im Befehl über den Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten festgesetzt ist.

§ 3
Vereidigung

Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten leisten den Fahneneid (Anlage).

§ 4
Grundsätze für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Kasernierten Einheiten

(1) Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die besonderen Rechte und Pflichten während des Dienstes in den Kasernierten Einheiten ergeben sich aus den Erfordernissen des zuverlässigen Schutzes der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik und werden auf der Grundlage des Wehrdienstgesetzes in Rechtsvorschriften sowie in Befehlen, Direktiven, Dienstvorschriften und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei festgelegt.

§ 5
Unterscheidung der Angehörigen der Kasernierten Einheiten

Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten unterscheiden sich nach

a) dem Dienstverhältnis in

- Wachtmeister der Kasernierten Einheiten
- Unterführer auf Zeit
- Berufsunterführer
- Berufsoffiziere

b) den Dienstgradgruppen in
- Wachtmeister
- Unterführerschüler
- Unterführer
- Offiziersschüler
- Offiziere

c) der Dienststellung in
- Vorgesetzte
- Unterstellte.

§ 6
Dienstverhältnisse

(1) Wachtmeister der Kasernierten Einheiten (im nachfolgenden Wachtmeister genannt) sind wehrpflichtige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Dienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, in den Kasernierten Einheiten leisten.

(2) Unterführer auf Zeit sind Angehörige der Kasernierten Einheiten, die freiwillig Dienst leisten, dessen Dauer im § 22 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunterführer und Berufsoffiziere sind Angehörige der Kasernierten Einheiten, die freiwillig Dienst leisten, dessen Dauer im § 30 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Weibliche Bürger können Dienst in den Kasernierten Einheiten nach den Absätzen 2 oder 3 leisten. Einzelheiten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 7
Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis

(1) Der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Angehörigen der Kasernierten Einheit. Die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses erfolgt durch Befehl. Die im bisherigen Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird grundsätzlich auf die Dienstzeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet.

(2) Die Dienstverhältnisse der Unterführer auf Zeit und der Berufsunterführer können in das Dienstverhältnis der Wachtmeister ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Kasernierten Einheiten bei Beginn des Dienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren, die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeitig ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben.

(3) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die im Verlaufe ihrer speziellen Ausbildung bzw. vor ihrer Ernennung zum Unterführer oder Offizier auf Grund

der Entwicklung ihres Verhaltens oder fehlender Bereitschaft für den Dienst in den Kasernierten Einheiten als Unterführer auf Zeit oder Berufsunterführer oder Berufsoffizier von ihrer Verpflichtung entbunden werden, haben grundsätzlich den Dienst, der der Ableistung des Grundwehrdienstes entspricht, ohne Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit zu leisten. Einzelheiten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei der Umwandlung von Dienstverhältnissen nach den Absätzen 1 bis 3 setzen die betreffenden Angehörigen der Kasernierten Einheiten den Dienst mit einem dem neuen Dienstverhältnis sowie ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

§ 8

Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten führen folgende Dienstgrade

Dienstgradgruppen	Dienstgrad
a) Wachtmeister	Anwärter der VP Unterwachtmeister der VP
b) Unterführerschüler	Unterführerschüler der VP (Die Unterführerschüler sind dem Dienstgrad nach dem Unterwachtmeister der VP gleichgestellt)
c) Unterführer	Oberwachtmeister der VP Hauptwachtmeister der VP Meister der VP Obermeister der VP
d) Offiziersschüler	Offiziersschüler der VP (Die Offiziersschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: – während der Berufs- bzw. Hochschulreifeausbildung den Anwärtern der VP – während der Ausbildung an den Offiziershochschulen im 1. Studienjahr den Oberwachtmeistern der VP im 2. Studienjahr den Hauptwachtmeistern der VP im 3. Studienjahr den Meistern der VP im 4. Studienjahr den Obermeistern der VP)
e) Offiziere	
– Leutnante	Unterleutnant der VP Leutnant der VP Oberleutnant der VP
– Hauptleute	Hauptmann der VP
– Stabsoffiziere	Major der VP Oberstleutnant der VP Oberst der VP
– Generale	Generalmajor Generalleutnant.

§ 9
Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten werden zum ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zum ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppe bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung sind

a) die politischen, militärischen und polizeifachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie die persönliche Eignung

b) die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleiche oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(6) Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

§ 10
Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift. Die Festlegungen der §§ 7 Absätze 2 bis 4, 9 Abs. 3 und 31 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

§ 11
Dienstalter in den Kasernierten Einheiten

(1) Das Dienstalter in den Kasernierten Einheiten entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in den Kasernierten Einheiten nach dieser Dienstlaufbahnordnung.

(2) Auf das Dienstalter in den Kasernierten Einheiten wird die Dienstzeit in

a) der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern,

b) der Nationalen Volksarmee,

c) den Grenztruppen der DDR,

d) dem Ministerium für Staatssicherheit,

e) der Zivilverteidigung,

f) der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei, Deutschen Grenzpolizei und Bereitschaftspolizei sowie dem ehemaligen Luftschutz

angerechnet.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann festlegen, daß noch andere Tätigkeiten in ihrer Dauer auf das Dienstalter in den Kasernierten Einheiten angerechnet werden.

§ 12
Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade und Titel

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Kasernierten Einheiten erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften, Befehle, Direktiven, Dienstvorschriften und anderen Weisungen.

(2) Angehörige der Kasernierten Einheiten, denen ein akademischer Grad von einer Militärakademie oder sonstigen Hochschulen eines anderen sozialistischen Staates verliehen wurde, bedürfen zur Führung dieses Grades oder des dafür in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen Grades der Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

(3) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel sowie das Tragen staatlicher Auszeichnungen während des Dienstes in den Kasernierten Einheiten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 13
Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Kasernierten Einheiten ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 14
Beendigung des Dienstes

Der Dienst in den Kasernierten Einheiten wird durch die in den §§ 17, 23, 31, 33 oder 35 aufgeführten Gründe beendet.

II. Abschnitt
Das Dienstverhältnis der Wachtmeister der Kasernierten Einheiten

§ 15
Ernennung zum ersten Wachtmeisterdienstgrad

Die Wachtmeister sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Wachtmeisterdienstgrad ernannt.

§ 16
Beförderung

Die Wachtmeister können bis zum Dienstgrad Unterwachtmeister der VP befördert werden.

§ 17
Entlassung

(1) Die Beendigung des Dienstes der Wachtmeister erfolgt mit der Entlas-

sung aus den Kasernierten Einheiten zu den vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus den Kasernierten Einheiten kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:
a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
b) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
d) dauernde Dienstuntauglichkeit.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann festlegen, daß in Einzelfällen auf Antrag der Vorgesetzten die vorzeitige Entlassung aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten erfolgen kann, ohne daß die im Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

III. Abschnitt
Das Dienstverhältnis der Unterführer auf Zeit

§ 18
Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in den Kasernierten Einheiten leisten, oder Wachtmeister, freiwillig Dienst als Unterführer auf Zeit zu leisten.

§ 19
Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis Unterführer auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten oder während bzw. nach Ableistung des Dienstes als Wachtmeister begründet werden.

§ 20
Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Kasernierten Einheiten im Dienstverhältnis Unterführer auf Zeit erfolgt:
a) im Unterführerlehrgang an Lehr- und Ausbildungseinrichtungen des Ministeriums des Innern bzw. in einem entsprechenden Lehrgang der Nationalen Volksarmee,
b) in der Dienststellung.

(2) Während der Ausbildung zum Unterführer sind die Angehörigen der Kasernierten Einheiten Unterführerschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unterführerschüler zu einem Unterführerdienstgrad ernannt.

(4) Angehörige der Kasernierten Einheiten oder andere Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen können ohne Ausbildung nach Abs. 1 in das Dienstverhältnis Unterführer auf Zeit übernommen und zu einem Unterführerdienstgrad ernannt werden.

§ 21
Beförderung

Die Unterführer auf Zeit können bis zum Dienstgrad Hauptwachtmeister der VP befördert werden.

§ 22
Dauer der Dienstzeit

Für Unterführer auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 23
Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten erfolgt in der Regel nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:
a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
c) wegen struktureller Veränderungen,
d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
f) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
g) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Kasernierten Einheiten, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f oder g aus den Kasernierten Einheiten entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Dienstes, der dem Grundwehrdienst entspricht, zu leisten. Die Regelung des § 33 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für das Dienstverhältnis Unterführer auf Zeit einberufen werden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entscheidung über die Entlassung der Unterführer auf Zeit treffen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei oder die von ihm Beauftragten.

IV. Abschnitt
Die Dienstverhältnisse der Berufsunterführer und Berufsoffiziere

§ 24
Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in den Kasernierten Einheiten leisten, oder Angehörige der Kasernierten Einheiten, freiwillig Dienst als Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier zu leisten.

§ 25
Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des Dienstes in den Kasernierten Einheiten begründet werden.

§ 26
Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsunterführer

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Kasernierten Einheiten im Dienstverhältnis Berufsunterführer erfolgt in Etappen:

a) im Unterführerlehrgang an Lehr- und Ausbildungseinrichtungen des Ministeriums des Innern bzw. in einem entsprechenden Lehrgang der Nationalen Volksarmee oder in der Dienststellung und
b) im Berufsunterführerlehrgang oder an zivilen Bildungseinrichtungen.

(2) Während der Ausbildung im Unterführerlehrgang oder in der Dienststellung sind die Angehörigen der Kasernierten Einheiten Unterführerschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung im Unterführerlehrgang oder in der Dienststellung werden die Unterführerschüler zu einem Unterführerdienstgrad ernannt.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung im Berufsunterführerlehrgang erhalten die Berufsunterführer eine staatlich anerkannte Meisterqualifikation.

§ 27
Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsoffizier

(1) Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Kasernierten Einheiten im Dienstverhältnis Berufsoffizier kann erfolgen:

a) an der Offiziershochschule des Ministeriums des Innern – Bereitschaften –,
b) an Offiziershochschulen der Nationalen Volksarmee,
c) an zivilen Hochschulen mit anschließender Ausbildung an einer Lehreinrichtung der bewaffneten Organe.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Kasernierten Einheiten Offiziersschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Offiziersschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt.

(5) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Hochschulausbildung erhalten die Berufsoffiziere eine zivile Berufsbezeichnung.

§ 28
Übernahme in ein Dienstverhältnis ohne Ausbildung

Ohne Ausbildung nach den §§ 26 und 27 können in das Dienstverhältnis Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier übernommen werden:

a) Wachtmeister und Unterführer der Kasernierten Einheiten, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,

b) Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen sowie hervorragenden Leistungen und Verdiensten.

§ 29
Weiterbildung

Die Berufsunterführer und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, militärische, polizeifachliche und wissenschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung anzueignen. Das erfolgt in der praktischen Dienstdurchführung, durch den Besuch von Lehreinrichtungen des Ministeriums des Innern, der Nationalen Volksarmee oder anderer sozialistischer Staaten, im Selbststudium bzw. in Ausnahmefällen im Fernstudium oder im Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.

§ 30
Dauer der Dienstzeit

(1) Die Dauer der Dienstzeit wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer Dienstzeit von
10 Jahren für Berufsunterführer bzw.
25 Jahren für Berufsoffiziere
und in ihrer oberen Grenze durch die Altersgrenze im Dienstverhältnis der Kasernierten Einheiten bestimmt.

(2) Die Altersgrenze im Dienstverhältnis der Kasernierten Einheiten ist in der Regel für Berufsunterführer und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Kasernierten Einheiten das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei fest.

§ 31
Entlassung

(1) Die Entlassung der Berufsunterführer und Berufsoffiziere erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 30 festgelegten Zeitraumes.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:
a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
c) wegen struktureller Veränderungen,
d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
f) wegen ungenügender Voraussetzungen für den Dienst als Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier,
g) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
h) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Kasernierten Einheiten, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Absatzes 2 Buchstaben c, f, g oder h aus dem Dienst in den Kasernierten

Einheiten entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in den Kasernierten Einheiten noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Dienstes, der dem Grundwehrdienst entspricht, zu leisten. Die Regelung des § 33 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für die Dienstverhältnisse Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entlassung von Unterführerschülern und Offiziersschülern aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad. Bei Entlassung vor Ablauf des 1. Ausbildungshalbjahres erfolgt die Entlassung mit einem Wachtmeisterdienstgrad.

(6) Die Entscheidung über die Entlassung von Berufsunterführern und Berufsoffizieren treffen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei oder die von ihm Beauftragten.

(7) Über die Entlassung der Generale entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

V. Abschnitt
Sonderregelungen

§ 32
Regelungen für die Ernennung und Beförderung

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann für Wachtmeister und für Unterführer auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Voraussetzung dafür ist, daß diese Angehörigen der Kasernierten Einheiten solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung der für ihr Dienstverhältnis vorgesehenen Dienstzeit eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

§ 33
Regelungen zur Dienstzeit

(1) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die während der Zeit ihres Dienstes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bleiben in der Regel Angehörige der Kasernierten Einheiten. Bei einer Verurteilung von Wachtmeistern oder Unterführern auf Zeit zu Strafen mit Freiheitsentzug verlängert sich die Dienstzeit um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur Erfüllung des Dienstes, der dem Grundwehrdienst entspricht bzw. der eingegangenen Verpflichtungen notwendig ist. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann regeln, daß

a) Angehörige der Kasernierten Einheiten unabhängig von in den §§ 17 Abs. 2, 23 Abs. 3 und 31 Abs. 3 getroffenen Festlegungen aus dem Dienst in den Ka-

sernierten Einheiten entlassen werden, sofern durch ihr Verhalten und ihre Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug der Zweck des Dienstes in den Kasernierten Einheiten nicht erreicht werden kann,

b) Unterführer auf Zeit bei ausgezeichneter Dienstdurchführung nach dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit Ablauf der Dienstzeit entsprechend ihrer Verpflichtung entlassen werden.

(2) Die Dauer des Dienstes verlängert sich auch bei Wachtmeistern, gegen die Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung verhängt worden sind bzw. die unerlaubte Entfernungen begangen haben, um die Dauer des Vollzuges der Disziplinarstrafen bzw. der unerlaubten Entfernungen. Bei vorbildlichen Leistungen und beispielhaftem Verhalten bzw. wenn der Zweck des Dienstes als Wachtmeister erreicht ist, kann die Entlassung zu den festgelegten Entlassungsterminen erfolgen.

§ 34
Regelungen für den Dienst, der der Ableistung des Reservistenwehrdienstes entspricht

(1) Wehrpflichtige, die zum Dienst, der der Ableistung des Reservistenwehrdienstes entspricht, in die Kasernierten Einheiten einberufen werden, sind mit dem Tage der Einberufung Angehörige der Kasernierten Einheiten.

(2) Während des Dienstes entsprechend Abs. 1 können die Angehörigen der Kasernierten Einheiten unabhängig von den Regelungen über die Dienstverhältnisse der Kasernierten Einheiten entsprechend den Erfordernissen ernannt bzw. befördert werden.

(3) Für Angehörige der Kasernierten Einheiten, die nach Abs. 1 Dienst leisten, wird die Dienstzeit bei Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung oder Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug nicht verlängert.

(4) Für Angehörige der Kasernierten Einheiten, die Dienst nach Abs. 1 leisten, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Dienstes.

§ 35
Regelung für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand können die Angehörigen der Kasernierten Einheiten ernannt bzw. befördert werden, ohne daß Dienstverhältnisse Unterführer auf Zeit, Berufsunterführer bzw. Berufsoffizier bestehen.

(2) Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten können während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand nur aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Vorzeitige Entlassungen aus dem Dienst in den Kasernierten Einheiten können aus folgenden Gründen erfolgen:

a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im Dienst der Kasernierten Einheiten nicht möglich ist,

b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,

c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann weitere Regelungen über den Dienst in den Kasernierten Einheiten während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erlassen.

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 36
Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen und andere Bestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 37
Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Oktober 1974 über den Wehrersatzdienst in den Volkspolizei-Bereitschaften, Kompanien der Transportpolizei, der Offiziershochschule und Unterführerschule des Ministeriums des Innern — Bereitschaften — außer Kraft.

Anlage
zu § 3 vorstehender Anordnung

FAHNENEID

Ich schwöre:
Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

Ich schwöre:
An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und Sicherheitsorganen der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

Ich schwöre:
Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Volkspolizist zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

Ich schwöre:
Die Kenntnisse zur Erfüllung meiner Aufgaben gewissenhaft zu erwerben,

die Dienstvorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer bewaffneten Organe zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

10.
Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Verlauf des Dienstes in der Zivilverteidigung — Dienstlaufbahnordnung — ZV —

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 241)

Zur Regelung des Dienstes in der Zivilverteidigung wird auf der Grundlage des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) und der §§ 2 Abs. 3 und 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Regelung des Dienstes in der Zivilverteidigung

(1) Der Dienst in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entspricht der Ableistung des Wehrdienstes nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes.

(2) Der Dienst in der Zivilverteidigung wird vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften und sonstige Bestimmungen geregelt.

§ 2
Vereidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung leisten den Diensteid (Anlage).

§ 3
Unterscheidung der Angehörigen der Zivilverteidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung unterscheiden sich nach

a) dem Dienstverhältnis in
   Soldaten der Zivilverteidigung
   Unteroffiziere auf Zeit

Berufsunteroffiziere
Berufsoffiziere

b) dem Dienstgrad in
Soldaten
Unteroffiziersschüler
Unteroffiziere
Offiziersschüler
Offiziere

c) der Dienststellung in
Vorgesetzte
Unterstellte.

§ 4
Dienstverhältnisse

(1) Soldaten der Zivilverteidigung sind wehrpflichtige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die anstelle des Grundwehrdienstes Dienst in der Zivilverteidigung leisten.

(2) Unteroffiziere auf Zeit sind Angehörige der Zivilverteidigung, die freiwillig Dienst in der Zivilverteidigung leisten, dessen Dauer im § 20 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere sind Angehörige der Zivilverteidigung, die freiwillig Dienst in der Zivilverteidigung leisten, dessen Dauer im § 28 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Weibliche Bürger können Dienst in der Zivilverteidigung nach den Absätzen 2 oder 3 leisten. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 5
Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis

(1) Der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Angehörigen der Zivilverteidigung. Die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses erfolgt durch Befehl. Die im bisherigen Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird grundsätzlich auf die Dienstzeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet.

(2) Die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere auf Zeit und der Berufsunteroffiziere können in das Dienstverhältnis der Soldaten der Zivilverteidigung ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Zivilverteidigung bei Beginn des Dienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren, die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeitig ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben.

(3) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses in das eines Soldaten der Zivilverteidigung erfolgt auch bei den Angehörigen der Zivilverteidigung, die auf Grund des § 31 Abs. 5 des Wehrdienstgesetzes Dienst zu leisten haben.

(4) Bei der Umwandlung von Dienstverhältnissen nach den Absätzen 1 bis 3 setzen die betreffenden Angehörigen der Zivilverteidigung den Dienst mit einem dem neuen Dienstverhältnis sowie ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

§ 6
Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Zivilverteidigung führen folgende Dienstgrade:

Dienstgradgruppen	Dienstgrad
a) Soldaten	Soldat der ZV
	Gefreiter der ZV
b) Unteroffiziersschüler	Unteroffiziersschüler der ZV (sie sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten gleichgestellt)
c) Unteroffiziere	Unteroffizier der ZV
	Unterfeldwebel der ZV
	Feldwebel der ZV
	Oberfeldwebel der ZV
	Stabsfeldwebel der ZV
d) Offiziersschüler	Offiziersschüler der ZV (sie sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt im 1. Studienjahr den Feldwebeln im 2. Studienjahr den Oberfeldwebeln im 3. Studienjahr den Stabsfeldwebeln)
e) Offiziere	
– Leutnante	Unterleutnant der ZV
	Leutnant der ZV
	Oberleutnant der ZV
– Hauptleute	Hauptmann der ZV
– Stabsoffiziere	Major der ZV
	Oberstleutnant der ZV
	Oberst der ZV
– Generale	Generalmajor
	Generalleutnant
	Generaloberst.

§ 7
Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Zivilverteidigung werden zum ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zum ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung sind

a) die politische, spezialfachliche und charakterliche Eignung und die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie

b) die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleiche oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(6) Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

§ 8
Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarstrafe und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit. Die Festlegungen der §§ 5 Absätze 2 bis 4, 7 Abs. 3 und 29 Abs. 5 bleiben davon unberührt.

§ 9
Dienstalter in der Zivilverteidigung

(1) Das Dienstalter in der Zivilverteidigung entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Zivilverteidigung nach dieser Dienstlaufbahnordnung.

(2) Auf das Dienstalter in der Zivilverteidigung wird auch die Dienstzeit in

a) der Nationalen Volksarmee,
b) den Grenztruppen der DDR,
c) dem Ministerium für Staatssicherheit,
d) der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern,
e) der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei, Deutschen Grenzpolizei und Bereitschaftspolizei sowie dem ehemaligen Luftschutz

angerechnet.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß auch die Tätigkeit in einem Arbeitsrechtsverhältnis für die Zivilverteidigung auf das Dienstalter angerechnet wird.

§ 10
Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade und Titel

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Zivilverteidigung erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel sowie das Tragen staatlicher Auszeichnungen während des Dienstes in der Zivilverteidigung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Angehörige der Zivilverteidigung, denen ein akademischer Grad von einer Hochschule eines anderen sozialistischen Staates verliehen wurde, bedürfen zur Führung dieses Grades oder des dafür in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen Grades der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 11
Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Zivilverteidigung ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 12
Beendigung des Dienstes

Der Dienst in der Zivilverteidigung wird durch die in den §§ 15, 21, 29, 31 oder 33 aufgeführten Gründe beendet.

II. Abschnitt
Das Dienstverhältnis der Soldaten der Zivilverteidigung

§ 13
Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Die Soldaten sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Soldatendienstgrad ernannt.

§ 14
Beförderung

Die Soldaten können bis zum Dienstgrad Gefreiter der ZV befördert werden.

§ 15
Entlassung

(1) Die Beendigung des Dienstes der Soldaten der Zivilverteidigung erfolgt mit der Entlassung aus der Zivilverteidigung zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus der Zivilverteidigung kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
b) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,
d) dauernde Dienstuntauglichkeit.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß in Einzelfällen auf Antrag der Vorgesetzten die vorzeitige Entlassung aus der Zivilverteidigung erfolgen kann, ohne daß die im Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

III. Abschnitt
Das Dienstverhältnis der Unteroffiziere auf Zeit

§ 16
Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in der Zivilverteidigung leisten, oder Soldaten der Zivilverteidigung, freiwillig Dienst als Unteroffizier auf Zeit zu leisten.

§ 17
Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Unteroffizier auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt,

der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung oder während bzw. nach Ableistung des Dienstes als Soldat der Zivilverteidigung begründet werden.

§ 18
Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Zivilverteidigung im Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit kann erfolgen:
a) an Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung,
b) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
c) in der Dienststellung.

(2) Während der Ausbildung zum Unteroffizier sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffiziersschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unteroffiziersschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung oder andere Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen können ohne Ausbildung nach Abs. 1 in das Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit übernommen und zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt werden.

§ 19
Beförderung

Die Unteroffiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldwebel der ZV befördert werden.

§ 20
Dauer der Dienstzeit

Für Unteroffiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 21
Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem Dienst in der Zivilverteidigung erfolgt in der Regel nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:
a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
c) wegen struktureller Veränderungen,
d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
f) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
g) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Zivilverteidigung, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f oder g aus der Zivilverteidigung entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung noch zur Ableistung

des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 31 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für das Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entscheidung über die Entlassung der Unteroffiziere auf Zeit treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

IV. Abschnitt
Die Dienstverhältnisse der Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere

§ 22
Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Dienst in der Zivilverteidigung leisten, oder Angehörige der Zivilverteidigung, freiwillig Dienst als Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier zu leisten.

§ 23
Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis als Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des Dienstes in der Zivilverteidigung begründet werden.

§ 24
Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier

(1) Die Ausbildung von Angehörigen der Zivilverteidigung im Dienstverhältnis Berufsunteroffizier kann erfolgen:

a) an Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung,
b) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
c) in der Dienststellung oder
d) an zivilen Bildungseinrichtungen, verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.

(2) Während der Ausbildung zum Unteroffizier sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffiziersschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unteroffiziersschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

§ 25
Ausbildung im Dienstverhältnis Berufsoffizier

(1) Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern ausgebildet.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Zivilverteidigung im Dienstverhältnis Berufsoffizier kann erfolgen:

a) am Institut der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik,
b) an Offiziershochschulen der Nationalen Volksarmee mit zusätzlicher spezialfachlicher Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung,
c) an zivilen Hochschulen mit zusätzlicher spezialfachlicher Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Offiziersschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Offiziersschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Hochschulausbildung erhalten die Berufsoffiziere eine zivile Berufsbezeichnung.

§ 26
Übernahme in ein Dienstverhältnis ohne Ausbildung

Ohne Ausbildung nach den §§ 24 und 25 können in das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier übernommen werden:
a) Soldaten und Unteroffiziere der Zivilverteidigung, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
b) Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen sowie hervorragenden Leistungen und Verdiensten.

§ 27
Weiterbildung

Die Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung anzueignen. Das erfolgt in der praktischen Dienstdurchführung, durch den Besuch von Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung, der Nationalen Volksarmee oder anderer sozialistischer Staaten, im Selbststudium bzw. im Fern- oder Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.

§ 28
Dauer der Dienstzeit

(1) Die Dauer der Dienstzeit wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer Dienstzeit von
10 Jahren für Berufsunteroffiziere bzw.
25 Jahren für Berufsoffiziere
und in ihrer oberen Grenze durch die Altersgrenze im Dienstverhältnis der Zivilverteidigung bestimmt.

(2) Die Altersgrenze im Dienst in der Zivilverteidigung ist in der Regel für Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Zivilverteidigung das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 29
Entlassung

(1) Die Entlassung der Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 28 festgelegten Zeitraumes.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:
a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
c) wegen struktureller Veränderungen,
d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
f) wegen ungenügender Voraussetzungen für den Dienst als Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier,
g) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten,
h) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Zivilverteidigung, deren Dienstzeit noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f, g oder h aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung noch zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 31 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für die Dienstverhältnisse Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entlassung von Unteroffiziersschülern und Offiziersschülern aus dem Dienst in der Zivilverteidigung erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad. Bei Entlassungen vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres erfolgt die Entlassung mit einem Soldatendienstgrad.

(6) Die Entscheidung über die Entlassung von Berufsunteroffizieren und Berufsoffizieren treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

(7) Über die Entlassung der Generale entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

V. Abschnitt
Sonderregelungen

§ 30
Regelung für die Ernennung und Beförderung

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Soldaten der Zivilverteidigung und für Unteroffiziere auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Angehörigen der Zivilverteidigung solche Spezialkenntnisse oder andere beson-

dere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung der für ihr Dienstverhältnis vorgesehenen Dienstzeit eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

§ 31
Regelungen zur Dienstzeit

(1) Angehörige der Zivilverteidigung, die während der Zeit ihres Dienstes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, bleiben in der Regel Angehörige der Zivilverteidigung. Bei einer Verurteilung von Soldaten der Zivilverteidigung oder von Unteroffizieren auf Zeit zu Strafen mit Freiheitsentzug verlängert sich die Dienstzeit um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes bzw. der eingegangenen Verpflichtungen notwendig ist. Der Minister für Nationale Verteidigung kann regeln, daß

a) Angehörige der Zivilverteidigung unabhängig von in den §§ 15 Abs. 2, 21 Abs. 3 und 29 Abs. 3 getroffenen Festlegungen aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entlassen werden, sofern durch ihr Verhalten und ihre Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug der Zweck des Dienstes in der Zivilverteidigung nicht erreicht werden kann,
b) Unteroffiziere auf Zeit bei ausgezeichneter Dienstdurchführung nach dem Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug mit Ablauf der Dienstzeit entsprechend ihrer Verpflichtung entlassen werden.

(2) Die Dauer des Dienstes verlängert sich auch bei Soldaten der Zivilverteidigung, gegen die Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung verhängt worden sind bzw. die unerlaubte Entfernungen begangen haben, um die Dauer des Vollzuges der Disziplinarstrafen bzw. der unerlaubten Entfernungen. Bei vorbildlichen Leistungen und beispielhaftem Verhalten bzw. wenn der Zweck des Dienstes als Soldat der Zivilverteidigung erreicht ist, kann die Entlassung zu den festgelegten Entlassungsterminen erfolgen.

§ 32
Regelungen für den Dienst, der der Ableistung des Reservistenwehrdienstes entspricht

(1) Wehrpflichtige, die anstelle der Ableistung von Reservistenwehrdienst zum Dienst in der Zivilverteidigung einberufen werden, sind mit dem Tage der Einberufung Angehörige der Zivilverteidigung.

(2) Während des Dienstes entsprechend Abs. 1 können die Angehörigen der Zivilverteidigung unabhängig von den Regelungen über die Dienstverhältnisse der Zivilverteidigung entsprechend den Erfordernissen ernannt bzw. befördert werden.

(3) Für Angehörige der Zivilverteidigung, die nach Abs. 1 Dienst leisten, wird die Dienstzeit bei Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung oder Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug nicht verlängert.

(4) Für Angehörige der Zivilverteidigung, die Dienst nach Abs. 1 leisten, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit das diesem Dienst entspricht.

§ 33
Regelungen für die Mobilmachung und den Verteidigungszustand

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand können die

Angehörigen der Zivilverteidigung ernannt bzw. befördert werden, ohne daß Dienstverhältnisse Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier bestehen.

(2) Die Angehörigen der Zivilverteidigung können während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand nur aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem Dienst in der Zivilverteidigung können aus folgenden Gründen erfolgen:

a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im Dienst der Zivilverteidigung nicht möglich ist,
b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Regelungen über den Dienst in der Zivilverteidigung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand erlassen.

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 34
Dienstpflicht

Die sich aus den Festlegungen im § 6 Abs. 2 des Verteidigungsgesetzes ergebenden weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Einführung einer Dienstpflicht werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 35
Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen und andere Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 36
Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1977 über den Dienst in der Zivilverteidigung (Dienstlaufbahnordnung — ZV) (GBl. I Nr. 34 S. 365) außer Kraft.

Anlage
zu § 2 vorstehender Anordnung

DIENSTEID

Ich schwöre:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

Ich schwöre:

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und den Organen der Zivilverteidigung der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus auch unter Einsatz meines Lebens zu schützen.

Ich schwöre:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Angehöriger der Zivilverteidigung zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle und anderen Weisungen mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die dienstlichen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

Ich schwöre:

Die spezialfachlichen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die Dienstvorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und der Zivilverteidigung zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Diensteid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

11.
Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zugehörigkeit der Wehrpflichtigen zur Reserve der Nationalen Volksarmee — Reservistenordnung —

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 246)

Die Wehrpflichtigen der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, tragen eine große Verantwortung für den sicheren Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes. Dazu wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) angeordnet:

§ 1
Grundlegende Bestimmungen

(1) Die Wehrpflichtigen, die nach § 38 des Wehrdienstgesetzes zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, haben den gesellschaftlichen Auftrag, ihre persönliche Kampfbereitschaft zu erhalten und die Maßnahmen zur Festigung der Landesverteidigung und allseitigen Stärkung des sozialistischen Vaterlandes sowie zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften verantwortungsvoll und aktiv zu unterstützen.

(2) In Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages sind die gedienten Reservisten verpflichtet:

a) ihr militärpolitisches und militärisches Wissen und Können in den entsprechenden Organisationsformen der gedienten Reservisten sowie durch die Teilnahme am Wehrkampfsport oder anderen Wehrsportarten der Gesellschaft für Sport und Technik zu erhalten und zu festigen,

b) die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst zu unterstützen und vor allem als Ausbilder, Übungsleiter oder Funktionär der Gesellschaft für Sport und Technik sowie bei der Gewinnung von Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst und bei der Berufsvorbereitung von Bewerbern für den militärischen Beruf tätig zu werden,

c) das im Wehrdienst erworbene militärpolitische und militärische Wissen und Können im Dienst in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse, bei der Mitarbeit in der Zivilverteidigung oder als freiwillige Helfer der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Deutschen Volkspolizei anzuwenden.

(3) Die ungedienten Reservisten haben sich durch die Nutzung der Erfahrungen der gedienten Reservisten, durch die aktive Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung und am Wehrsport der Gesellschaft für Sport und Technik sowie durch die Mitarbeit in der Zivilverteidigung auf den Wehrdienst vorzubereiten.

(4) Die staatlichen Organe und Betriebe haben durch entsprechende Maßnahmen die Reservisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere betrifft das die Einbeziehung der Reservisten in die Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung und die Einflußnahme auf die Arbeit in den entsprechenden Organisationsformen der gedienten Reservisten.

Anmerkung: Betriebe im Sinne des § 5 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes (Reg.-Nr. 3) sind Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

§ 2
Entlassung aus dem Wehrdienst und erneute Zugehörigkeit zur Reserve

(1) Mit der Entlassung aus dem Wehrdienst gehören die Wehrpflichtigen erneut zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Sie führen zu ihrem Dienstgrad, den sie bis zur Entlassung erreichten, den Zusatz „der Reserve" (d. R.).

(2) Werden Wehrpflichtige aus Organen, deren Dienst nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, entlassen, gehören sie erneut zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Die bis zur Entlassung erreichten Dienstgrade sind in Dienstgrade der Nationalen Volksarmee umzubenennen, sofern sie diesen nicht entsprechen. Den Dienstgraden der Nationalen Volksarmee sind gleichgesetzt:

a) Anwärter = Soldat,
b) Unterwachtmeister = Gefreiter,
c) Wachtmeister = Stabsgefreiter,
d) Oberwachtmeister = Unteroffizier,
e) Hauptwachtmeister = Feldwebel,
f) Meister = Oberfeldwebel,
g) Obermeister = Stabsfeldwebel.

Die zuständigen Vorgesetzten in diesen Organen haben die militärischen Dienstgrade bei der Entlassung in die Wehrdokumentation einzutragen.

§ 3
Meldung nach der Entlassung aus dem Wehrdienst

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Arbeitstage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

(2) Wehrpflichtige, die aus dem Reservistenwehrdienst entlassen werden, haben sich nur dann beim zuständigen Wehrkreiskommando nach Abs. 1 zu melden, wenn die Entlassung vorzeitig erfolgte.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Entlassung aus einem Dienst, der nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht.

§ 4
Tragen von Uniformen

(1) Die gedienten Reservisten sind berechtigt, an Staatsfeiertagen und bei Teilnahme an feierlichen Maßnahmen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe, deren Dienst nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, die Uniform zu tragen.

(2) Gediente Reservisten können auch bei Ausübung von Aufgaben im Rahmen des Wehrunterrichtes, als Beauftragte für Nachwuchssicherung und Leiter von FDJ-Bewerberkollektiven für militärische Berufe die Uniform tragen.

(3) Gediente Reservisten, die als Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Zivilverteidigung tätig sind, können bei dienstlichen Erfordernissen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zum Tragen der Uniform berechtigt werden.

(4) Der Wehrdienstausweis ist beim Tragen der Uniform mitzuführen.

§ 5
Übernahme in den aktiven Wehrdienst sowie Ernennungen und Beförderungen

(1) Die Reservisten haben das Recht, einen Antrag auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst oder in einen Dienst, der nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, zu stellen.

(2) Die Reservisten können während ihrer Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee in Abhängigkeit von den militärischen Erfordernissen zu einem Dienstgrad ernannt oder im Dienstgrad befördert werden. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6
Aussageerlaubnis

(1) Zur Aussage vor Gericht, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungs-

organ ist für Reservisten, die Wehrdienst geleistet haben, eine Aussageerlaubnis erforderlich, wenn zum Gegenstand der Aussage solche Tatsachen gemacht werden, die mit dem Wehrdienst im Zusammenhang stehen.

(2) Zur Aussage vor einem Militärgericht, Militärstaatsanwalt oder einem militärischen Untersuchungsorgan ist grundsätzlich keine Aussageerlaubnis erforderlich.

(3) Die Aussageerlaubnis für Reservisten erteilt der Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos.

(4) Reservisten, die den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit geleistet haben, bedürfen in jedem Falle einer Aussageerlaubnis, wenn zum Gegenstand der Aussage solche Tatsachen gemacht werden, die mit ihrem Dienst im Zusammenhang stehen. Die Aussageerlaubnis ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit einzuholen.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für weibliche Bürger, die freiwillig Wehrdienst geleistet haben.

§ 7
Beendigung der Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee

(1) Die Zugehörigkeit zur Reserve der Nationalen Volksarmee wird mit dem Erreichen des Höchstalters der Reserve beendet. Die Betreffenden befinden sich danach außer Dienst und führen zu ihrem Dienstgrad, den sie bis zu diesem Zeitpunkt erreichten, den Zusatz „außer Dienst“ (a. D.).

(2) Die Regelungen der §§ 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 8
Folgebestimmungen

Durchführungsbestimmungen oder militärische Bestimmungen bzw. innerdienstliche Regelungen zu dieser Anordnung erlassen

a) der Minister für Nationale Verteidigung,
b) die zuständigen Minister bzw. Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Juli 1969 über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) (GBl. I Nr. 7 S. 45),
b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1969 zur Reservistenordnung (GBl. II Nr. 77 S. 479),
c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1975 zur Reservistenordnung (GBl. I Nr. 45 S. 733).

11.1.
Erste Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 248)

Auf der Grundlage des § 8 der Reservistenordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 246) wird im Einvernehmen mit den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bestimmt:

§ 1
Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes

(1) Die Wehrpflichtigen, die gemäß § 38 des Wehrdienstgesetzes als gediente Reservisten zur Reserve der Nationalen Volksarmee gehören, haben den gesellschaftlichen Auftrag, ihre persönliche Kampfbereitschaft zu erhalten und die Maßnahmen zur Festigung der Landesverteidigung und allseitigen Stärkung des sozialistischen Vaterlandes sowie zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften verantwortungsvoll und aktiv zu unterstützen.

(2) Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten wird durch Teilnahme an militärpolitischen, militärischen, wehrsportlichen und sportlichen Maßnahmen zur Erhaltung ihrer persönlichen Kampfbereitschaft und durch sachkundige Mitarbeit an der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung der Bürger, insbesondere der Jugend, verwirklicht (im folgenden Reservistenarbeit genannt).

(3) Die Reservistenarbeit ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die hohe gesellschaftliche Wertschätzung und Anerkennung verdient.

§ 2
Die Reservistenarbeit zur Verwirklichung des gesellschaftlichen Auftrages

(1) Mit der Reservistenarbeit ist ein wirkungsvoller Beitrag zur weiteren Entwicklung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit der DDR als Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages zu leisten.

(2) In Verwirklichung des gesellschaftlichen Auftrages sind in der Reservistenarbeit folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

a) Die gedienten Reservisten, die nicht in anderen Bereichen der Landesverteidigung wirken, haben als Träger von Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der NVA ihr militärpolitisches und militärisches Grundwissen und -können zu erhalten und zu festigen. Sie haben bereit und fähig zu sein, zu jedem gesellschaftlich notwendigen Zeitpunkt Wehrdienst zu leisten. Das erfordert vor allem:
   - Teilnahme an militärpolitischen, militärischen, militärtechnischen und militärsportlichen Aktivitäten und Maßnahmen des Reservistenkollektivs, an Exkursionen zu Patentruppenteilen und -einheiten, zu Gedenkstätten des revolutionären Kampfes, zum Armeemuseum der DDR und Teilnahme an Veranstaltungen zu den Jahrestagen der NVA und der Grenztruppen der DDR sowie an weiteren militärpolitischen Höhepunkten;

- Massenbeteiligung am Wehrkampfsport oder anderen Wehrsportarten der GST;
- Teilnahme an Kultur- und Sportmaßnahmen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, Wehrspartakiaden der GST u.a. wehrsportlichen Veranstaltungen;
- Einflußnahme auf die Einbeziehung wehrsportlicher Elemente in die Sportarbeit von Betrieben und Einrichtungen, Städten und Gemeinden.

b) Im Interesse eines größtmöglichen Vorlaufes für die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der NVA haben die gedienten Reservisten bei der Formung des Wehrbewußtseins der Bürger der DDR mitzuwirken und besonders der Jugend zu helfen, sich gut auf den Wehrdienst vorzubereiten und bei der Gewinnung von Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst auf Zeit sowie bei der Gewinnung und Berufsvorbereitung von Bewerbern für militärische Berufe wirksam zu werden. Das erfordert vor allem:
   - sachkundiges Mitwirken bei der wehrpolitischen Erziehungsarbeit in den Schul-, Lern- und Arbeitskollektiven sowie in den gesellschaftlichen Organisationen zur Vermittlung eines realen Bildes über das Leben in der NVA und die Anforderungen des aktiven Wehrdienstes sowie zur Festigung klassenmäßig geprägter Standpunkte und Haltungen zum militärischen Dienst;
   - allseitige Förderung der vormilitärischen Ausbildung und des Wehrsportes der GST durch die Ausübung ehrenamtlicher Ausbilder- bzw. Übungsleiterfunktionen in der GST;
   - Mitarbeit an der militärpolitischen Vorbereitung der Wehrpflichtigen des jeweiligen Geburtsjahrganges auf die Musterung und der unmittelbaren Vorbereitung auf die Einberufung;
   - Unterstützung des Wehrunterrichts an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie wehrpolitischer und wehrsportlicher Aktivitäten und Maßnahmen anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen;
   - Führung politischer Gespräche in den Schul-, Lern- und Arbeitskollektiven zur Gewinnung von geeigneten Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst als Unteroffizier bzw. Soldat auf Zeit sowie für einen militärischen Beruf und Förderung der Berufsvorbereitung der Offiziers-, Fähnrich- und Berufsunteroffiziersbewerber;
   - Übernahme persönlicher Patenschaften für Bewerber für militärische Berufe zur Festigung ihrer Berufsentscheidung;
   - Tätigkeit als Beauftragter für militärische Nachwuchssicherung oder als Leiter von FDJ-Bewerberkollektiven für militärische Berufe.

§ 3
Die Verantwortung der Offiziere der Reserve

(1) Die Offiziere der Reserve tragen eine besondere Verantwortung für die Stärkung der Landesverteidigung der DDR sowie für die Sicherung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der NVA. Sie haben bereit und fähig zu sein, militärische Führungsfunktionen bzw. Spezialaufgaben in der NVA zu übernehmen, wenn es die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes notwendig macht. Das erfordert vor allem:

- in ihren Arbeitsbereichen so zu wirken, daß die sozialistische Landesverteidigung und die sozialistische Wehrerziehung als untrennbarer Bestandteil in

der Tätigkeit staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen realisiert wird;
- beispielgebend in der Reservistenarbeit mitzuwirken und Aufgaben in den Reservistenkollektiven zu übernehmen;
- an Veranstaltungen zur militärpolitischen und militärischen Qualifizierung der Reserveoffiziere teilzunehmen;
- Funktionen bei der Organisation und Durchführung des Wehrkampfsportes der GST bzw. anderer wehrsportlicher und sportlicher Aktivitäten zur Erhaltung der Kampfkraft der Reservisten zu übernehmen;
- als Mitglieder der Sektion Militärpolitik der URANIA, Propagandist der wehrsportlichen Schulung in der vormilitärischen Ausbildung der GST oder als Mitglied von staatlichen und gesellschaftlichen Gremien die militärpolitische, militärische und militärtechnische Propaganda unter der Bevölkerung zu fördern;
- in zentralen Leitungen und Reservistenbeiräten mitzuarbeiten.

(2) Offiziere a. D. können an der Reservistenarbeit teilnehmen.

§ 4
Die Organisation und Führung der Reservistenarbeit

(1) Die Reservistenarbeit wird entsprechend dem Territorialprinzip in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden durch das zuständige Wehrkreiskommando organisiert und geführt.

(2) Die grundlegende Organisationsform für die gedienten Reservisten ist das Reservistenkollektiv. Als Bestandteile des Reservistenkollektivs können Reservistengruppen und ein Reserveoffiziersaktiv gebildet werden. Im Reservistenkollektiv arbeiten die gedienten Reservisten unabhängig vom Dienstgrad d. R. und der Waffengattung mit.

(3) Reservistenkollektive werden gebildet:

a) in den Betrieben aller Eigentumsformen sowie in staatlichen Organen und gesellschaftlichen Einrichtungen;
b) an Universitäten, Hoch- und Fachschulen;
c) in Gemeinden als Ortsreservistenkollektiv

(im folgenden Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden genannt).

(4) Reservistenkollektive und -gruppen sind entsprechend den örtlichen Bedingungen (nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Struktur der Parteiorganisation der SED und der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, der Einrichtung und Gemeinde) zu bilden. In Stammbetrieben der Kombinate oder anderen Großbetrieben und Einrichtungen können mehrere Reservistenkollektive gebildet werden.

(5) Für die Bildung von Reservistenkollektiven in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden des jeweiligen Wehrkreises ist der Leiter des Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern verantwortlich.

(6) Für jedes Reservistenkollektiv ist eine Leitung in folgender Zusammensetzung zu bilden:

a) Leiter
b) Stellvertreter für Agitation/Propaganda und Unterstützung der Wehrdienstvorbereitung der Jugend
c) Stellvertreter für Wehrkampfsport
d) Stellvertreter für die Arbeit mit den Offizieren der Reserve

e) 2 bis 3 Mitglieder.
Der Leiter des Reservistenkollektivs, in der Regel ein Offizier der Reserve, wird vom Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos nach Absprache mit dem zuständigen Leiter und der Parteileitung der SED eingesetzt. Der Stellvertreter des Leiters und die Mitglieder der Leitung sind durch den Leiter des Reservistenkollektivs in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter und der Parteileitung der SED auszuwählen und einzusetzen.

(7) Reservistengruppen können innerhalb der Reservistenkollektive z. B. in Schichten, Abteilungen, Sektionen u. a. gebildet werden. Für die Bildung der Reservistengruppen ist der Leiter des Reservistenkollektivs verantwortlich. Die Leitung der Reservistengruppe besteht, je nach personeller Stärke der Reservistengruppe, aus dem Leiter und einem bzw. mehreren Stellvertretern. Die Leitung wird durch den Leiter des Reservistenkollektivs in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter und der Parteileitung der SED eingesetzt.

(8) Im Reservistenkollektiv ist bei Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Offizieren d. R. ein Reserveoffiziersaktiv zu bilden. Ein Reserveoffiziersaktiv kann sich aus Offizieren d. R. mehrerer Reservistenkollektive zusammensetzen.

(9) In die Arbeit der Reservistenkollektive und -gruppen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie anderen Bildungseinrichtungen sind die gedienten Reservisten der Lehrkräfte, Angestellten und Studenten einzubeziehen.

(10) In Stammbetrieben der Kombinate oder in anderen Großbetrieben und Einrichtungen mit mehreren Reservistenkollektiven kann eine zentrale Leitung gebildet werden. Die zentrale Leitung setzt sich aus einem Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertretern und mehreren Mitgliedern zusammen. Mitglieder der zentralen Leitung können auch Leiter der Reservistenkollektive sein. Bei Vorhandensein einer GST-Grundorganisation ist ein Mitglied des Vorstandes in die zentrale Leitung aufzunehmen. Der Vorsitzende der zentralen Leitung und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des zuständigen Leiters und der Parteileitung der SED durch den Leiter des Wehrkreiskommandos eingesetzt.

(11) Beim Leiter des Wehrkreiskommandos ist ein Reservistenbeirat zu bilden. Der Reservistenbeirat setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Reservistenbeirat ist in der Regel aus Offizieren d. R. und a. D. zu bilden, die im Territorium des Wehrkreiskommandos arbeiten und über große Erfahrungen in der Reservistenarbeit verfügen. In den Reservistenbeirat ist ein leitender Funktionär des Kreisvorstandes der GST aufzunehmen. Der Reservistenbeirat wird nach Absprache mit den zuständigen Leitern und Parteileitungen der SED vom Leiter des Wehrkreiskommandos eingesetzt.

(12) Die Tätigkeit in den Reservistenkollektiven und -gruppen sowie in deren Leitungen, einschließlich der zentralen Leitungen, ist ehrenamtlich.

(13) In den Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung der DDR sind keine Reservistenkollektive zu bilden.

§ 5
Die Formen der Reservistenarbeit

Formen der Reservistenarbeit sind:

1. Bildungs- und Informationsveranstaltungen wie militärpolitische Vorträge und Aussprachen, Rechtspropaganda zu Fragen der Landesverteidigung, Exkursionen, Truppenbesuche, Filmvorführungen und Diskussionen zu Filmen des Armeefilmstudios, Treffen mit Soldaten in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden, Treffen mit Soldaten zum Jahrestag der NVA, Beratungen und Aussprachen zu Problemen der Reservistenarbeit. Sie dienen der militärpolitischen Motivierung und Qualifizierung der gedienten Reservisten. Für die Organisation und Durchführung solcher Maßnahmen ist der Leiter des Reservistenkollektivs bzw. der Vorsitzende der zentralen Leitung verantwortlich;
2. Training und Wettkämpfe im Schieß- und Wehrkampfsport der GST zur Erhaltung militärischer und militärtechnischer Grundkenntnisse im Schießen und zur wehrsportlichen Ertüchtigung der gedienten Reservisten sowie zur Vorbereitung von Mannschaften der Reservistenkollektive auf die Teilnahme an Volkssport- und Betriebssportfesten, Pokalwettkämpfen und Wehrspartakiaden der GST. Sie sind von der Leitung des Reservistenkollektivs, der -gruppe bzw. der zentralen Leitung in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der GST-Grundorganisation zu organisieren und durchzuführen;
3. Reserveoffiziersinformation als eine spezifische Maßnahme zur militärpolitischen Information und Weiterbildung der Offiziere der Reserve. Sie kann vom Leiter des Reservistenkollektivs bzw. Vorsitzenden der zentralen Leitung für den Betrieb und die Einrichtung oder vom Leiter des Wehrkreiskommandos für den Kreis einberufen werden. Zu Reserveoffiziersinformationen können Offiziere der NVA sowie der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR eingeladen werden. Sie kann nach Absprache mit dem jeweiligen Kommandeur in einem Truppenteil bzw. in einer Einheit stattfinden und mit Informationen über Fragen des Militärwesens und der Militärtechnik sowie mit der Teilnahme an Übungen, Lehrvorführungen u. a. Ausbildungsmaßnahmen verbunden sein;
4. Appell des Reservistenkollektivs anläßlich des Jahrestages der NVA. Der Appell dokumentiert die Verbundenheit der gedienten Reservisten zur NVA und ihre Bereitschaft zum militärischen Schutz des Sozialismus. Er ist von der Leitung des Reservistenkollektivs bzw. von der zentralen Leitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter, der Parteileitung der SED und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen als eine öffentlichkeitswirksame Maßnahme im Betrieb, in der Einrichtung und Gemeinde zu gestalten;
5. gesellige Veranstaltungen anläßlich von Staatsfeiertagen, Jahrestagen der NVA u. a. militärpolitischen Höhepunkten. Das gesellige Beisammensein von gedienten Reservisten mit ihren Familien soll der Festigung der Reservistenkollektive und -gruppen dienen und vor allem das Verständnis der Frauen für die Reservistenarbeit ihrer Männer fördern. Für die Vorbereitung der jeweiligen Veranstaltung ist die Leitung des Reservistenkollektivs bzw. die zentrale Leitung verantwortlich;
6. Arbeitsberatung mit Leitern von Reservistenkollektiven und Vorsitzenden von zentralen Leitungen sowie gedienten Reservisten, die eine aktive Reservistenarbeit leisten. Sie dient der militärpolitischen Information, dem Erfahrungsaustausch, der Beratung von Aufgaben und Ergebnissen des Reservistenwettbewerbs sowie der Würdigung von hervorragenden Leistungen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Leiter des Wehrkreiskommandos;
7. Militärbezirks- und Bezirkskonferenzen, auf denen Aufgaben, Erfahrungen

und Probleme der Führung der Reservistenarbeit im jeweiligen Territorium beraten werden. Sie werden je nach Notwendigkeit durchgeführt. Für die Einberufung und Einladung der Teilnehmer sind die Chefs der Militärbezirke bzw. die Chefs der Wehrbezirkskommandos verantwortlich;

8. zentrale Reservistenkonferenz zu Grundfragen der Arbeit mit den gedienten Reservisten und ihrer Einsatzbereitschaft im Mobilmachungs- und Verteidigungszustand. Einzelheiten der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der zentralen Reservistenkonferenz werden in militärischen Bestimmungen gesondert geregelt.

§ 6
Ziel, Aufgaben und Formen der Zusammenarbeit der Reservistenkollektive mit den GST-Grundorganisationen

(1) Die Zusammenarbeit der Reservistenkollektive mit den GST-Grundorganisationen hat zum Ziel, einen wirkungsvollen Beitrag zur Erhaltung der persönlichen Kampfbereitschaft der gedienten Reservisten zu leisten und die GST-Grundorganisation in der vormilitärischen Ausbildung sowie im Wehrsport zu unterstützen.

(2) Das Zusammenwirken von Reservistenkollektiven und GST-Grundorganisationen ist auf die Lösung folgender Aufgaben zu richten:

a) Führung einer zielgerichteten politisch-ideologischen Überzeugungsarbeit zur Gewinnung von gedienten Reservisten für die Teilnahme am Wehrkampfsport bzw. an anderen Wehrsportarten der GST;
b) Gewährleistung einer regelmäßigen wehrsportlichen Betätigung für die gedienten Reservisten auf der Grundlage eines einheitlichen Programms für die Wehrkrafterhaltung;
c) Schaffung der erforderlichen personellen und materiellen Bedingungen für die Massenbeteiligung von gedienten Reservisten am Wehrkampfsport der GST;
d) Entwicklung der Bereitschaft von gedienten Reservisten zur Übernahme von Ausbilderfunktionen in der vormilitärischen Ausbildung bzw. von Übungsleiterfunktionen im Wehrsport der GST;
e) Abstimmung wehrerzieherischer Aktivitäten und Maßnahmen zwischen den Reservistenkollektiven und GST-Grundorganisationen bzw. gemeinsame Organisation und Durchführung traditioneller militärpolitischer und wehrsportlicher Veranstaltungen in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden;
f) Vorbereitung und Teilnahme von Mannschaften der Reservistenkollektive bzw. Reservistengruppen an Schieß- u. a. wehrsportlichen Wettkämpfen sowie an Wehrspartakiaden der GST.

(3) Im Interesse eines zielgerichteten und effektiven Zusammenwirkens von Reservistenkollektiven und GST-Grundorganisationen zur Lösung der im Abs. 2 genannten Aufgaben sind vor allem folgende Formen und Methoden in der Zusammenarbeit anzuwenden:

a) Mitarbeit eines Mitgliedes der Leitung des Reservistenkollektivs im Vorstand der GST-Grundorganisation;
b) Beratung und Abstimmung der Aktivitäten und Maßnahmen des Reservistenkollektivs im GST-Ausbildungsjahr mit dem Vorstand der GST-Grundorganisation durch den Vorsitzenden der zentralen Leitung bzw. den Leiter des Reservistenkollektivs;
c) Durchführung von gemeinsamen Beratungen der zentralen Leitung bzw. der

Leitung des Reservistenkollektivs und des Vorstandes der GST-Grundorganisation (mindestens einmal jährlich) über die Ergebnisse und Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Festlegung gemeinsamer Maßnahmen zur weiteren Lösung der gestellten Aufgaben.

§ 7
Sozialistischer Wettbewerb der gedienten Reservisten

(1) Der sozialistische Wettbewerb der gedienten Reservisten (nachfolgend Reservistenwettbewerb genannt) hat zum Ziel, in den Reservistenkollektiven Schöpfertum, Initiativen und bewußtes Handeln der gedienten Reservisten zur Stärkung der sozialistischen Landesverteidigung zu entwickeln.

(2) Der Reservistenwettbewerb ist im Zusammenwirken mit den Partei- und Staatsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen vor allem darauf zu konzentrieren, in den Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden stabile Leistungen für die sozialistische Landesverteidigung, bei der Erhaltung der persönlichen Wehrbereitschaft, in der Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst sowie bei der Gewinnung von Jugendlichen für den freiwilligen aktiven Wehrdienst als Unteroffizier bzw. Soldat auf Zeit und bei der langfristigen Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses zu erreichen.

(3) Die Basis für den Reservistenwettbewerb ist das Reservistenkollektiv. Der Reservistenwettbewerb wird auf der Grundlage der Wettbewerbsordnung der NVA, einer jährlichen zentralen Orientierung des Ministeriums für Nationale Verteidigung, der Aufgabenstellung des Leiters des Wehrkreiskommandos und des Kampfprogramms des Reservistenkollektivs öffentlich und abrechenbar geführt.

(4) Der Leiter des Wehrkreiskommandos legt fest, vor welchem Gremium die Reservistenkollektive ihr Kampfprogramm verteidigen.

(5) Die Reservistenkollektive können den Kampf um den Titel „Bestes Reservistenkollektiv" führen.

§ 8
Aufgaben und Rechte der Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen

(1) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen haben die Aufgabe:

a) die gedienten Reservisten für die Erfüllung der in den §§ 2 und 3 gestellten Aufgaben zu mobilisieren und insbesondere mit den Offizieren, Fähnrichen und Unteroffizieren d. R., als dem aktiven Kern der Reservistenkollektive, zu arbeiten;
b) die Reservistenarbeit zu planen und zu organisieren;
c) politische, wehrsportliche und sportliche Höhepunkte in der DDR, den Bezirken, Kreisen, Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden für eine massenhafte Teilnahme an wehrpolitischen und wehrsportlichen Maßnahmen zu nutzen;
d) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der persönlichen Kampfbereitschaft der gedienten Reservisten und zur Unterstützung der Wehrdienstvorbereitung der Jugend eng mit den Vorständen der Grundorganisationen der GST zusammenzuarbeiten;
e) das Kampfprogramm zur Teilnahme am Reservistenwettbewerb auszuarbeiten, mit den gedienten Reservisten zu beraten und im Reservistenkollektiv

beschließen zu lassen, die gestellten Wettbewerbsaufgaben zu präzisieren und den Reservistenwettbewerb ständig und zielstrebig zu führen;

f) eine wirkungsvolle Arbeit mit den Offizieren d. R. zur Erfüllung der im § 3 getroffenen Festlegungen zu leisten und spezielle Maßnahmen zu ihrer militärpolitischen Qualifizierung durchzuführen;

g) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern öffentlichkeitswirksam die Reservistenarbeit zu popularisieren und zu würdigen;

h) Einfluß zu nehmen auf die Realisierung der Förderungsverordnung im Betrieb, in der Einrichtung oder der Gemeinde, vor allem hinsichtlich der Festlegungen zur beruflichen Förderung und Qualifizierung der gedienten Reservisten;

i) Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden gegenüber Familien, deren Väter Reservistenwehrdienst leisten, zu fördern;

j) Maßnahmen der Betriebsleiter zur Betreuung der Familien von aktiv dienenden Wehrpflichtigen, Abschiedsveranstaltungen zur Einberufung sowie Maßnahmen zur Abholung der Armeeangehörigen am Tage der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, zur Begrüßung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß und zur Einbeziehung in die Reservistenarbeit zu unterstützen;

k) Rechenschaft über die geleistete Reservistenarbeit vor dem Leiter des Wehrkreiskommandos oder vor dem zuständigen Leiter, der Parteileitung der SED, der Gewerkschaftsleitung der Betriebe und Einrichtungen, dem Rat der Gemeinde bzw. der Ortsparteileitung der SED abzulegen.

(2) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen haben das Recht:

a) den gedienten Reservisten Reservistenaufträge zu erteilen und entsprechend § 5 Veranstaltungen durchzuführen;

b) mit staatlichen Leitern bzw. Leitungen oder Vorständen gesellschaftlicher Organisationen ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zur Lösung der in den §§ 2 und 3 gestellten Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihnen Vorschläge zur öffentlichen Würdigung der Arbeit der gedienten Reservisten zu unterbreiten;

c) an Beratungen der Leiter zu gesellschaftlichen Problemen teilzunehmen, die eine Mitarbeit der gedienten Reservisten erfordern;

d) im Rahmen der sozialistischen Partnerschaftsbeziehungen ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden mit gedienten Reservisten der sozialistischen Bruderarmeen gemeinsame Maßnahmen durchzuführen und Erfahrungen auszutauschen;

e) zur Lösung von Aufgaben der Reservistenarbeit in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wehrkreiskommando Verbindungen zu Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung sowie der Sowjetarmee aufzunehmen;

f) über die Reservistenarbeit zu publizieren;

g) Vorschläge zur Auszeichnung und Prämiierung verdienter Reservisten dem Wehrkreiskommando oder dem zuständigen Leiter bzw. den Leitungen oder Vorständen gesellschaftlicher Organisationen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden zu unterbreiten;

h) einen Nachweis über die zur Arbeit im Reservistenkollektiv unbedingt erforderlichen Angaben zur Person der gedienten Reservisten in Verbindung mit dem Kaderorgan des Betriebes, der Einrichtung bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde zu führen. Angaben über den geleisteten Wehrdienst sind nicht in die Nachweise aufzunehmen.

§ 9
Aufgaben und Rechte der zentralen Leitungen von Reservistenkollektiven

(1) Die zentralen Leitungen haben die Aufgabe:
a) die zuständigen Leiter bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zur Förderung der Arbeit mit den gedienten Reservisten zu unterstützen;
b) den Reservistenwettbewerb der Reservistenkollektive zu organisieren und zu führen, Erfahrungen der Reservistenarbeit auszutauschen und die Arbeit der Reservistenkollektive im Betrieb oder in der Einrichtung zu koordinieren;
c) eine wirkungsvolle Arbeit mit den Offizieren d. R. zur Erfüllung der im § 3 getroffenen Festlegungen zu leisten und in Abstimmung mit den Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen spezielle Maßnahmen zu ihrer militärpolitischen Qualifizierung durchzuführen.

(2) Die zentralen Leitungen haben das Recht:
– Reservistenaufträge zu erteilen und entsprechend § 5 Veranstaltungen durchzuführen;
– den zuständigen Leitern Empfehlungen zur Einbeziehung der gedienten Reservisten in die Lösung von Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung im jeweiligen Bereich sowie Vorschläge zur Popularisierung und Würdigung ausgezeichneter Leistungen in der Reservistenarbeit zu unterbreiten.

§ 10
Aufgaben und Rechte der Reservistenbeiräte

(1) Die Reservistenbeiräte haben die Aufgabe:
a) den Leiter des Wehrkreiskommandos bei der Bestimmung des Inhaltes der Reservistenarbeit zu beraten und ihn bei der Organisation und Führung der Reservistenarbeit im Territorium zu unterstützen;
b) im Auftrage des Leiters des Wehrkreiskommandos Aufgaben zur Anleitung der Reservistenarbeit im Territorium zu lösen;
c) an der Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Einschätzungen mitzuwirken sowie Erfahrungen auszutauschen und zu verallgemeinern;
d) an der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsberatungen u. a. Maßnahmen mit gedienten Reservisten mitzuarbeiten.

(2) Die Reservistenbeiräte haben das Recht:
a) dem Leiter des Wehrkreiskommandos Vorschläge zur Organisation und Führung der Reservistenarbeit zu unterbreiten;
b) die Reservistenkollektive bei der Ausarbeitung der Kampfprogramme für die Teilnahme am Reservistenwettbewerb zu beraten;
c) an Maßnahmen der Reservistenkollektive und -gruppen teilzunehmen und sich über die Ergebnisse und Erfahrungen der Reservistenarbeit zu informieren;
d) dem Leiter des Wehrkreiskommandos Vorschläge zur Auszeichnung und Prämiierung von gedienten Reservisten, Reservistenkollektiven und -gruppen zu unterbreiten.

§ 11
Pflichten der Chefs und Leiter der Wehrkommandos

Die Chefs und Leiter der Wehrkommandos haben:

a) die Reservistenarbeit zu führen, den Leitungen der Reservistenkollektive Anleitung und Hilfe zu geben und sie zu qualifizieren;
b) einen Reservistenbeirat beim Leiter des Wehrkreiskommandos zu bilden und mit ihm entsprechend den im § 10 getroffenen Festlegungen zu arbeiten;
c) zur Führung der Reservistenarbeit Reservistenaufträge an gediente Reservisten und Reservistenkollektivleitungen zu erteilen sowie entsprechend § 5 Veranstaltungen durchzuführen;
d) Aufgaben zur Führung des Reservistenwettbewerbes zu stellen und diesen regelmäßig auszuwerten;
e) die Vorsitzenden und Stellvertreter von zentralen Leitungen und die Leiter von Reservistenkollektiven einzusetzen;
f) die Popularisierung guter Leistungen und den ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Reservistenkollektiven zu gewährleisten;
g) die Auszeichnung und Prämiierung von Reservisten und Reservistenkollektiven vorzunehmen bzw. Vorschläge zur Würdigung hervorragender Leistungen einzureichen oder den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu unterbreiten;
h) die Verbindungen der Reservistenkollektive zu Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung sowie der Sowjetarmee zu koordinieren.

§ 12
Aufgaben der Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der NVA und der Grenztruppen der DDR sowie der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht

(1) Die Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der NVA und der Grenztruppen der DDR sowie die Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, haben die Reservistenarbeit zu fördern und die Wehrkommandos sowie Leitungen der Reservistenkollektive bzw. die zentralen Leitungen bei der Erfüllung der in den §§ 2, 3, 5 und 7 genannten Aufgaben bzw. Veranstaltungen zu unterstützen.

(2) Die Stellvertreter des Ministers und Chefs der Teilstreitkräfte der NVA, der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR, die Chefs der Militärbezirke, die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einrichtungen sowie die Chefs und Leiter der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, haben:
a) die gründliche Vorbereitung der Angehörigen der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Organe, in denen ein Dienst geleistet wird, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, auf die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu sichern und zu gewährleisten, daß sie mit den Aufgaben der gedienten Reservisten vertraut gemacht werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Aufgaben zur Erhaltung der persönlichen Kampfbereitschaft sowie während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand;
b) die Bereitschaft der künftigen Reservisten zur Mitarbeit in den Reservistenkollektiven sowie als Ausbilder, Übungsleiter und Funktionär der GST zu entwickeln und zu fördern;
c) die Aushändigung des Reservistenabzeichens und der Erinnerungsgeschenke zu gewährleisten;
d) die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst feierlich zu gestalten und die Leistungen der künftigen Reservisten während des aktiven Wehrdienstes zu würdigen;

e) zur zielgerichteten politischen und militärischen Vorbereitung der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in den Truppenteilen und Einheiten Maßnahmepläne zu erarbeiten;
f) die Verbundenheit der gedienten Reservisten zu ihren Truppenteilen und Einheiten durch solche Maßnahmen wie Teilnahme an den „Treffen mit den Soldaten zum Jahrestag der NVA" und am Jahrestag der Grenztruppen der DDR sowie durch Einbeziehung von Offizieren, Fähnrichen und Berufsunteroffizieren d. R. bzw. a. D., die langjährig im Truppenteil bzw. der Einheit dienten, in die Vorbereitung und Durchführung von Truppenjubiläen u. a. Traditionsveranstaltungen zu fördern;
g) die in ihren Standortbereichen tätigen Offiziere d. R. und Offiziere a. D. für die Unterstützung der patriotischen und internationalistischen Erziehung der Angehörigen der NVA und der Grenztruppen der DDR zu gewinnen und einzusetzen;
h) in den Standortbereichen an der Gestaltung der Reservistenarbeit durch Bereitstellung von Referenten, Unterstützung von Reserveoffiziersinformationen, Gewährleistung von Truppenbesuchen bzw. Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Schießständen, Ausbildungsplätzen und Anschauungsmaterialien für das Training und die Wettkämpfe im Wehrkampfsport mitzuwirken;
i) in den Militärbezirken Reservistenkonferenzen entsprechend den Festlegungen des § 5 Abs. 7 einzuberufen und durchzuführen.

§ 13
Aufgaben der Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Förderung der Reservistenarbeit

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für die Einbeziehung der gedienten Reservisten ihres Bereiches in die Lösung von Aufgaben der Landesverteidigung und der sozialistischen Wehrerziehung. Sie schaffen in Zusammenarbeit mit der Parteileitung der SED, der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie den Reservistenleitungen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Reservistenarbeit.

(2) Die Leiter haben:
a) den Empfang der gedienten Reservisten im Betrieb nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem besonderen Ereignis im innerbetrieblichen Leben zu gestalten und die im aktiven Wehrdienst vollbrachten Leistungen zum Schutz des Sozialismus zu würdigen;
b) den Reservistenleitungen eine konkrete, abrechenbare wehrpolitische Aufgabenstellung zum Reservistenwettbewerb zu geben;
c) die Aufnahme von Unterstützungsmaßnahmen der Reservistenarbeit in die Leitungsdokumente (Betriebskollektivvertrag u. a.) zu veranlassen und zu sichern, daß die Reservistenleitungen die erforderlichen personellen Angaben zur Führung der Reservistenarbeit von den Personal- bzw. Kaderabteilungen erhalten;
d) die Durchführung des Wehrkampfsportes und anderer wehrsportlicher Aktivitäten der gedienten Reservisten zu fördern;
e) in Veranstaltungen, Kabinetten und Traditionszimmern der Betriebe und Einrichtungen die wehrerzieherischen Leistungen der gedienten Reservisten öffentlich zu würdigen;

f) die Aufnahme von militärpolitischer Literatur in den Bestand der Betriebsbibliotheken zu sichern;
g) Maßnahmen zur Unterstützung von Familien, deren Väter Reservistenwehrdienst leisten, zu veranlassen;
h) periodisch eine Rechenschaftslegung der Reservistenleitungen über die Ergebnisse der Reservistenarbeit zu fordern;
i) Auszeichnungen, Prämiierung und Ehrungen verdienter Reservisten und Reservistenkollektive in eigener Zuständigkeit vorzunehmen sowie an die übergeordnete Leitung bzw. den Rat des Kreises, das Wehrkreiskommando oder an die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen des Kreises Vorschläge zur Würdigung ausgezeichneter Einzel- und Kollektivleistungen einzureichen;
j) die Reservistenleitungen bei der Durchführung des Appells der gedienten Reservisten anläßlich des Jahrestages der NVA zu unterstützen sowie Leistungen und Verdienste in der Reservistenarbeit zu würdigen;
k) Einfluß auf die ihnen nachgeordneten Leiter von Betrieben und Einrichtungen zur Lösung der in den §§ 1 bis 9 und 13 genannten Aufgaben zu nehmen.

(3) Den Räten der Gemeinden wird empfohlen, mit den in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Ortsreservistenkollektiven im Sinne dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

§ 14
Auszeichnung und Prämiierung von gedienten Reservisten und Reservistenkollektiven

(1) Hervorragende Leistungen in der Reservistenarbeit können mit Orden, Medaillen, Ehrenzeichen, Geld- und Sachprämien von staatlichen Organen, der NVA, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und Gemeinden zu entsprechenden Anlässen gewürdigt werden.

(2) Reservistenkollektive können um die Auszeichnung mit einem Ehrennamen kämpfen. Die Auszeichnung erfolgt nach den Grundsätzen der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Würdigung außerordentlicher Verdienste von Reservisten, Reservistenkollektiven und -gruppen durch die NVA wird in der Regel zum Tag der Nationalen Volksarmee und zur Auswertung des Reservistenwettbewerbes vorgenommen.

§ 15
Reservistenabzeichen

Als äußeres Zeichen für den geleisteten Wehrdienst wird ein Reservistenabzeichen am Tage der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ausgehändigt. Die Ausgabe erfolgt:
a) in Bronze für eine Dienstzeit bis zu 18 Monaten;
b) in Silber für eine Dienstzeit über 18 Monate bis einschließlich 10 Jahren;
c) in Gold für eine Dienstzeit über 10 Jahre.

§ 16
Freistellung von der Arbeit

Die gedienten Reservisten sind gemäß § 182 Abs. 2 Buchst. b des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I

Nr. 18 S. 185) zur Teilnahme an militärpolitischen und militärischen Qualifizierungsmaßnahmen, Reserveoffiziersinformationen, Arbeitsberatungen und Reservistenkonferenzen entsprechend § 5 für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Voraussetzung dafür ist, daß eine entsprechende Einladung des Wehrbezirks- bzw. Wehrkreiskommandos vorgelegt wird. Alle anderen Tätigkeiten und Maßnahmen der Reservistenkollektive erfolgen außerhalb der Arbeitszeit.

§ 17
Versicherungsschutz

Für alle Tätigkeiten der gedienten Reservisten in der Reservistenarbeit entsprechend dieser Durchführungsbestimmung besteht Versicherungsschutz nach der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199) und der Anordnung vom 6. August 1973 über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 38 S. 404).

§ 18
Geheimhaltung

Die gedienten Reservisten haben die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die sie während der Reservistenarbeit zur Kenntnis erhalten, zu wahren.

§ 19
Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

12.
Verordnung über die finanzielle Versorgung während des Wehrdienstes — Besoldungsverordnung —

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) wird zur Durchführung des § 27 dieses Gesetzes verordnet:

Besoldung während des Grundwehrdienstes
§ 1

(1) Soldaten im Grundwehrdienst erhalten Wehrsold und Zuschläge.

(2) Der Wehrsold und die Zuschläge sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie unterliegen außerdem nicht der Pfändung; die Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bleiben davon unberührt.

Anmerkung: Zur materiellen Verantwortlichkeit siehe die Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) (Reg.-Nr. 14).

§ 2

Bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung wird der Wehrsold in voller Höhe, längstens bis zum Tag der Beendigung des Grundwehrdienstes weitergezahlt.

Finanzielle Versorgung während des aktiven Wehrdienstes auf Zeit und in militärischen Berufen

§ 3

(1) Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere erhalten als Besoldung Dienstbezüge, Zulagen und Zuschläge.

(2) Die Dienstbezüge umfassen:

a) die Vergütungen der Soldaten während des aktiven Wehrdienstes auf Zeit,
b) die Vergütungen der Unteroffiziersschüler, Fähnrichschüler und Offiziersschüler,
c) die Vergütungen der Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere für die Dienstgrade und die Dienststellungen,
d) die Vergütungen für das Dienstalter.

(3) Die Vergütungen für die Dienstgrade gemäß Abs. 2 Buchst. c unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Alle anderen Bestandteile der Besoldung sind lohnsteuerfrei.

§ 4

Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere unterliegen der Pflichtversicherung nach der Versorgungsordnung der Nationalen Volksarmee. Die Beitragszahlung sowie die Leistungsansprüche ergeben sich aus der Versorgungsordnung.

§ 5

Staatliches Kindergeld und Ehegattenzuschlag werden entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt.

Anmerkung: Zur Zeit gelten die Verordnung vom 4. 12. 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) in der Fassung der Verordnung vom 11. 6. 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232) und

der Verordnung vom 29. 10. 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381) und die Verordnung vom 28. 5. 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I Nr. 35 S. 441).

Finanzielle Versorgung während des Reservistenwehrdienstes

§ 6

Wehrpflichtige erhalten für die Dauer der Reservistenausbildung und der Reservistenqualifizierung nach den §§ 34 und 35 des Wehrdienstgesetzes Wehrsold und Zuschläge sowie einen Ausgleich nach § 7.

§ 7

(1) Auf der Grundlage der bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse wird durch die staatlichen Organe sowie die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen (nachfolgend Betriebe genannt) ein monatlicher Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt. Der Ausgleich ist lohnsteuerpflichtig und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung wie Lohn. Der errechnete Nettolohn wird um 20 %, jedoch mindestens um monatlich 80 M gekürzt.

Anmerkung: Zur Höhe des Durchschnittslohnes vgl. die [1.] Verordnung vom 21. 12. 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der 2. Verordnung vom 27. 7. 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836), der Bekanntmachung vom 26. 9. 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346) und der Besoldungsverordnung. Die Berechnung der Lohnsteuer erfolgt entsprechend der Zusammensetzung des Ausgleichsbetrages.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten auch für die Mitglieder von sozialistischen Genossenschaften. Die Berechnung erfolgt nach den für sie geltenden Bestimmungen.

(3) Studenten erhalten ihr Stipendium, das um monatlich 80 M gekürzt wird, weiter.

(4) Wehrpflichtige, die keine Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten, können für nachgewiesene Einkommensminderungen einen Ausgleich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises beantragen. Der Ausgleich ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des gezahlten Wehrsoldes für die Zeit der Reservistenausbildung und der Reservistenqualifizierung der Unterhalt der Familienangehörigen der Wehrpflichtigen gesichert ist sowie notwendige und unabwendbare Aufwendungen gedeckt sind.

(5) Der Ausgleich nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie das gekürzte Stipendium nach Abs. 3 sind für die Dauer der Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Dienstbeschädigung während der Reservistenausbildung und der Reservistenqualifizierung weiterzuzahlen.

§ 8

Die Festlegungen des § 7 gelten auch für Wehrpflichtige für die Dauer der Reservistenübung nach § 36 des Wehrdienstgesetzes. Der Ausgleich und das Stipendium werden jedoch nicht gekürzt.

§ 9

Staatliches Kindergeld und Ehegattenzuschlag werden von den staatlichen Organen und Betrieben nach den Rechtsvorschriften gezahlt.

§ 10
Sonstige Bestimmungen

(1) Für die Dauer einer Untersuchungshaft oder einer unerlaubten Entfernung besteht kein Anspruch auf Besoldung sowie auf andere Zahlungen nach dieser Verordnung.

(2) Während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug wird eine Vergütung nach besonderen Bestimmungen gezahlt.

Schlußbestimmungen
§ 11

Die Festlegungen der §§ 1 und 2 sowie 6 bis 10 gelten auch für den Dienst in den Organen nach § 2 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes entsprechend. Die zuständigen Minister erlassen dazu die innerdienstlichen Regelungen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 12

(1) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Durchführungsbestimmungen oder trifft in militärischen Bestimmungen Festlegungen über
a) die Besoldung im Rahmen des Lohnfonds,
b) Entschädigungs- und Übergangszahlungen,
c) die Bildung und Verwendung des Prämienfonds,
d) die soziale Versorgung auf der Grundlage staatlicher Regelungen oder der Versorgungsordnung,
e) die Besoldung während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung zu den §§ 7 und 8 Durchführungsbestimmungen.

§ 13

Die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) wird wie folgt ergänzt:
1. Im § 2 Abs. 2 wird als Buchst. d eingefügt:
„d) Reservistenwehrdienst geleistet hat."
2. Im § 3 Abs. 2 wird als Buchst. i eingefügt:
„i) der Ausgleich bei der Ableistung des Reservistenwehrdienstes."

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
a) Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen

für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee — Besoldungsverordnung — (GBl. II Nr. 7 S. 49),
b) Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 60 S. 558),
c) Zweite Verordnung vom 11. November 1965 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 122 S. 821),
d) Dritte Verordnung vom 23. Januar 1975 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. I Nr. 7 S. 136),
e) Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 40 S. 355),
f) Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1973 zur Besoldungsverordnung (GBl. I Nr. 33 S. 345).

12.1.
Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 255)

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung zur Durchführung der §§ 7 und 8 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1
Werktätige im Arbeitsrechtsverhältnis

Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 der Besoldungsverordnung an Wehrpflichtige in einem Arbeitsrechtsverhältnis sind aus dem Lohnfonds oder aus den für die Vergütung geplanten Mitteln vorzunehmen.

§ 2
Mitglieder der Genossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei

(1) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 7 Abs. 2 der Besoldungsverordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung geleisteten Arbeitseinheiten oder den erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern der Mitglieder der Genossenschaften der Fischerei, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Vor der Auszahlung ist der Nettobetrag um 20 %, jedoch mindestens um 80 M je Einberufungsmonat zu kürzen.

(2) An Mitglieder von Genossenschaften, deren wesentliche Einkünfte überwiegend aus der individuellen Wirtschaft kommen bzw. deren Einkünfte nicht auf der Basis der geleisteten Arbeitseinheiten oder der erhaltenen Arbeitsvergütungen errechnet werden, ist für die Dauer des Reservistenwehrdienstes durch die Genossenschaft ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe des Ausgleiches ist unter Berücksichtigung des Wehrsoldes und der im Vorjahr erzielten durchschnitt-

lichen Arbeitseinkünfte aus der genossenschaftlichen Arbeit festzulegen. Die Genossenschaft unterstützt das Mitglied durch geeignete Maßnahmen bei der Aufrechterhaltung der individuellen Wirtschaft während der Zeit des Reservistenwehrdienstes. Der Abs. 1 gilt in diesen Fällen nicht.

(3) Den Genossenschaften wird empfohlen, auf der Grundlage ihrer Statuten Festlegungen über die Gewährung von Naturalien und über die Unterstützung bei der Weiterführung der persönlichen Hauswirtschaften für die Dauer des Reservistenwehrdienstes ihrer Mitglieder zu treffen.

(4) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der Jahresendauszahlung eintreten.

(5) Die von den Genossenschaften zu leistenden Ausgleichszahlungen sind aus ihren eigenen Mitteln zu finanzieren und bei der Bildung der finanziellen Fonds zu berücksichtigen. Bei unbefristeter Delegierung in kooperative Einrichtungen oder in andere Betriebe erfolgt die Ausgleichszahlung grundsätzlich durch den Einsatzbetrieb.

§ 3
Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

(1) Für Wehrpflichtige, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist der gemäß § 7 Abs. 2 der Besoldunsverordnung zu zahlende Ausgleich nach den in den letzten 12 Monaten vor der Einberufung erhaltenen Arbeitsvergütungen zu errechnen. Steuern und Beiträge zur Sozialpflichtversicherung sowie andere abzugsfähige Beträge sind einzubehalten. Vor der Auszahlung ist der Nettobetrag um 20 %, jedoch mindestens um 80 M je Einberufungsmonat zu kürzen.

(2) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der jährlichen Gewinnverteilung eintreten.

(3) Die zu leistenden Ausgleichszahlungen sind von den Genossenschaften aus der vom zuständigen Staatsorgan bestätigten Vergütungssumme zu finanzieren.

Private Handwerker, Gewerbetreibende sowie Selbständige und steuerbegünstigt freiberuflich Tätige
§ 4

(1) Ausgleichszahlungen, die von den privaten Handwerkern, Gewerbetreibenden sowie Selbständigen und steuerbegünstigt freiberuflich Tätigen (nachfolgend selbständig Tätige genannt) gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 der Besoldungsverordnung an Beschäftigte vorzunehmen sind, werden aus dem Staatshaushalt erstattet.

(2) Die Aufwendungen für Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 der Besoldungsverordnung sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als Kosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie gehören bei privaten Handwerkern für die Berechnung der Lohnsummensteuer nicht zur steuerpflichtigen Lohnsumme.

§ 5

(1) Selbständig Tätige erhalten für die Dauer des Reservistenwehrdienstes Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 der Besoldungsverordnung.

(2) Die Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 der Besoldungsverordnung be-

tragen 80 % des monatlichen Nettodurchschnittslohnes oder -gehaltes eines Werktätigen mit vergleichbarer Tätigkeit in einem volkseigenen Betrieb unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerklasse (Lohnsteuer). Für steuerbegünstigt freiberuflich Tätige beträgt die Ausgleichszahlung monatlich 900 M brutto.

(3) Die Ausgleichszahlungen gemäß § 8 der Besoldungsverordnung betragen 100 % des monatlichen Nettodurchschnittslohnes oder -gehaltes gemäß Abs. 2. Für steuerbegünstigt freiberuflich Tätige beträgt die Ausgleichszahlung monatlich 1 200 M brutto.

§ 6

Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Absätze 2 und 3 dürfen das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen bzw. Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres nicht überschreiten.

§ 7

(1) Die Erstattungen und Ausgleichszahlungen sind von den selbständig Tätigen bei der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises schriftlich zu beantragen.

(2) Erstattungen und Ausgleichszahlungen können mit abzuführenden Steuern verrechnet oder auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen werden.

§ 8
Entscheidungsbefugnisse

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise haben über Erstattungen und Ausgleichszahlungen gemäß den §§ 4 und 5 zu entscheiden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

13.
Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhaltsverordnung —

vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149)

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen von Angehörigen der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen wird auf Grund des § 7

des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I Nr. 1 S. 2) folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die Gewährung finanzieller Leistungen an

a) Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen:
   - die Ehefrau,
   - die unterhaltsberechtigten Kinder,
   - die Eltern oder Großeltern, wenn der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung in Erfüllung familienrechtlicher Unterhaltspflicht zu deren Lebensunterhalt beigetragen hat;

b) andere Bürger, denen zum Grundwehrdienst einberufene Wehrpflichtige durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtliche Einigung unterhaltsverpflichtet sind;

c) zum Grundwehrdienst einberufene Wehrpflichtige (nachfolgend Wehrpflichtige genannt) selbst.

(2) In Durchführungsbestimmungen wird geregelt, in welchen Fällen finanzielle Leistungen an

a) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die gegenüber einem Wehrpflichtigen der Armee eines anderen dem Warschauer Vertrag angehörenden Staates unterhaltsberechtigt sind,

b) Unterhaltsberechtigte, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind,

gewährt werden.

§ 2
Unterhaltsbeträge für Angehörige

(1) Für die Angehörigen des Wehrpflichtigen werden folgende Unterhaltsbeträge gewährt:

1. für die Ehefrau
   a) – wenn dem Haushalt mindestens ein Kind angehört, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
      – wenn sie sich im Schwangerschafts- oder Wochenurlaub befindet oder
      – wenn sie eine Schule besucht bzw. an einer Hoch- oder Fachschule studiert (Direktstudium) und deshalb keine Berufstätigkeit ausüben kann oder
      – wenn sie sich in der Berufsausbildung befindet und Lehrlingsentgelt erhält oder
      – wenn sie invalide ist oder einen im Haushalt lebenden ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen muß

      monatlich 250 M,

   b) wenn sie nachweisbar keine berufliche Tätigkeit ausüben kann und neben dem Unterhaltsbetrag gemäß dieser Verordnung kein weiteres eigenes Einkommen hat

      monatlich 300 M,

   c) wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der unter Buchst. a oder b festgelegten Unterhaltsbeträge nicht vorliegen

      monatlich 100 M;

2. für jedes Kind

monatlich 60 M;

3. für die Eltern oder Großeltern des Wehrpflichtigen in Höhe der durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtliche Einigung festgelegten Unterhaltsverpflichtung bzw. — wenn keine gerichtliche Entscheidung oder Einigung vorliegt — in Höhe des bis zur Einberufung tatsächlich geleisteten Unterhalts. Einzelheiten und Begrenzungen werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Der Unterhaltsbetrag für die Ehefrau gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a oder c wird in voller Höhe gezahlt, wenn ihr eigenes Nettoeinkommen monatlich 350 M nicht übersteigt. Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 350 M werden 50 % des Teiles des Nettoeinkommens, der 350 M übersteigt, auf den Unterhaltsbetrag angerechnet.

§ 3
Unterhaltsbeträge für andere Unterhaltsberechtigte

Unterhaltsbeträge für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Unterhaltsberechtigten werden in Höhe der durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtliche Einigung festgelegten Unterhaltsverpflichtung gewährt. Sie dürfen jedoch die den Ehefrauen zu gewährenden Unterhaltsbeträge und sonstigen Leistungen nicht übersteigen.

§ 4
Mietbeihilfen

(1) Beihilfen für Wohnungsmiete erhalten

a) Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über kein weiteres Einkommen verfügen,

b) alleinstehende Wehrpflichtige mit eigener Wohnung.

(2) In Ausnahmefällen können auch Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über weiteres Einkommen verfügen, unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse Mietbeihilfen erhalten.

(3) Wehrpflichtigen, die mit den Eltern oder Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann eine angemessene Mietbeihilfe gewährt werden.

(4) Die Gewährung von Mietbeihilfen für andere Mietverhältnisse wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5
Sonstige Beihilfen

(1) Wehrpflichtigen oder ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen können unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Beihilfen für unabwendbare Ausgaben gewährt werden, wenn sie nicht in der Lage sind, diese Ausgaben aus Unterhaltsbeträgen und sonstigem Einkommen oder aus Vermögen zu bestreiten.

(2) Ehefrauen können auch bei vorübergehender Verminderung des Nettoeinkommens Beihilfen erhalten.

§ 6
Regelung von Zahlungsverpflichtungen

(1) Wehrpflichtigen oder unterhaltsberechtigten Angehörigen können unter

Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Zahlungsverpflichtungen gegenüber staatlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen für die Dauer des Grundwehrdienstes ganz oder teilweise gestundet werden.

(2) Zur Erfüllung von während des Grundwehrdienstes fälligen Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gegenüber Bürgern, sozialistischen Genossenschaften, Handwerks- und Gewerbebetrieben oder anderen als im Abs. 1 genannten Gläubigern kann ein zinsloser Kredit gewährt werden, wenn mit dem Gläubiger keine Vereinbarung über eine Stundung bzw. andere Zahlungserleichterungen zu erzielen ist.

(3) Sämtliche Unterhaltsverpflichtungen Wehrpflichtiger aus Urteilen, gerichtlichen Einigungen und anderen Vollstreckungstiteln erlöschen für die Zeit des Grundwehrdienstes, soweit sie die staatlichen Leistungen nach dieser Verordnung übersteigen.

§ 7
Antragstellung

(1) Unterhaltsbeträge und Beihilfen sowie zinslose Kredite werden auf Antrag des Wehrpflichtigen oder des Unterhaltsberechtigten gewährt. Das gilt auch für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen.

(2) Anträge sind — soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist — beim Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu stellen, in dessen Bereich der Wehrpflichtige seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Zahlungserleichterungen für die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen sind bei der zuständigen Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(4) Anträge auf Stundung oder Erlaß von Steuern sind an den für die Erhebung der Steuern zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder des Kreises zu richten.

§ 8
Entscheidung über Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen sowie die Stundung von Zahlungsverpflichtungen (außer Versicherungsbeiträgen und Steuern) bzw. die Gewährung zinsloser Kredite trifft der für den zuständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Rat des Kreises. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis auf die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke übertragen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden.

(3) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Stundung von Versicherungsbeiträgen an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und von Steuern wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 9
Auszahlung von Unterhaltsbeträgen, Beihilfen und Krediten

(1) Unterhaltsbeträge und Beihilfen werden durch die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke ausgezahlt.

(2) Die Unterhaltsbeträge und Beihilfen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Zinslose Kredite gemäß § 6 Abs. 2 werden durch die Sparkassen gezahlt. Diese regeln auch die Rückzahlung der ausgereichten Kredite.

§ 10
Beginn und Beendigung von Zahlungen

(1) Die Unterhaltsbeträge werden ab dem 1. Tag des Monats gewährt, in dem der Grundwehrdienst beginnt, sofern der Wehrpflichtige bis zum 5. Tag des Monats einberufen wird. Tritt der Wehrpflichtige seinen Grundwehrdienst nach dem 5. Tag eines Monats an, werden für diesen Monat anteilmäßig Unterhaltsbeträge vom Tage des Beginns des Grundwehrdienstes an gezahlt.

(2) Bei Beendigung des Grundwehrdienstes werden die Unterhaltsbeträge für den vollen Monat gezahlt, wenn der Wehrpflichtige nach dem 25. Tag des Monats entlassen wird. Wird der Wehrpflichtige vorher entlassen, werden die Unterhaltsbeträge anteilmäßig gewährt.

(3) Außer den gemäß Abs. 2 für den Entlassungsmonat zu zahlenden Unterhaltsbeträgen werden zusätzlich für einen halben Monat Unterhaltsbeträge gezahlt, wenn der Wehrpflichtige mindestens 6 Monate Grundwehrdienst geleistet hat. Beim Ausschluß vom Wehrdienst besteht kein Anspruch auf diese zusätzliche Zahlung.

Anmerkung: Der letzte Satz des Abs. 3 ist durch das Wehrdienstgesetz (Reg.-Nr. 3) gegenstandslos geworden.

§ 11
Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes bzw. — sofern der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über den Antrag entschieden hatte — an den Rat des Kreises zur Entscheidung weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und das örtliche Organ, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 12
Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen

(1) Der Wehrpflichtige bzw. die Unterhaltsberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Zahlung oder die Höhe der Unterhaltsbeträge

und Beihilfen auswirken, innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden infolge einer unterlassenen Mitteilung ungerechtfertigt Zahlungen geleistet, sind diese zurückzuerstatten. Gegen die erhobenen Forderungen auf Erstattung ist die Beschwerde zulässig.

§ 13
Verjährungsfrist

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieser Verordnung beträgt 3 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

(2) In Ausnahmefällen kann der gemäß § 8 Abs. 1 zuständige Rat des Kreises bzw. der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes Ansprüche auch nach eingetretener Verjährung erfüllen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und es im Interesse des Antragstellers dringend geboten erscheint. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Anmerkung: Siehe die §§ 472 ff. des Zivilgesetzbuches vom 19. 6. 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

§ 14
Sonstiges

Wenn ein Wehrpflichtiger oder unterhaltsberechtigter Angehöriger sich in Untersuchungshaft befindet oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, werden bei gegebenen Voraussetzungen Leistungen nach der Sozialfürsorgeverordnung bzw. nach anderen Rechtsvorschriften gewährt.

§ 15
Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Absätze 2 und 3 sind bereits auf Angehörige von Wehrpflichtigen anzuwenden, die im April 1978 ihren Grundwehrdienst beenden.

(3) Gleichzeitig treten am 1. Mai 1978 außer Kraft:

1. Verordnung vom 24. Januar 1962 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 7 S. 52),
2. Zweite Verordnung vom 25. März 1968 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 35 S. 201),
3. Dritte Verordnung vom 25. März 1971 über die materielle Sicherstellung von

Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 38 S. 305),
4. Vierte Verordnung vom 10. Mai 1972 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 27 S. 319),
5. Fünfte Verordnung vom 11. November 1976 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. I Nr. 42 S. 493),
6. Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1968 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 35 S. 202),
7. Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1972 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 524),
8. Anweisung Nr. 1 vom 27. Juli 1971 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1971 Nr. 15 S. 84),
9. 5. Richtlinie vom 11. Oktober 1972 zur Durchführung der Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1972 Nr. 17 S. 125).

13.1.
Erste Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung

vom 12. April 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 152)

Auf Grund des § 15 der Unterhaltsverordnung vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Unterhaltsberechtigte Kinder der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (nachfolgend Wehrpflichtige genannt) im Sinne der Verordnung sind:
a) leibliche Kinder,
b) an Kindes Statt angenommene Kinder,
c) Kinder der Ehefrau, deren Vater nicht der Wehrpflichtige ist, wenn sie vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung ganz oder überwiegend unterhalten wurden,

d) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Wehrpflichtigen befinden und von diesem bis zu seiner Einberufung ganz oder überwiegend unterhalten wurden.

§ 2

Finanzielle Leistungen entsprechend der Verordnung erhalten auch Unterhaltsberechtigte

- von wehrpflichtigen Staatsbürgern anderer dem Warschauer Vertrag angehörenden Staaten, die ihren Grundwehrdienst in der Armee ihres Staates ableisten, sofern die Unterhaltsberechtigten die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und während des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- von wehrpflichtigen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Grundwehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik ableisten, wenn die Unterhaltsberechtigten Staatsbürger eines anderen dem Warschauer Vertrag angehörenden Staates sind und
  a) ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben oder
  b) ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik in einem dem Warschauer Vertrag angehörenden Staat haben, sofern nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen entsprechende finanzielle Leistungen durch den Staat gewährt werden, in dem die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Unterhaltsbetrag für die Ehefrau gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a erster Anstrich der Verordnung wird auch gewährt, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind der Ehefrau angehört, dessen Vater nicht der Wehrpflichtige ist, oder sich mindestens ein Kind in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt befindet, unabhängig davon, ob der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung überwiegend zum Unterhalt des Kindes beigetragen hat.

(2) Als dem Haushalt angehörend im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a erster Anstrich der Verordnung zählen auch die Kinder, die sich vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden

- zum Besuch einer Schule,
- in einem Dauerheim, einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, Sanatorium, Heim für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche oder einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens,
- wegen Krankheit der Mutter,
- um der Mutter eine berufliche Tätigkeit oder Qualifizierung zu ermöglichen,
- weil der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht.

(3) Die Gewährung des Unterhaltsbetrages gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung erfolgt, wenn keine berufliche Tätigkeit aufgenommen werden kann, weil nachweislich kein Platz für das Kind in einer Vorschuleinrichtung zur Verfügung steht, oder ähnliche Gründe vorliegen und kein Anspruch auf Mütterunterstützung oder andere soziale Leistungen gegeben ist.

(4) Die Unterhaltsbeträge für Kinder werden unabhängig von der Höhe des Einkommens der Mutter gewährt. Für Kinder der Ehefrau, deren Vater nicht der Wehrpflichtige ist, und für Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Wehrpflichtigen befinden, gilt das nur unter den Voraussetzungen des § 1 Buchstaben c und d.

§ 4

Die Invalidität der Ehefrau oder die Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a letzter Anstrich der Verordnung ist
a) entweder durch Vorlage eines Bescheides über die Gewährung von Invalidenrente oder Pflegegeld nachzuweisen oder
b) auf Antrag der Ehefrau und auf Veranlassung des zuständigen örtlichen Rates — Sozialwesen — durch ärztliche Begutachtung festzustellen.

§ 5

(1) Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten
a) Nettolohn oder -gehalt sowie Nettolehrlingsentgelt (die Berechnung erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung),

Anmerkung: Zur Zeit gelten die [1.] Verordnung vom 21. 12. 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der 2. Verordnung vom 27. 7. 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836), der Bekanntmachung vom 26. 9. 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346) und der Besoldungsverordnung vom 25. 3. 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 253) sowie die 1. Durchführungsbestimmung dazu vom 10. 9. 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 633) in der Fassung der 3. Durchführungsbestimmung vom 28. 8. 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 664), der 4. Durchführungsbestimmung vom 11. 12. 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049) und der Bekanntmachung vom 26. 9. 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).

b) bei Mitgliedern von sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (LPG) einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigene Betriebe delegierten Mitglieder folgende Nettoeinkünfte:
- Nettoeinkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung von den Mitgliedern erzielt werden,
- der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
- alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
- Einkünfte aus Bodenanteilen,

bei Mitgliedern von LPG Typ I und II außerdem
- Nettoeinkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen,
- Nettoeinkünfte aus individueller Wirtschaft,

c) bei Mitgliedern einer Fischereiproduktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer (FPG):
- Nettoarbeitsvergütungen der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch),

— jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG,

d) bei Mitgliedern anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften die Nettovergütung für geleistete Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresendabrechnung,

e) bei Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte die Nettovergütung für geleistete Arbeit einschließlich der Jahresendabrechnung auf der Grundlage der Jahreseinkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres,

f) Nettoeinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,

g) Nettoeinkünfte aus handwerklicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit,

h) Nettoeinkünfte aus Vermietung, soweit sie monatlich 60 M übersteigen (das gilt nicht, wenn nur ein oder 2 Zimmer der Wohnung vermietet werden),

i) Renten und andere Geldleistungen der Sozialversicherung (mit Ausnahme der im Abs. 2 Buchst. a genannten Leistungen),

j) Stipendien.

(2) Nicht als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten

a) der monatliche Zuschuß für Mütter im Lehrverhältnis, der Kinderzuschlag zur Rente, das Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld,

b) das staatliche Kindergeld, die Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge sowie die finanzielle Unterstützung für Studentinnen mit Kind.

(3) Das Einkommen gemäß Abs. 1 ist nachzuweisen. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, haben die Antragsteller auf Verlangen eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben. Von freiberuflich, handwerklich oder sonstig selbständig Tätigen kann die Abgabe einer Bescheinigung des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, über die Höhe der abzuführenden Steuern gefordert werden.

§ 6

Bei vorübergehender Verringerung des Einkommens infolge Krankheit der anspruchsberechtigten Ehefrau oder durch Freistellung von der Arbeit wegen Betreuung eines erkrankten Kindes erfolgt keine Umrechnung der Unterhaltsbeträge. Als Ausgleich für zuviel angerechnetes Einkommen werden Beihilfen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b gewährt.

§ 7

An unterhaltsberechtigte Eltern können beim Vorliegen der Voraussetzungen Unterhaltsbeträge bis zu einer Höhe gewährt werden, die zusammen mit Rente und sonstigem Einkommen gemeinsam monatlich *350* M nicht übersteigt. Das gleiche gilt für unterhaltsberechtigte Großeltern. Besteht Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen gegenüber Unterhaltsberechtigten (Mutter, Vater, Großmutter, Großvater), die alleinstehend sind bzw. nicht im gemeinsamen Haushalt mit anderen Unterhaltsberechtigten leben, können beim Vorliegen der Voraussetzungen Unterhaltsbeträge bis zu einer Höhe gewährt werden, die zusammen mit Rente und sonstigem Einkommen *250* M je unterhaltsberechtigte Person nicht übersteigt.

Anmerkung: Gemäß der 2. Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung (Reg.-Nr. 13.2.) wurden die hier genannten Einkommensgrenzen auf 390 M und 260 M erhöht.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Gewährung von Beihilfen für die Wohnungsmiete erfolgt an Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über kein weiteres Einkommen verfügen, in Höhe des zu entrichtenden Mietbetrages. In der Miete enthaltene Beträge für Heizungs- und Warmwasserkosten sind abzusetzen.

(2) Für alleinstehende Wehrpflichtige mit eigener Wohnung werden – sofern während des Grundwehrdienstes die Wohnung nicht anderweitig vermietet ist – Beihilfen für die Wohnungsmiete in Höhe der zu entrichtenden Miete einschließlich der darin enthaltenen Kosten für Heizung und Warmwasser gewährt. Auch die Grundgebühren für Strom- und Gaszähler werden übernommen.

(3) Die ausnahmsweise Gewährung von Beihilfen für Wohnungsmiete an Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über weiteres Einkommen verfügen, ist dann möglich, wenn die Miete im Verhältnis zum Einkommen relativ hoch ist. In diesem Fall kann ein Teilbetrag der Miete als Beihilfe gewährt werden.

(4) Mieten für Räume und Einrichtungen, die der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, werden übernommen, wenn während der Zeit des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen eine Nutzung dieser Räume und Einrichtungen durch Angehörige des Wehrpflichtigen oder andere Personen nicht möglich ist. Das gilt auch für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Betriebsfähigkeit von Anlagen entstehen.

(5) Beihilfen zur Aufrechterhaltung sonstiger Miet- oder Nutzungsverhältnisse können individuell übernommen werden, wenn der Wehrpflichtige alleinstehend ist oder die Ehefrau neben den Leistungen nach der Verordnung über kein weiteres Einkommen verfügt.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 9

(1) Beihilfen können insbesondere gewährt werden

a) für einen Teil der Kosten für Heizmaterial bzw. für einen Teil der vom Mietpreis abgesetzten Kosten für Heizung und Warmwasser,

b) als teilweiser Ausgleich für vorübergehende Minderung des Einkommens der Ehefrau infolge von Krankheit.

(2) Beihilfen zu den Kosten für Heizmaterial bzw. für die vom Mietpreis abgesetzten Kosten für Heizung und Warmwasser können gewährt werden, wenn entweder die Ehefrau keine berufliche Tätigkeit ausüben kann und sie neben dem Unterhaltsbetrag über kein weiteres Einkommen verfügt oder diese Kosten im Verhältnis zum Einkommen relativ hoch sind.

(3) Beihilfen gemäß Abs. 1 Buchst. b werden gewährt, wenn das Krankengeld bzw. die Unterstützung der Sozialversicherung bei Pflege erkrankter Kinder weniger als 90 % des Nettodurchschnittslohnes beträgt. Die Höhe der Beihilfen wird so bemessen, daß der Ausgleich zwischen dem festgelegten Unterhaltsbetrag und dem Unterhaltsbetrag, der sich unter Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit ergeben würde, gewährleistet ist.

§ 10

Den Ehefrauen,
- die invalide sind oder
- deren Haushalt ein unter 3 Jahre altes Kind oder 2 bzw. mehr Kinder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören oder
- die einen im Haushalt lebenden ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen müssen,

wird entsprechend der Rundfunkordnung vom 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 3 S. 14) auf Antrag Befreiung von der Gebühr für Hör- und Fernsehrundfunk gewährt, wenn sie Unterhaltsbeträge erhalten und die sonstigen Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung gegeben sind. Die Anträge sind durch die Anspruchsberechtigten beim zuständigen Postamt zu stellen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 11

(1) Die Möglichkeit der Stundung von Zahlungsverpflichtungen oder der Gewährung zinsloser Kredite gemäß § 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung bezieht sich auf Zahlungsverpflichtungen, die vor der Einberufung zum Grundwehrdienst entstanden sind.

(2) Als Zahlungsverpflichtungen, die gestundet werden können, gelten auch die fälligen Rückzahlungsraten für Teilzahlungskredite, die beim Kauf von Konsumgütern in Anspruch genommen wurden.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 12

(1) Wohnt der Anspruchsberechtigte in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Deutschen Demokratischen Republik als dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen, so ist der Antrag bei dem für den Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu stellen. Die Entscheidung, die weitere Bearbeitung und die Gewährung der Unterhaltsbeträge, Beihilfen sowie die Regelung von Zahlungsverpflichtungen erfolgen in diesem Fall durch den örtlichen Rat, in dessen Territorium der Anspruchsberechtigte wohnt. Durch den für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen örtlichen Rat ist ihm dabei erforderliche Unterstützung zu geben.

(2) Der Antragsteller hat die Einberufung des Wehrpflichtigen durch Vorlage des Einberufungsbefehls nachzuweisen. Kann der Einberufungsbefehl nicht vorgelegt werden, ist die Ableistung des Grundwehrdienstes durch Vorlage einer Bescheinigung der Dienststelle des Wehrpflichtigen nachzuweisen.

(3) Bei Beantragung finanzieller Leistungen für die Eltern bzw. Großeltern des Wehrpflichtigen oder für Unterhaltsberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung ist die Unterhaltsverpflichtung durch Vorlage einer Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder gerichtlichen Einigung nachzuweisen. Ist die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Eltern oder Großeltern nicht durch gerichtliche Entscheidung oder Einigung festgestellt, sind die Verwandschaft und die im letzten Jahr vor der Einberufung vorgenommenen Unterhaltszahlungen nachzuweisen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 13

(1) Über Anträge auf Stundung oder andere gleichzustellende Zahlungserleichterungen von Versicherungsbeiträgen entscheidet die zuständige Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über Anträge auf Stundung oder den Erlaß von Steuern entscheidet der zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. des Kreises, Abteilung Finanzen.

(3) Über Anträge auf Stundung von fälligen Genossenschaftsanteilen und Eigenleistungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften entscheidet der Vorstand der jeweiligen Genossenschaft.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 14

(1) Die Zahlung der Unterhaltsbeträge und regelmäßigen Beihilfen erfolgt bis zum 10. des Monats, für den die Zahlung bestimmt ist. Nachzahlungen für vergangene Monate sind innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Anspruchs vorzunehmen.

(2) Die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und regelmäßigen Beihilfen für einen Teil des Monats erfolgt nach Tagessätzen in Höhe von je 1/30 des Monatssatzes. Für die Errechnung der Anzahl der zustehenden Tagessätze sind die jeweiligen Kalendertage eines Monats zugrunde zu legen.

§ 15

(1) Beim Aufenthalt Unterhaltsberechtigter in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens, einem Schulinternat oder einer Einrichtung der Jugendhilfe werden die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 der Verordnung sowie regelmäßig gewährte Mietbeihilfen weitergezahlt.

(2) Kommt der Erziehungsberechtigte eines Kindes, das sich in einer der im Abs. 1 genannten Einrichtungen befindet, seinen Verpflichtungen zur Entrichtung des unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse festgelegten Unterhaltskostenbeitrages nicht nach, kann der Unterhaltsbetrag für dieses Kind einbehalten und für die Finanzierung der Betreuung des Kindes in der Einrichtung verwendet werden.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 16

Die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung sind auch auf die Zahlung von Mietbeihilfen und anderen regelmäßigen Beihilfen anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 17

(1) Unter die Mitteilungspflicht fallen u. a.

a) die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit,

b) Veränderungen
   - der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder der Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung),
   - des Lohnes innerhalb der Von-Bis-Spanne bzw. bei Tarifen mit Steigerungssätzen der Steigerungssatz,
   - des Lohnes durch beschlossene Lohnveränderungen, Einführung einer neuen Lohnform oder einer Lohnformveränderung,
   - der Steuerklasse bzw. Bewilligung von Steuerfreibeträgen,

c) vorzeitige Beendigung des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen.

(2) Bei eintretenden Veränderungen, die eine Erhöhung der finanziellen Leistungen zur Folge haben, wird die Umrechnung der finanziellen Leistungen mit Wirkung vom Tag der Veränderung an vorgenommen. Eine sich ergebende Herabsetzung der Leistungen auf Grund eintretender Veränderungen wird mit Wirkung vom Ersten des folgenden Monats an vorgenommen.

(3) Bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres ist durch Vorlage einer Bescheinigung die Höhe des Durchschnittseinkommens des vergangenen Kalenderjahres bzw. die Höhe des Durchschnittslohnes, der seit einer meldepflichtigen Veränderung gemäß Abs. 1 bis zum Jahresende erzielt wurde, nachzuweisen.

(4) Ergibt sich aus dem Nachweis gemäß Abs. 3 für das vergangene Jahr ein höheres oder niedrigeres Durchschnittseinkommen, als bei der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegt wurde, so sind die Unterhaltsbeträge und sonstigen finanziellen Leistungen ab 1. Januar des laufenden Jahres neu festzusetzen. Für das vergangene Jahr ist keine Rückforderung bzw. grundsätzlich keine Nachgewährung von finanziellen Leistungen vorzunehmen. Liegt das für das vergangene Jahr nachgewiesene Durchschnittseinkommen erheblich unter dem Durchschnittseinkommen, das der Festsetzung der finanziellen Leistungen zugrunde lag, kann eine Nachgewährung finanzieller Leistungen erfolgen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 18

(1) Befindet sich ein unterhaltsberechtigter Angehöriger in Untersuchungshaft oder verbüßt er eine Freiheitsstrafe, werden Unterhaltsbeträge für andere Unterhaltsberechtigte weitergewährt, die Gewährung von Mietbeihilfen und anderen notwendigen Beihilfen erfolgt in den genannten Fällen entsprechend den Erfordernissen. Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmung des § 14 der Verordnung gilt nicht bei Strafarrest des Wehrpflichtigen. In diesen Fällen werden Leistungen nach der Unterhaltsverordnung weitergewährt.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

13.2.
Zweite Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung

vom 6. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 389)

Auf Grund des § 15 der Unterhaltsverordnung vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1978 zur Unterhaltsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 152) festgelegten Einkommensgrenzen für die Gewährung von Unterhaltsbeträgen werden unter Berücksichtigung der Rentenerhöhungen gemäß der Dritten Rentenverordnung vom 11. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 35 S. 331) wie folgt erhöht:

für unterhaltsberechtigte Eltern und Großeltern auf monatlich 390 M

für unterhaltsberechtigte Mütter, Väter, Großmütter und Großväter, die alleinstehend sind bzw. nicht im gemeinsamen Haushalt mit anderen Unterhaltsberechtigten leben, auf monatlich 260 M

§ 2

Bisher nach der Unterhaltsverordnung gewährte Unterhaltsbeträge und andere finanzielle Leistungen werden durch die Rentenerhöhung nicht vermindert.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

14.
Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik – Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) –

vom 5. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 382)

Es ist die Pflicht der Angehörigen der bewaffneten Organe, das sozialistische Eigentum effektiv zu nutzen und vor Schäden zu bewahren. Dementsprechend dient die materielle Verantwortlichkeit dem Schutz des sozialistischen Eigen-

tums, der Erziehung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Festigung von Disziplin und Ordnung.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gilt auch für die in einem Dienstverhältnis stehenden Angehörigen der Zivilverteidigung sowie für die Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Verordnung findet auch Anwendung für Schadenersatzansprüche gegen ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, soweit sie den Schaden während der Zeit ihres Dienstes in diesen Organen verursacht haben.

§ 2
Schadenersatzpflicht

Ein Angehöriger eines bewaffneten Organs ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er dem sozialistischen Eigentum unter Verletzung seiner Dienstpflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt oder die Wiedergutmachung durch den Schadenverursacher schuldhaft verhindert hat.

§ 3
Schaden

Schaden im Sinne dieser Verordnung ist jede Minderung des sozialistischen Eigentums. Hierzu gehören insbesondere der Verlust oder die Vernichtung von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachen, notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Beschädigungen, entgangene Geldforderungen oder entstandene Zahlungsverpflichtungen.

§ 4
Dienstpflichten

(1) Dienstpflichten im Sinne dieser Verordnung sind die sich für die Angehörigen der bewaffneten Organe aus den Rechtsvorschriften, militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen ergebenden oder in anderer Art und Weise übertragenen Pflichten. Dem sind Pflichten aus gesellschaftlicher Tätigkeit im Auftrage von Partei- oder Massenorganisationen innerhalb der bewaffneten Organe gleichgestellt.

(2) Der betreffende Angehörige des bewaffneten Organs muß in seine Pflichten eingewiesen oder es muß ihm möglich gewesen sein, sich mit diesen Pflichten vertraut zu machen.

§ 5
Schuld

(1) Fahrlässig handelt, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen das sozialistische Eigentum schädigt, obwohl er die Möglichkeit zur Verhütung des Schadens hatte.

(2) Vorsätzlich handelt, wer das sozialistische Eigentum bewußt schädigt oder sich mit den Folgen seines Handelns bewußt abfindet.

§ 6
Leistung des Schadenersatzes

(1) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.

(2) Ausnahmen davon kann der zuständige Vorgesetzte ab Kommandeur des Truppenteils oder Gleichgestellte bzw. Leiter der Dienststelle aufwärts (nachfolgend Kommandeur genannt) gestatten, wenn ein Angehöriger eines bewaffneten Organs allein oder mit freiwilliger Unterstützung eines Kollektivs in der Lage ist, den Schaden in der Freizeit und ohne Verwendung materieller oder finanzieller Mittel der bewaffneten Organe ordnungsgemäß und fachgerecht zu beheben.

§ 7
Höhe des Schadenersatzes

(1) Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs bis zur Höhe seiner monatlichen Bezüge materiell verantwortlich, soweit nicht die Regelungen der §§ 8 bis 12 zutreffen.

(2) Für einen vorsätzlich verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs in voller Höhe materiell verantwortlich.

(3) Haben mehrere Angehörige bewaffneter Organe gemeinsam einen Schaden verursacht, ist jeder nach Art und Umfang seiner Beteiligung sowie Art und Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Soweit der Anteil des einzelnen am gemeinsam verursachten Schaden nicht feststellbar ist, sind alle Beteiligten grundsätzlich im gleichen Verhältnis materiell verantwortlich.

(4) Bei Zahlungsverpflichtungen der bewaffneten Organe, die durch das Verhalten einzelner ihrer Angehörigen gegenüber Dritten entstanden sind, ist jeweils die Schuldart für die Schadenersatzpflicht maßgebend, die bei der Verursachung des Schadens gegenüber dem Dritten vorlag.

Erweiterte materielle Verantwortlichkeit
§ 8

(1) Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs bis zur Höhe des Dreifachen seiner monatlichen Bezüge materiell verantwortlich, wenn der Schaden herbeigeführt wurde durch

a) den Verlust von Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Werkzeugen oder anderen Gegenständen, die ihm zur alleinigen Benutzung gegen Quittung übergeben wurden,

b) den Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachwerten, die er ständig oder zeitweilig allein in Gewahrsam hat.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 Buchst. b setzt voraus, daß der Angehörige eines bewaffneten Organs darüber nachweisbar belehrt wurde und ihm sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für die anvertrauten Werte zur Verfügung standen.

§ 9

Für einen fahrlässig verursachten Schaden, der durch unberechtigte Benutzung

von Waffen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten entstand, ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs in voller Höhe materiell verantwortlich.

§ 10

Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs in voller Höhe materiell verantwortlich, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung herbeigeführt wurde und der Alkoholeinfluß die wesentliche Ursache für die Herbeiführung des Schadens war.

§ 11

(1) Bei unerlaubtem Entfernen oder Fernbleiben von der Truppe, der Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort oder bei Fahnenflucht ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs für die durch die Aufenthaltsermittlung, Fahndung und Rückführung entstandenen notwendigen Kosten in vollem Umfang materiell verantwortlich.

(2) Als Kosten nach Abs. 1 sind insbesondere zu berechnen:

a) bei Benutzung von Kraftfahrzeugen der bewaffneten Organe oder privaten Kraftfahrzeugen — die Kosten entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen der bewaffneten Organe,

b) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel — die Fahrkosten für den mit der Rückführung Beauftragten und für den zurückzuführenden Angehörigen eines bewaffneten Organs,

c) bei erforderlichen Telefongesprächen über das öffentliche Fernsprechnetz oder bei erforderlichen Telegrammen — die Gebühren,

d) Tagegelder, Übernachtungskosten und sonstige nachweispflichtige Ausgaben der mit der Rückführung Beauftragten.

§ 12

Bei Beeinträchtigung oder Schädigung des eigenen Gesundheitszustandes infolge Alkoholmißbrauchs ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs zum Ersatz der durch die erste ärztliche Hilfe, Beförderung mit Kraftfahrzeugen oder der anderweitig entstandenen Kosten nach den Grundsätzen der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen bzw. innerdienstlichen Bestimmungen verpflichtet.

Anmerkung: Zur Zeit gelten die Verordnung vom 22. 9. 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) und die 1. Durchführungsbestimmung hierzu vom 23. 9. 1962 (GBl. II Nr. 76 S. 684) in der Fassung der 2. Durchführungsbestimmung vom 23. 3. 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141).

§ 13
Rückforderung von finanziellen Leistungen

(1) Zuviel gezahlte finanzielle Leistungen, insbesondere Besoldung, Reisekosten, Geldleistungen bei Dienstunfähigkeit, können zurückgefordert werden, wenn sie fehlerhaft errechnet oder unrichtig ausgezahlt wurden oder wenn bei Vorauszahlungen die Voraussetzungen für den Anspruch nicht eingetreten sind.

(2) Zahlt der Angehörige eines bewaffneten Organs die finanziellen Leistungen, die nach Abs. 1 zurückgefordert werden, nicht unverzüglich freiwillig zurück, ist über die Rückforderung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung durch eine Verfügung über Wiedergutmachung zu entscheiden.

(3) Hat der Angehörige eines bewaffneten Organs die Überzahlung der finanziellen Leistungen schuldhaft verursacht oder war diese so erheblich und dadurch offensichtlich, daß er sie erkennen mußte, kann die Rückforderung innnerhalb von 3 Jahren erfolgen. Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem die Forderung geltend gemacht werden kann. Wurde die Zahlung durch eine Straftat verursacht, gelten die weitergehenden Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung.

(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen erlischt der Rückforderungsanspruch. Die freiwillige Rückzahlung überzahlter finanzieller Leistungen wird davon nicht berührt.

§ 14
Ermittlung der Höhe des Schadens

(1) Für die Ermittlung der Höhe des Schadens sind zugrunde zu legen:

a) bei Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Wertmarken — der Nennwert,
b) bei Beschädigung von Sachen — die notwendigen Kosten für die Beseitigung der Beschädigung,
c) bei Verlust oder Vernichtung von Sachen — die Kosten für den Ersatz.

(2) Bei der Ermittlung der Kosten für den Ersatz ist grundsätzlich von Einzelhandelsverkaufspreisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse auszugehen. Ist das nicht möglich, sind die Beschaffungspreise unter Einbeziehung der Aufwendungen für die Bestellung, den Transport, die Lagerung und Zuführung zugrunde zu legen.

(3) Für die Ermittlung der Kosten gelten die von den Ministerien der bewaffneten Organe gemäß Abs. 2 errechneten Preise.

§ 15
Monatliche Bezüge

(1) Bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes gemäß § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 ist von den Bezügen auszugehen, die dem betreffenden Angehörigen eines bewaffneten Organs zum Zeitpunkt der Verursachung des Schadens monatlich zustanden.

(2) Als monatliche Bezüge im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder einem entsprechenden Wehrersatzdienst — der Wehrsold,
b) für Wehrpflichtige, die Reservistenwehrdienst leisten — der Wehrsold und der entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gezahlte Ausgleichsbetrag,
c) für alle anderen Angehörigen der bewaffneten Organe — die Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter.

(3) Für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe gelten die Festlegungen des Abs. 2 entsprechend.

§ 16
Meldung und Untersuchung des Schadens

(1) Ein Angehöriger eines bewaffneten Organs hat einen von ihm verursach-

ten oder festgestellten Schaden unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden.

(2) Der zuständige Kommandeur hat nach Bekanntwerden des Schadens zur allseitigen Untersuchung des Schadenfalles unverzüglich folgendes zu veranlassen:

a) Feststellung des Umfanges und des zeitlichen Eintritts des Schadens,
b) Ermittlung des Schadenverursachers — sofern er noch nicht bekannt ist,
c) Feststellung der Dienstpflichtverletzung des Schadenverursachers,
d) Prüfung der Schuldfrage,
e) Feststellung der Ursachen und begünstigenden Umstände für die Herbeiführung des Schadens.

(3) Der zuständige Kommandeur kann zur Untersuchung gemäß Abs. 2 eine Schadenkommission einsetzen. Bei komplizierten Sachverhalten oder bei Schäden über 1 000 M hat das in jedem Falle zu erfolgen.

(4) Bei Schäden bis zu 100 M kann die Untersuchung gemäß Abs. 2 von Vorgesetzten ab Kompaniechef oder Gleichgestellten erfolgen.

(5) Soweit Untersuchungen oder Ermittlungen durch den Militärstaatsanwalt, ein Untersuchungsorgan oder von anderen speziell dafür zuständigen Organen vorgenommen werden oder eine Beweisaufnahme durch ein Gericht erfolgt, sind nur noch solche Untersuchungen zu veranlassen, die für die Entscheidung über die Wiedergutmachung erforderlich sind.

§ 17
Entscheidung über die Schadenersatzpflicht

(1) Über die Wiedergutmachung des Schadens durch einen Angehörigen eines bewaffneten Organs entscheidet der zuständige Kommandeur auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses durch eine schriftliche Verfügung über Wiedergutmachung, die innerhalb von 10 Tagen nach Abschluß der Untersuchung zu treffen ist.

(2) Eine solche Verfügung ist bei Schäden bis zu 100 M nicht erforderlich, wenn die Schuld des Angehörigen eines bewaffneten Organs zweifelsfrei festgestellt wird und er sich gegenüber seinem Vorgesetzten ab Kompaniechef oder Gleichgestellten schriftlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Höhe des Schadens zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht genau feststellbar, ist diese zur fristgemäßen Durchführung der Wiedergutmachung zunächst zu schätzen. Nach Feststellung der genauen Höhe des Schadens ist die Verfügung über die Wiedergutmachung unverzüglich entsprechend zu ändern. Der Schadenersatzpflichtige ist darüber zu informieren. Entstandene Differenzen sind unverzüglich zurückzuzahlen bzw. unter Beachtung des § 22 einzuziehen.

§ 18
Bekanntgabe der Verfügung

(1) Die Verfügung über die Wiedergutmachung ist dem Schadenverursacher grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung bekanntzugeben. Dabei ist er über sein Recht der Beschwerde zu belehren.

(2) Die Bekanntgabe der Verfügung hat der Schadenverursacher durch seine Unterschrift zu bestätigen. Wird diese Unterschrift abgelehnt, ist die Bekanntgabe durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich zu machen.

§ 19
Beschwerden

(1) Beschwerden gegen die Verfügungen über die Wiedergutmachung sind nach den entsprechenden militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen einzulegen und zu bearbeiten. Die Beschwerde hat auf die Einziehung der Schadenersatzforderung keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird im Ergebnis einer Beschwerde die Verfügung über Wiedergutmachung aufgehoben oder hinsichtlich der Höhe des Betrages des Schadenersatzes abgeändert, sind die zuviel gezahlten Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 20
Rechte von Vorgesetzten

Die Vorgesetzten der in dieser Verordnung genannten Kommandeure sind berechtigt, die Entscheidung über die Wiedergutmachung selbst zu treffen oder die Entscheidung der unterstellten Kommandeure aufzuheben.

§ 21
Verjährung

(1) Die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Schadenverursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Schadens, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der zuständige Kommandeur oder im Falle des § 16 Abs. 4 der Vorgesetzte ab Kompaniechef oder Gleichgestellte von dem Schaden und dem Schadenverursacher Kenntnis erhalten hat. Die Fristen des § 13 bleiben davon unberührt. Im Falle des § 16 Abs. 5 beginnt die Frist von 3 Monaten mit dem Tage des Vorliegens der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts bzw. der Übergabe des Untersuchungsergebnisses durch den Militärstaatsanwalt, das Untersuchungsorgan oder das sonst zuständige Organ an den zuständigen Kommandeur.

(2) Ist der Schaden durch eine Straftat, Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit verursacht worden, gelten für die Verjährung des Schadenersatzanspruches die Rechtsvorschriften über die Verjährung der Verfolgung dieser Handlungen.

(3) Die Frist, in der die Einziehung des durch Verfügung über Wiedergutmachung festgestellten Schadenersatzes möglich ist, beträgt 10 Jahre.

§ 22
Einziehung der Schadenersatzforderungen

(1) Die Verfügung über die Wiedergutmachung wird mit dem Tage der Bekanntgabe an den Schadenverursacher wirksam.

(2) Der Einzug der Schadenersatzforderungen ist von dem Truppenteil bzw. der Dienststelle durch Abzug von den Bezügen und dem weiteren pfändbaren Einkommen vorzunehmen. Dabei sind die Rechtsvorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen einzuhalten.

(3) Von Wehrpflichtigen, die Grundwehrdienst, einen dementsprechenden Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten, können monatlich bis zu 25 % des Wehrsoldes einbehalten werden.

(4) Mit der Entlassung eines Schadenersatzpflichtigen aus dem Dienst in einem bewaffneten Organ geht die Schadenersatzforderung bzw. Restforderung an den für den Wohnsitz des Betreffenden zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, über.

Verzicht auf Schadenersatzleistung

§ 23

Der Kommandeur kann bei fahrlässig verursachten Schäden auf die Schadenersatzleistung ganz oder teilweise verzichten, wenn

a) der Schaden während der Ausbildung oder während der Lösung von Gefechtsaufgaben entstanden ist oder

b) die Gesamtheit aller Umstände den Verzicht rechtfertigt (z. B. bei geringer Schuld). Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 24

Auf eine Schadenersatzleistung kann teilweise verzichtet werden, wenn der überwiegende Teil der Schadenersatzsumme bezahlt wurde und der Angehörige des bewaffneten Organs durch vorbildliche Dienstdurchführung und Disziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen, können die Minister der bewaffneten Organe oder die von ihnen Beauftragten eine davon abweichende Entscheidung treffen.

§ 25

(1) Der Verzicht gemäß den §§ 23 und 24 und seine Gründe sind schriftlich festzulegen und dem betreffenden Angehörigen des bewaffneten Organs mitzuteilen.

(2) Der Rat des Kreises kann vom Recht gemäß § 24 Satz 1 entsprechend Gebrauch machen, soweit das beim Übergang der Forderung vom übergebenden Truppenteil bzw. von der Dienststelle nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Schlußbestimmungen

§ 26

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische oder innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Außenhandel jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 27

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) — (GBl. II Nr. 25 S. 159) außer Kraft.

15.
Verordnung über die Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst — Förderungsverordnung —

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256)

Die Förderung der Bürger, die durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften eine ehrenvolle patriotische und internationalistische Klassenpflicht erfüllt haben, ist ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Gesellschaft. Davon ausgehend wird auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) und in Durchsetzung des § 37 dieses Gesetzes sowie des § 5 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) folgendes verordnet:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Bürger, die aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Bürger, die Dienst geleistet haben, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht.

Anmerkung: Vgl. die Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht (Reg.-Nr. 5.).

(3) Die in dieser Verordnung dem Ministerium für Nationale Verteidigung übertragenen Befugnisse können auch die Ministerien wahrnehmen, in denen Dienst geleistet wird, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht.

(4) Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, hinsichtlich der Gewährung und Berechnung von Renten werden in den entsprechenden Rechtsvorschriften geregelt.

Grundsätze
§ 2

(1) Die Betriebe haben die Bürger nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in würdiger Form zu empfangen.

Anmerkung: Zum Begriff Betriebe siehe § 17 des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16. 6. 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

(2) Die Betriebe haben Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die aus dem

aktiven Wehrdienst entlassenen Bürger Hilfe und Unterstützung bei der Fortsetzung bzw. Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten und in das gesellschaftliche und geistig-kulturelle Leben des Betriebes einbezogen werden.

(3) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Bürger, deren Ausbildung in den bewaffneten Organen in den wesentlichen Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit staatlichen Abschlüssen der Facharbeiter-, Meister- oder Fachschulausbildung übereinstimmt, können kurzfristig die entsprechenden staatlichen Prüfungen ablegen. Sie sind von den Betrieben auf diese Prüfungen vorzubereiten.

(4) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben Bürger, die im Herbst eines jeden Jahres aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden und noch im gleichen Jahr ein Studium aufnehmen, durch entsprechende Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel zu unterstützen, daß sie den versäumten Unterrichtsstoff nachholen können. Das gleiche gilt für Qualifizierungsmaßnahmen durch die Betriebe und anderen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung entsprechend.

§ 3

Den Bürgern darf in den Betrieben bei der Fortsetzung bzw. Aufnahme ihrer Tätigkeit nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht sowie in bezug auf moralische Anerkennung gegenüber anderen Werktätigen mit gleicher oder vergleichbarer Tätigkeit entstehen.

II. Abschnitt
Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst als Grundwehrdienst geleistet haben

§ 4
Berufliche Förderung

Die aus dem Grundwehrdienst entlassenen Bürger sind durch die Betriebe entsprechend ihren Leistungen während des aktiven Wehrdienstes in ihrer Aus- und Weiterbildung zu fördern.

§ 5
Anrechnung der Dienstzeit

(1) Den aus dem Grundwehrdienst entlassenen Bürgern ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen. Das gilt für das Arbeitsrechtsverhältnis oder die Tätigkeit, das bzw. die unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen wird. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für

Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Nehmen Bürger, die Grundwehrdienst geleistet haben, nach ihrem aktiven Wehrdienst im gleichen Kalenderjahr ein Studium auf, ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums begründet wird. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

§ 6
Einstellung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

Die Betriebe haben mit den aus dem Grundwehrdienst entlassenen Bürgern, die vor ihrer Einberufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft waren oder die das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst haben, auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht.

III. Abschnitt
Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben

§ 7
Berufliche Förderung

(1) Die Betriebe haben die Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, unter Würdigung ihrer längeren Dienstzeit und ihrer Leistungen während des aktiven Wehrdienstes in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern und bei vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt für ein Studium zu gewinnen, vorzubereiten und zu delegieren.

(2) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ihre gesellschaftliche und berufliche Entwicklung beraten wird und dazu entsprechende Maßnahmen zur Realisierung der Festlegungen im Abs. 1 und der §§ 2 Absätze 2 bis 4, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 5, insbesondere durch Qualifizierungs- bzw. Förderungsverträge, festgelegt werden.

§ 8
Einarbeitungszeit, Lohn- und Urlaubsansprüche

(1) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung angewandt, ist Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, Durchschnittslohn bis zu 6 Monaten zu zahlen, sofern sie in dieser Zeit die Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung nicht erfüllen. Als Durchschnittslohn gilt für sie der Durchschnittslohn von Werktätigen des Betriebes, die eine ihrer Arbeitsaufgabe vergleichbare Tätigkeit ausführen.

(2) Für Bürger, die 1978 aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben und 1979 oder später aus diesem entlassen wurden, ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die

Dauer des Erholungsurlaubes so zu berechnen, als hätten sie 1978 im Betrieb gearbeitet. Dazu ist die bis einschließlich 1978 geleistete sowie besonders anzurechnende Dienstzeit zugrunde zu legen. In gleicher Weise ist bei einem Wechsel des Betriebes innerhalb der im § 9 genannten Frist zu verfahren, wenn im neuen Betrieb bis 1978 Treueurlaub bzw. leistungsabhängiger Zusatzurlaub gewährt wurde. Das gilt auch für Bürger, die vor 1979 aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit entlassen wurden.

§ 9
Anrechnung der Dienstzeit

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen. Das gilt für die Arbeitsrechtsverhältnisse oder Tätigkeiten, die innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst fortgesetzt bzw. aufgenommen werden. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Erfolgte bereits während des aktiven Wehrdienstes die Anerkennung und Würdigung der geleisteten Dienstzeit, besteht kein nochmaliger Anspruch auf eine entsprechende Ehrung durch den Betrieb.

(3) Nehmen Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium auf, gilt Abs. 1 für die Zeit nach dem Studium entsprechend.

(4) Wurde Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

(5) Für Bürger, die mindestens 5 Jahre als Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst geleistet haben, erfolgt die Anrechnung der geleisteten Dienstzeit nach § 18.

§ 10
Eingliederung in den Arbeitsprozeß

(1) Die Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden und die vor ihrer Einberufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, nicht Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft waren oder die das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst haben, sind durch die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, bei der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes zu beraten und zu unterstützen.

(2) Für Offiziere auf Zeit finden für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß die Festlegungen des § 14 Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Beratung und die Unterstützung bei der Auswahl eines Arbeitsplatzes hat für Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten bzw. geleistet

haben, unter Würdigung ihrer längeren aktiven Dienstzeit, unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu erfolgen.

(4) Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten bzw. geleistet haben, ist durch die Betriebe bevorzugt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(5) Bei der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen können.

(6) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen oder die notwendigen Maßnahmen zur Aufnahme in eine sozialistische Genossenschaft einzuleiten.

(7) Die Betriebe haben mit den in den Absätzen 1 und 2 Genannten auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht. Das gleiche gilt, wenn weibliche Bürger eine Freistellung nach § 246 des Arbeitsgesetzbuches in Anspruch nehmen.

§ 11
Vorrangige Zulassung zum Studium und Stipendien

(1) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben zu gewährleisten, daß Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten bzw. geleistet haben und nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, bei der Erstbewerbung bevorzugt zum Studium zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben und die

a) mindestens 3 Jahre gedient haben oder
b) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder wegen struktureller Veränderungen, zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit bzw. wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden und mindestens 2 Jahre gedient haben oder
c) mit einer anerkannten Dienstbeschädigung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden,

erhalten nach den Rechtsvorschriften erhöhtes Grundstipendium von monatlich 300 M.

Anmerkung: Zur Zeit gilt die Verordnung vom 11. 6. 1981 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR – Stipendienverordnung – (GBl. I Nr. 17 S. 229).

(3) Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, erhalten zum erhöhten Grundstipendium

a) nach einer mindestens 4jährigen Dienstzeit 100 M monatlich
b) nach einer mindestens 5jährigen Dienstzeit 200 M monatlich.

(4) Die Gewährung des erhöhten Grundstipendiums an Studenten, die für Kinder erziehungsberechtigt sind bzw. die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, sowie des Leistungsstipendiums nach der Sti-

pendienverordnung bleibt von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

(5) Die Festlegungen der Absätze 2 und 3 gelten in der Regel nur für das erste Direktstudium, das nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung.

(6) Wurden Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, so finden die Festlegungen der Absätze 2 und 3 grundsätzlich keine Anwendung. Über Ausnahmen entscheiden die Vorgesetzten ab Kommandeur des Truppenteils bzw. Gleichgestellte aufwärts.

§ 12
Zuweisung von Wohnraum

Bürgern, die mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ist in den Orten, in denen sie unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Absolvierung des Direktstudiums ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sie aus Anlaß ihrer Einberufung oder während des aktiven Wehrdienstes ihren Wohnsitz aufgelöst haben und an ihren früheren Wohnort zurückkehren.

§ 13
Ausnahmeregelungen

(1) Die Festlegungen des Abschnittes III gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen aus diesem entlassen wurden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes II. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem Soldatendienstgrad bzw. ehemalige Soldaten auf Zeit zum Dienstgrad Soldat herabgesetzt werden.

(2) Wird während des aktiven Wehrdienstes das Dienstverhältnis von Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst umgewandelt, gelten die Festlegungen des Abschnittes II.

IV. Abschnitt
Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben

Eingliederung in den Arbeitsprozeß
§ 14

(1) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Ämter für Arbeit und Löhne, sind für die Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß verantwortlich. Sie haben

a) alle anderen damit im Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere auch die Wohnraumversorgung, mit den zuständigen Mitgliedern der Räte bzw. des Magistrats und den Betrieben zu koordinieren,

b) das Recht, Betrieben Auflagen zur Einstellung von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren in Funktionen mit hoher Verantwortung zu erteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, entsprechend den Auflagen den Betreffenden Arbeitsverträge anzubieten.

(2) Zur kontinuierlichen Vorbereitung und Durchführung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß sind die erforderlichen Personalunterlagen vom Ministerium für Nationale Verteidigung rechtzeitig an die Räte der Bezirke bzw. an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Ämter für Arbeit und Löhne, zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann Maßnahmen zur Eingliederung von Berufsoffizieren in den Arbeitsprozeß unabhängig von den Festlegungen nach Abs. 1 einleiten und unmittelbar mit Betrieben die notwendigen Vereinbarungen treffen.

§ 15

(1) Bei der Beratung über Einsatzmöglichkeiten, der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes und der weiteren beruflichen Förderung und Entwicklung ist davon auszugehen, daß die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, durch ihre langjährige Dienstzeit eine verantwortungsvolle gesellschaftlich notwendige Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik ausgeübt und eine hohe internationalistische Klassenpflicht erfüllt haben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sie während des aktiven Wehrdienstes eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Erziehung und Bildung erhielten, sich gute organisatorische Fähigkeiten angeeignet und große Erfahrungen bei der Führung von Kollektiven erworben haben. Als bewährte und erprobte Kader sind sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend ihren Erfahrungen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den gesellschaftlichen Möglichkeiten in staatliche oder gesellschaftliche Funktionen mit entsprechender Verantwortung einzugliedern.

(2) Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, ist durch die Betriebe bevorzugt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(3) Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere haben das Recht, vor ihrer Entlassung im letzten Jahr des aktiven Wehrdienstes mit den vorgesehenen Betrieben vorbereitende Gespräche zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß sowie Konsultationen zur Einweisung in die zukünftigen Tätigkeiten zu führen und ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, nach Vorliegen der Personalunterlagen und erfolgten Einstellungsgesprächen die Arbeitsverträge mit den aus dem aktiven Wehrdienst zur Entlassung Kommenden unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor den Entlassungsterminen, abzuschließen.

(5) Die Betriebe haben mit den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht. Das gleiche gilt, wenn weibliche Bürger eine Freistellung nach § 246 des Arbeitsgesetzbuches in Anspruch nehmen.

§ 16
Berufliche Förderung

(1) Die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet

haben, sind in Würdigung ihrer langjährigen Dienstzeit bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in ihrer Aus- und Weiterbildung besonders zu fördern und zu entwickeln. Sie sind von den Betrieben vorrangig auf die Ausübung von leitenden Funktionen vorzubereiten und bei vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt für ein Studium zu gewinnen, vorzubereiten und zu delegieren.

(2) Bei der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen können.

(3) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß mit den Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ihre gesellschaftliche und berufliche Entwicklung beraten wird und dazu entsprechende Maßnahmen zur Realisierung der Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 und der §§ 2 Absätze 2 bis 4 und 17 Abs. 1, insbesondere durch Qualifizierungs- bzw. Förderungsverträge, festgelegt werden. Abgeschlossene Verträge sind regelmäßig auf ihre Erfüllung und Zweckmäßigkeit zu kontrollieren und bei Notwendigkeit in gegenseitiger Übereinstimmung zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Aus- bzw. Weiterbildung verbessert werden kann.

§ 17
Einarbeitungszeit, Lohn- und Urlaubsansprüche

(1) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung angewandt, ist Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, Durchschnittslohn bis zu 6 Monaten zu zahlen, sofern sie in dieser Zeit die Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung nicht erfüllen. Als Durchschnittslohn gilt für sie der Durchschnittslohn von Werktätigen des Betriebes, die eine ihrer Arbeitsaufgabe vergleichbare Tätigkeit ausführen.

(2) Nehmen Bürger, die mindestens 25 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, Tätigkeiten mit Lohn- oder Gehaltsgruppen auf, in denen Von-Bis-Spannen angewendet werden, hat die Lohn- oder Gehaltsfestlegung nach dem durchschnittlichen Lohn- oder Gehaltsniveau der anderen Werktätigen mit gleicher oder vergleichbarer Arbeitsaufgabe und Lohn- oder Gehaltsgruppe zu erfolgen. Das gilt auch für Bürger, die nach 15 Dienstjahren wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden.

(3) Für Bürger, die 1978 aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben und 1979 oder später aus diesem entlassen wurden oder werden, ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Dauer des Erholungsurlaubes so zu berechnen, als hätten sie 1978 im Betrieb gearbeitet. Dazu ist die bis einschließlich 1978 geleistete sowie besonders anzurechnende Dienstzeit zugrunde zu legen. In gleicher Weise ist bei einem Wechsel des Betriebes zu verfahren, wenn im neuen Betrieb bis 1978 Treueurlaub bzw. leistungsabhängiger Zusatzurlaub gewährt wurde. Das gilt auch für Bürger, die vor 1979 aus dem aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen entlassen wurden.

§ 18
Anrechnung der Dienstzeit

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bzw. auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem in jedem Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Erfolgte bereits während des aktiven Wehrdienstes die Anerkennung und Würdigung der geleisteten Dienstzeit, besteht kein nochmaliger Anspruch auf eine entsprechende Ehrung durch den Betrieb.

(3) Wurde Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 und 3 sind auch dann anzuwenden, wenn die Dauer des geleisteten aktiven Wehrdienstes die Zeit des Bestehens des Betriebes überschreitet.

Vorrangige Zulassung zum Studium und Stipendium

§ 19

(1) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben zu sichern, daß Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben und nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, bei der Erstbewerbung bevorzugt zum Studium zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufsoffizieren, die unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen aufnehmen wollen, sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder andere zentrale Staatsorgane, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, zu übergeben. Diese sind verpflichtet, die Aufnahme des Studiums noch im Jahr der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu sichern.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder anderen zentralen Staatsorganen, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere bei Notwendigkeit besondere Studienmöglichkeiten im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung zur Vorbereitung auf deren zivilberufliche Tätigkeit vereinbaren.

§ 20

(1) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, erhalten während des Direktstudiums ein gesondertes Stipendium, jedoch kein Stipendium nach § 11 Absätze 2 und 3. Das gilt in der Regel nur für das erste

Direktstudium nach dem aktiven Wehrdienst. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung.

(2) Das gesonderte Stipendium nach Abs. 1 beträgt 80 % der durchschnittlichen monatlichen Nettovergütung (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter, Zulagen) im letzten Dienstjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 1 000 M und mindestens 600 M monatlich.

(3) Für Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und aus gesundheitlichen Gründen nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufgenommen haben, erfolgt die Berechnung des Stipendiums nach Abs. 2 auf der Grundlage der monatlichen Nettovergütungen im letzten Dienstjahr des aktiven Wehrdienstes.

(4) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufgenommen haben und nicht unter Abs. 3 fallen, erhalten Stipendium in Höhe von 80 % ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 1 000 M und mindestens 600 M monatlich.

(5) Für Studenten, die 10 Jahre und mehr aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, beträgt das gesonderte Stipendium mindestens 700 M monatlich.

(6) In Sonderfällen kann das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Ministeriums für Nationale Verteidigung ein höheres Stipendium gewähren als nach den Absätzen 2 bis 5 möglich ist.

(7) Die Gewährung des erhöhten Grundstipendiums an Studenten, die für Kinder erziehungsberechtigt sind bzw. die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, sowie des Leistungsstipendiums nach der Stipendienverordnung bleibt von den Festlegungen der Abs. 2 bis 6 unberührt.

(8) Bei Aufnahme eines Forschungsstudiums bzw. einer planmäßigen Aspirantur ist das Stipendium nach den Absätzen 2 bis 6 bis zum Abschluß der Ausbildung zu zahlen, wenn nach den Bestimmungen über das Forschungsstudium bzw. über die wissenschaftliche Aspirantur kein höheres Stipendium einschließlich Zuschläge zu gewähren ist.

§ 21

(1) Der Anspruch nach § 20 Abs. 1 entsteht nach einer Dienstzeit von 2 Jahren. Dabei ist die Zeit der Berufs- bzw. Hochschulreifeausbildung oder zur Erlangung der Sonderreife der Offiziersschüler nicht zu berücksichtigen. Müssen Fähnriche bzw. Offiziersschüler die Ausbildung zum Fähnrich bzw. Offizier oder Berufsunteroffiziere den aktiven Wehrdienst wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit oder wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse beenden, bevor sie eine Dienstzeit von 2 Jahren erreicht haben, sind die Festlegungen des § 11 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Wurden Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten mit einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, gilt für sie grundsätzlich § 11 Abs. 2. Über Ausnahmen entscheiden die Vorgesetzten ab Kommandeur des Verbandes bzw. Gleichgestellte aufwärts.

(3) Für Unteroffiziers-, Fähnrich- oder Offiziersschüler, die auf Grund ihres eigenen Antrages von ihrer Verpflichtung entbunden wurden, finden die Fest-

legungen zur bevorzugten Zulassung zum Direktstudium und zur Gewährung von Stipendien nach den §§ 11 Absätze 1 bis 3, 19 Absätze 1 und 2 und 20 Abs. 1 keine Anwendung. Im Falle, daß sie anschließend aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen geleistet haben, sind ihnen die Ansprüche entsprechend dem dann geleisteten Dienstverhältnis zu gewähren.

§ 22
Zuweisung von Wohnraum und Aufnahme als Wohnungssuchende

(1) Bürgern, die mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist in den Orten, in denen sie unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Absolvierung eines Studiums ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sie an ihren früheren Wohnort zurückkehren bzw. mit einem Anspruch auf Invaliden-, Dienstbeschädigungsvoll- oder Altersrente aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden.

(2) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, haben Maßnahmen festzulegen, damit den Bürgern, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, die Zuweisung von angemessenem Wohnraum innerhalb von 18 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst gesichert wird.

(3) Für Hinterbliebene von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind die Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden, wenn der Todesfall während des aktiven Wehrdienstes eingetreten ist.

(4) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, sind verantwortlich, daß bei Vorliegen der vom Ministerium für Nationale Verteidigung übersandten Personalunterlagen zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere als Wohnungssuchende in den Städten oder Gemeinden aufgenommen werden, in denen sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst tätig sein wollen. Das gleiche gilt, wenn sie nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium aufgenommen und während des Studiums einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.

§ 23
Ansprüche der Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden haben Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, im Zusammenhang mit der Entlassung des Ehegatten aus dem aktiven Wehrdienst und dem Umzug an einen anderen Wohnort, bei der Aufnahme eines ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsrechtsverhältnisses vorrangig zu unterstützen und entsprechende Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze in staatlichen Einrichtungen am neuen Wohnort zur Verfügung zu stellen.

(2) Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist im ersten Arbeitsrechtsverhältnis, das infolge der im Abs. 1 angeführten Gründe begründet wird, die Zeit des vorangegangenen Arbeits-

rechtsverhältnisses hinsichtlich der Gewährung von Leistungen oder anderen Vergünstigungen, die in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zum Bereich erfolgen, mit anzurechnen, wenn im vorangegangenen und im neuen Arbeitsrechtsverhältnis Leistungen oder andere Vergünstigungen gleicher Art gewährt werden. Die Zahlung der Jahresendprämie hat anteilmäßig durch den vorangegangenen und den nachfolgenden Betrieb zu erfolgen.

§ 24
Ausnahmeregelungen

(1) Die Festlegungen des Abschnittes IV gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Soldatendienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden bzw. wenn während des aktiven Wehrdienstes ihr Dienstverhältnis in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst umgewandelt wurde. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem Soldatendienstgrad herabgesetzt werden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes II.

(2) Die Festlegungen des Abschnittes IV gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst als Fähnrich oder Berufsoffizier geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziersdienstgrad (Fähnriche) bzw. mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziers- oder Fähnrichdienstgrad (Berufsoffiziere) aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem solchen Dienstgrad herabgesetzt werden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes III. Das gleiche trifft zu, wenn das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier umgewandelt wird und der aktive Wehrdienst als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit fortgesetzt wird.

(3) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben und aus disziplinarischen Gründen aus diesem entlassen wurden, finden die Festlegungen zur bevorzugten Zulassung zum Studium und zur Gewährung von Stipendien nach den §§ 11 Absätze 1 bis 3, 19 Absätze 1 und 2 und 20 Abs. 1 keine Anwendung. Das gilt auch, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Dienstgrad herabgesetzt werden.

(4) Sind die in den Absätzen 1 und 2 Genannten unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in den Arbeitsprozeß einzugliedern, gilt für sie grundsätzlich die Festlegung des § 14 Abs. 1 Satz 1. Bei der Umwandlung der Dienstverhältnisse gelten bei anschließendem aktiven Wehrdienst auf Zeit die Festlegungen des Abschnittes III oder bei anschließendem Grundwehrdienst die Festlegungen des § 10 Abs. 1 entsprechend.

V. Abschnitt
Anerkennung der im aktiven Wehrdienst erworbenen Qualifikationen und Berufsbezeichnungen

§ 25

(1) Die im aktiven Wehrdienst erworbenen Berechtigungen, Qualifikations- oder Befähigungsnachweise entsprechen vergleichbaren Dokumenten, die von den Betrieben ausgestellt werden.

(2) Die von den militärischen Lehreinrichtungen verliehenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend gleichgestellt, soweit die zivilen Berufsbezeichnungen nicht bereits verliehen wurden. Die jeweiligen Gleichstellungen und zusätzlichen Forderungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Bürger mit dem Abschluß einer militärischen Fach- bzw. Hochschule, die nach dieser Verordnung in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden bzw. wurden, erfüllen alle Anforderungen, die nach dem Stellenplan, den Eingruppierungsunterlagen oder anderem einen Hoch- bzw. Fachschulabschluß gleich welcher Art verlangen. Speziell geforderte Qualifikationen sind jedoch nachzuholen, anderenfalls kommen damit im Zusammenhang stehende Vergünstigungen in Wegfall.

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 26
Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben und günstigere berufliche Förderungen, materielle Leistungen oder moralische Anerkennungen nach sich ziehen als die, die nach der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) gewährt wurden, entstehen erst ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Stipendienleistungen, die bisher auf der Grundlage der §§ 9 oder 19 Absätze 3 und 4 der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 gewährt wurden, sind an die Betreffenden bis zur Beendigung des Studiums weiterzuzahlen. Das gilt nicht, wenn die Ausnahmeregelungen der §§ 13 Abs. 1 Satz 3 oder 24 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung zutreffen.

§ 27
Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen:

a) der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
b) die Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 28
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 221),
b) Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1975 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 13 S. 226).

15.1.
Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung

vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 261)

Auf Grund des § 27 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für Bürger, die aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der DDR geleistet haben. Sie gilt auch für Bürger, die Dienst in einem Organ geleistet haben, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht.

Anmerkung: Vgl. die Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht (Reg.-Nr. 5).

§ 2

(1) Die Vorgesetzten haben mindestens 6 Monate vor den Entlassungsterminen die Personalunterlagen (Personalbogen, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Beurteilung) von den in den §§ 10 Abs. 1 und 24 Abs. 4 Satz 2 der Förderungsverordnung Genannten über die zuständigen Wehrkreiskommandos an die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, zu übersenden.

(2) Erfolgt nach Übergabe der Personalunterlagen nach Abs. 1 die Weiterverpflichtung, sind die Ämter für Arbeit unverzüglich über die Wehrkreiskommandos zu informieren und die übersandten Unterlagen zurückzufordern.

(3) Wird ein Bürger nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Dienstgrad herabgesetzt, hat der zuständige Leiter des Wehrkreiskommandos umgehend den Betrieb, mit dem der Bürger ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet hat, bzw. die Bildungseinrichtung, an der er ein Direktstudium absolviert, davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3

(1) Zur effektiven Vorbereitung und Durchführung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß nach § 14 Abs. 1 der Förderungsverordnung sind durch die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. den Stadtrat des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, für Arbeit und Löhne, Arbeitsgruppen aus Vertretern von Betrieben zu bilden. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen ist ein verantwortlicher Offizier des zuständigen Wehrbezirkskommandos hinzuzuziehen.

(2) Mit den aus dem aktiven Wehrdienst zur Entlassung kommenden Offizieren auf Zeit, Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufsoffizieren sind durch die Arbeitsgruppen Beratungen durchzuführen. Die Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. der Stadtrat des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, für Arbeit und Löhne, haben auf der Grundlage der ihnen übergebenen Personal-

unterlagen die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in eigener Zuständigkeit zu den Beratungen einzuladen. Die Vorgesetzten sichern die Teilnahme an den Beratungen. Den Betrieben sind von den Ämtern für Arbeit und Löhne vor den Beratungen die Personalunterlagen der zur Entlassung kommenden Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere zur Einsichtnahme und Festlegung der Einsatzvorschläge vorzulegen.

§ 4

Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine leisten und die sich auf der Grundlage der Anlagen 2 und 4 zum Ablegen von Zusatzprüfungen für die Erlangung von Befähigungszeugnissen der zivilen Schiffahrt im Externenverfahren beworben haben und zugelassen wurden, sind von den Betrieben, die mit dem Betreffenden ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet haben, vom Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zur Erlangung der Befähigungszeugnisse Qualifizierungsverträge abzuschließen. Materielle Nachteile dürfen auf Grund noch nicht erworbener Befähigungszeugnisse nicht entstehen.

§ 5

(1) Den Offizieren auf Zeit, Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren sind Tätigkeiten wie folgt nachzuweisen:

a) für Berufsunteroffiziere oder Offiziere auf Zeit (mit einer Dienstzeit von mehr als 2 Jahren) — mindestens 750 M brutto,
b) für Fähnriche oder Berufsoffiziere bis Dienstgrad Oberleutnant — mindestens 850 M brutto,
c) für Berufsoffiziere mit dem Dienstgrad Hauptmann bzw. Major — mindestens 950 M brutto,
d) für Berufsoffiziere ab Dienstgrad Oberstleutnant — mindestens 1 000 M brutto.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 treffen nicht zu, wenn Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Soldatendienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden. Werden Berufsoffiziere aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziers- bzw. Fähnrichdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, sind Abs. 1 Buchstaben a bzw. b anzuwenden. Für Fähnriche, die aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziersdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, gelten die Festlegungen des Abs. 1 Buchst. a.

(3) Werden Offiziere auf Zeit aus disziplinarischen Gründen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, trifft Abs. 1 nicht zu.

§ 6

Bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in einem anderen Schutz- und Sicherheitsorgan sind die Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere in der Regel mit ihrem Dienstgrad zu übernehmen. Ausnahmen legen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 7

(1) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist unabhängig von den zeitlichen Festlegungen in anderen Rechtsvorschriften wie folgt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen:

a) bei Fachschulstudium bis zur Beendigung des 1. Studienjahres,

b) bei Hochschulstudium bis zur Beendigung des 2. Studienjahres.

Verantwortlich für die Begründung der Arbeitsrechtsverhältnisse sind die Betriebe auf der Grundlage der Kaderentwicklungspläne für den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen.

(2) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Förderungsverordnung ein Direktstudium aufgenommen haben, ist ein Arbeitsrechtsverhältnis nach den Festlegungen der §§ 15 bis 18 der Förderungsverordnung und unter weitestgehender Berücksichtigung des während des Direktstudiums gewährten gesonderten Stipendiums zu begründen.

(3) Mit Studenten, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet und nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Förderungsverordnung ein Direktstudium aufgenommen haben, ist ein Arbeitsrechtsverhältnis unter Beachtung der Festlegungen der §§ 7 bis 10 der Förderungsverordnung zu begründen.

§ 8

Bürger mit dem Abschluß einer militärischen Fachschule sind berechtigt, folgende Berufsbezeichnungen zu führen:

a) mit dem militärischen Fachschulzeugnis einer operativen Fachrichtung
   - Kommandeursrichtungen — Ingenieurökonom,
   - Rückwärtige Dienste — Ökonom,

b) Techniker, die das militärische Fachschulzeugnis nach dem 31. Dezember 1958 erworben haben — Ingenieur in der jeweiligen Fachrichtung,

c) mit dem militärischen Fachschulzeugnis eines Seeoffiziers — Ingenieurökonom.

§ 9

Bürger, die als Berufsoffizier aktiven Wehrdienst geleistet und an einer Offiziershochschule die Qualifikation eines Hochschulingenieurs, Hochschulingenieurökonomen oder Hochschulökonomen erhalten haben, können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges extern erwerben.

Anmerkung: Siehe hierzu z. B. die Anordnung vom 20. 1. 1975 über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses — Externenordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 192).

§ 10

Die während des aktiven Wehrdienstes an militärischen Lehreinrichtungen erworbenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend den Anlagen 1 bis 4 gleichgestellt.

§ 11

(1) Bürger, die während des aktiven Wehrdienstes die Berufsbezeichnung „Fachlehrer" bzw. „Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht" erworben haben und beabsichtigen, eine Tätigkeit als Lehrer aufzunehmen, haben nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Lehrbefähigung für die Erteilung des Fachunterrichts durch ein Zusatzstudium bzw. auf externem Weg nach Anlage 1 lfd. Nr. 22 bzw. 23 zu erwerben.

(2) Das Ministerium für Volksbildung legt fest, an welchen pädagogischen Hochschulen die Lehrbefähigung nach Abs. 1 erworben werden kann.

(3) Über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Studium an militärischen Lehreinrichtungen sowie den Beginn und die Dauer des Zusatzstudiums bzw. über den externen Erwerb der Lehrbefähigung entscheidet der Direktor für Studienangelegenheiten in Abstimmung mit dem Direktor der zuständigen Sektion der jeweiligen pädagogischen Hochschule. Entsprechende Festlegungen sind in einem Sonderstudienplan zu treffen.

(4) Den im Abs. 1 Genannten wird für die Dauer des Zusatzstudiums Stipendium nach der Förderungsverordnung gewährt.

§ 12

(1) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und eine Militärakademie, die Militärpolitische Hochschule „Wilhelm Pieck", eine Offiziershochschule, Offiziersschule oder militärische Fachschule absolviert haben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums befreit, mit Ausnahme der gesellschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen an Hochschulen der DDR, die eine erweiterte Ausbildung in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus durchführen.

(2) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind, sofern sie nicht bereits durch Abs. 1 erfaßt werden, während eines Fachschulstudiums oder anderer Formen der Qualifizierung von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums (außer an Fachschulen, die eine erweiterte Ausbildung in den Grundlagen des Marxismus-Leninismus durchführen) bzw. von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Staatsbürgerkunde befreit, wenn sie mindestens 10 Jahre erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung und an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung bzw. der politischen Schulung teilgenommen haben (Anlage 5). Das gleiche gilt, wenn das Zeugnis einer Bezirksparteischule der SED erworben wurde.

(3) In den Hoch- bzw. Fachschulzeugnissen ist für den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis im Fach Marxismus-Leninismus der Vermerk „befreit" einzutragen. Die Befreiung nach Abs. 2 gilt nur, sofern das Studium bzw. die Qualifizierung innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

§ 13

Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Marxismus-Leninismus bzw. Staatsbürgerkunde befreit

a) bei der Qualifizierung zum Facharbeiter oder Erlangung des Abschlusses der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Unteroffizierslehrganges oder/und die Teilnahme an der politischen Schulung der Unteroffiziere nachweisen, oder

b) für das Abitur, wenn sie den erforderlichen Abschluß des Programms der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Berufsunteroffiziers- oder Fähnrichlehrganges und die Teilnahme an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung nachweisen (Anlage 6).

Im Zeugnis ist statt der Zensur ein A einzusetzen. Als Fußnote ist im Zeugnis unter „Bedeutung der Zensuren" zu ergänzen „A = Anerkennung". Das gilt nur, sofern die Qualifizierung innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird.

§ 14

(1) Bürger, die 5 Jahre im medizinischen Dienst als Unteroffiziere aktiven Wehrdienst geleistet haben, können an einer medizinischen Fachschule den medizinischen Fachschulabschluß in der Fachrichtung Krankenpflege auf Antrag extern erwerben.

(2) Die Anmeldung für den externen Erwerb des medizinischen Fachschulabschlusses in der Fachrichtung Krankenpflege muß bis spätestens 1 Jahr nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an einer medizinischen Fachschule erfolgt sein.

(3) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst als Fähnrich des medizinischen Dienstes geleistet und die während der Zeit des aktiven Wehrdienstes keinen Fachschulabschluß erworben haben, gelten die Festlegungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

(1) Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer" können Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie

a) die Fahrerlaubnis Klasse 5 besitzen,
b) erfolgreich am Lehrgang zur Heranbildung zum Militärkraftfahrer teilgenommen haben,
c) mindestens 12 Monate als Militärkraftfahrer oder Angehöriger des Kfz-Dienstes eingesetzt waren,
d) an mindestens 80 % der im Ausbildungsprogramm festgelegten kfz-technischen Ausbildung teilgenommen haben und
e) zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz einer Klassifizierung des Kfz-Dienstes sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle (Anlage 7).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle nach Abs. 2 ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an einer Einrichtung in der Erwachsenenbildung erfolgte.

(4) An den Einrichtungen in der Erwachsenenbildung sind den im Abs. 1 Genannten Kenntnisse in den Fächern

a) Marxismus-Leninismus, soweit nicht § 13 zutrifft,
b) Technologie des Kraftverkehrs bzw. der Stadtreinigung,
c) Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht,
d) Werkstoffkunde und
e) Fachzeichnen

zu vermitteln. Liegt ein Abschluß in einem unter den Buchstaben b—e genannten Fach durch vorherigen Abschluß eines anderen Ausbildungsberufes vor, ist der Betreffende von diesem Fach zu befreien.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung nach Anlage 7 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine Zensur gewertet wird.

Anmerkung: Siehe die Anordnung vom 24. 2. 1978 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsausbildung — Facharbeiterprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 117).

§ 16

(1) Die Qualifikation als „Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik" können Bürger, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie den Befähigungsnachweis als Filmvorführer A besitzen, als Filmvorführer eingesetzt waren, regelmäßig an der Spezialausbildung teilgenommen haben und im Besitz des Klassifizierungsabzeichens für Wiedergabetechnik sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Zensur für die theoretische und die praktische Ausbildung zu bewerten. Den Zensuren sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle (Anlage 8).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle nach Abs. 2 ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Filmvorführer im Bereich des Ministeriums für Kultur. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Filmvorführer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Filmvorführer an einer Einrichtung in der Erwachsenenbildung erfolgte.

(4) Den Bürgern, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, sind Kenntnisse der Fächer

a) Betriebsökonomik,
b) Grundlagen der Elektrotechnik und
c) Fachzeichnen

zu vermitteln, sofern nicht ein entsprechender Abschluß in einem bereits erlernten Ausbildungsberuf vorliegt.

(5) Die während der verkürzten Facharbeiterausbildung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung nach Anlage 8 enthaltenen Zensuren sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

(6) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine Zensur gewertet wird.

§ 17

(1) Den Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine geleistet haben, wird auf dem Gebiet der Seefahrt anerkannt:

a) die Seefahrtszeit und die erworbene Qualifikation,

b) die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in Verwendungen der seemännischen bzw. Maschinenlaufbahnen bei nachgewiesener 18monatiger praktischer Seefahrtszeit als Berechtigung zum Einsatz als Matrose bzw. Maschinenwärter der Seeschiffahrt. Zum Einsatz als Vollmatrose bzw. Maschinenassistent sind eine 6monatige Seefahrtszeit in der Seeschiffahrt als Matrose bzw. Maschinenwärter und die Zusatzqualifikation nach den entsprechenden Bestimmungen des Seefahrtsamtes der DDR erforderlich,

c) die Dienstzeit als Soldat oder Unteroffizier auf Zeit in nachrichten- bzw. funktechnischen Verwendungen als vollwertige Berufsausbildung in den entsprechenden Ausbildungsberufen,

d) die Dienstzeit als Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier oder Fähnrich in den seemännischen oder den Maschinenlaufbahnen als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Dienst auf Fahrzeugen in der Seeschiffahrt (nachfolgend Befähigungszeugnisse genannt),

e) das Zeugnis der Offiziersschule bzw. der Offiziershochschule der Volksmarine für den Erwerb der Befähigungszeugnisse.

Anmerkung: Siehe die Anordnung vom 25.11.1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord – Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) – (GBl. Sdr. Nr. 787).

(2) Die in Weiterführung einer Navigationsausbildung in der Volksmarine erworbenen Typenberechtigungen für Motorbarkassen werden vom Seefahrtsamt der DDR als Berechtigungsnachweise anerkannt. Sie werden auf Antrag in die entsprechenden Berechtigungsscheine umgetauscht.

(3) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse sind die in den Anlagen 2 und 4 festgelegten zusätzlichen Forderungen zu erfüllen.

(4) Soweit die zusätzlichen Forderungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen nach den Anlagen 2 und 4 führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt wurden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen auf Antrag des Bewerbers bis zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte oder nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Leiter der Wehrkreiskommandos auszustellen.

§ 18

(1) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst als Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier in der Volksmarine geleistet haben und die beabsichtigen, auf der

Grundlage der in der Volksmarine erlangten Qualifikation ein Befähigungszeugnis zu erwerben, sind an den vom Seefahrtsamt der DDR zugelassenen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung bzw. der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow Möglichkeiten zu gewähren, die in den Anlagen 2 und 4 genannten Zusatzprüfungen abzulegen. Das ist in verschiedenen Studienformen möglich. Dabei ist unabhängig von der Studienform nach Abs. 5 zu verfahren.

(2) Der Bedarf an Studienplätzen für ein Direktstudium ist vom Ministerium für Nationale Verteidigung beim zuständigen Ministerium 1 Jahr vor Studienbeginn jeweils bis zum 1. Juni anzumelden. Für die Dauer des Direktstudiums sind Stipendien nach der Förderungsverordnung zu gewähren.

(3) Anträge von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Zusatzprüfungen ablegen wollen, sind über die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte an das Kommando der Volksmarine zu richten (für das Direktstudium bis 15. April des Vorjahres des Studienbeginns; für Externenverfahren bis 15. April des Jahres des Beginns). Bis zum Ablegen der Zusatzprüfungen erhalten sie nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Antrag vom Seefahrtsamt der DDR ein entsprechendes Befähigungszeugnis als Assistenzoffizier.

(4) Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen in der Volksmarine geleistet haben, richten ihre Anträge auf Ablegung von Zusatzprüfungen an die vom Seefahrtsamt der DDR zugelassenen Einrichtungen in der Erwachsenenbildung bzw. an die Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow. Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen für Studienbewerber beizufügen.

(5) Der Inhalt der Zusatzprüfungen nach den Anlagen 2 und 4 sowie Verfahrensfragen sind zwischen dem Kommando der Volksmarine und der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow oder dem Seefahrtsamt der DDR zu vereinbaren. Anfragen über den Inhalt der Zusatzprüfungen sind an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(6) Sonderregelungen können unter Anrechnung der erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit durch das Seefahrtsamt der DDR auf der Grundlage der geltenden Seeschiffsbesetzungsordnung getroffen werden.

§ 19

(1) Von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in der Volksmarine leisten bzw. geleistet haben, sind Befähigungszeugnisse schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte zu richten, von denen sie direkt an das Seefahrtsamt der DDR weitergeleitet werden.

(3) Nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sind die Anträge über das zuständige Wehrkreiskommando an das Seefahrtsamt der DDR zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(4) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse ist auf der Grundlage der geltenden Seeschiffsbesetzungsordnung möglich.

§ 20

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst geleistet und ein Direktstudium aufge-

nommen haben, ist die Zeit dieses Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium anzurechnen, wenn
a) in dem betreffenden Betrieb die Zeit des Direktstudiums allgemein auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet wird und
b) der aktive Wehrdienst und das Direktstudium in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, der die Fristen nach den §§ 5 Abs. 2 bzw. 9 Abs. 3 der Förderungsverordnung nicht übersteigt.

Das gilt auch dann, wenn in der Zeit des aktiven Wehrdienstes und des Direktstudiums kein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb bestand. Weitergehende Regelungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sofern das Studium innerhalb von 2 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wurde.

§ 21

Die Fristen für die Anrechnung der Zeit des aktiven Wehrdienstes auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit nach § 9 Absätze 1 und 3 der Förderungsverordnung beginnen bei weiblichen Bürgern, die im Zusammenhang mit der Entbindung eines Kindes aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, ab Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes bzw. ab Bereitstellung eines Krippenplatzes, spätestens ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, zu wirken.

§ 22

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Anlage 1
zu den §§ 10 und 11
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gleichstellung der in den bewaffneten Organen erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1.	Ingenieur für Panzertechnik	Maschineningenieur	
2.	Ingenieur für Kfz-Technik	Maschineningenieur	
3.	Ingenieur für Artillerie-Technik und Bewaffnung	Maschineningenieur	
4.	Ingenieur für Fernmeldebetrieb	Ingenieur für Fernmeldewesen	
5.	Ingenieur für Funkbetrieb	Ingenieur für Fernmeldewesen	
6.	Ingenieur für Pionierwesen	Bauingenieur	
7.	Ingenieur für chemische Dienste	Chemieingenieur	
8.	Ingenieurökonom (Kfz-Transportzug)	Ingenieurökonom	
9.	Finanzwirtschaftler (Finanzen der NVA)	Ökonom	
10.	Feldscher	– Ökonom – Hygieneingenieur – Arbeitshygieneingenieur	Mit Aufnahme der Tätigkeit als Hygiene- bzw. Arbeitshygieneingenieur ist der externe Erwerb des entsprechenden Fachschulabschlusses erforderlich.
11.	Flugzeugführer/Ingenieur	Ingenieur für Flugzeugführung	
12.	Ingenieur für Flugzeugzelle/Triebwerk	Maschineningenieur	
13.	Ingenieur für Flugzeug-Elektrospezialausrüstung	Elektroingenieur	
14.	Ingenieur für Flugzeugfunk- und Funkmeßausrüstung	Elektroingenieur	
15.	Ingenieur für Flugzeugbewaffnung	Automatisierungsingenieur	

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
16.	Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (Startbatterie)	Automatisierungsingenieur	
17.	Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (funktechnische Kompanie)	Elektroingenieur	
18.	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen	Automatisierungsingenieur	
19.	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen (Kontrollprüfstation)	Elektroingenieur	
20.	Ingenieur für die Geschütz-Richtstation bzw. Kdo.-Gerät der Flak-Artillerie	Elektroingenieur	
21.	Ingenieur für Funkmeßtechnik der funktechnischen Truppen	Elektroingenieur	
22.	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	Diplomlehrer für Polytechnik	a) Aufnahme eines Zusatzstudiums von etwa 1 Jahr zum Erwerb der Lehrbefähigung b) Lehrbefähigung kann auch extern erworben werden
23.	Fachlehrer	Diplomlehrer	a) Aufnahme eines verkürzten Zusatzstudiums zum Erwerb der Lehrbefähigung von etwa 18 Monaten b) Festlegung des jeweiligen Faches erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Pädagogischen Hochschule c) Lehrbefähigung kann bei vorhandenen Voraussetzungen auch extern erworben werden

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
24.	Seeoffizier/Ing. für Schiffsführungs- und Waffensysteme	Ingenieur für Schiffsführung	Für den Erwerb von Befähigungszeugnissen gilt Anlage 2
25.	Ingenieur für Schiffsmaschinenanlagen	Schiffsmaschineningenieur	
26.	Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb	Schiffsmaschineningenieur	
27.	Ingenieur für Nachrichtenbetriebsdienst	Fernmeldeingenieur	
28.	Ingenieur für Nachrichtentechnik	Fernmeldeingenieur	
29.	Ingenieur für Funkortungs- und Leitsysteme	Fernmeldeingenieur	
30.	Ingenieur für Militärkybernetik	Fernmeldeingenieur	
31.	Ingenieur für Schiffbau	Maschineningenieur	
32.	Ingenieur für Elektrotechnik	Elektroingenieur	
33.	Ingenieur für Seevermessung	Vermessungsingenieur	

Anlage 2
zu den §§ 10 und 17 bis 19
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Erwerb von Befähigungszeugnissen (Offiziere der Volksmarine)

Lfd. Nr.	Abschluß als	Zusätzliche Forderungen	Berechtigt zum Erwerb von
1.	Seeoffizier	Fahrzeit gemäß SSBO und Ablegen der Zusatzprüfungen für das jeweilige Befähigungszeugnis	A 3, B 3, A 5, B 5*
2.	Schiffsmaschinenoffizier	Fahrzeit gemäß SSBO	C 1, C 3, C 5*

* Für die Befähigungszeugnisse A 4, A 6, B 4, B 6, C 2, C 4, C 6 sind die Forderungen der SSBO zu erfüllen.

Anlage 3
zu § 10 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Gleichstellung
der an Unteroffiziersschulen erworbenen Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel (Berufsunteroffizierslehrgang)	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
1.	Schirrmeister (K)	Meister für Kfz-Instandhaltung
2.	Schirrmeister (Pi)	Meister für Kfz-Instandhaltung
3.	Instandsetzungsgruppenführer	Meister für Kfz-Instandhaltung
4.	Instandsetzungszugführer	Meister für Kfz-Instandhaltung
5.	Wartungs- und Instandsetzungsgruppenführer	Meister für Kfz-Instandhaltung
6.	Funkmechanikermeister	Meister für Nachrichtentechnik
7.	Richtfunkmechanikermeister	Meister für Nachrichtentechnik
8.	Fernmeldemechanikermeister	Meister für Nachrichtentechnik
9.	Aggregatmechanikermeister	Meister für Instandhaltung von Elektrogeräten und -anlagen

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel (Berufsunteroffizierslehrgang)	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit
10.	Schirrmeister (Ch)	Meister für chemische Produktion
11.	Leiter der radiologisch-chemischen Labore	Meister für chemische Produktion
12.	Gruppenführer für Instandsetzung von Kernstrahlungsmeß- und chemischen Aufklärungsgeräten (Werkstattleiter)	Meister für Elektronik
13.	Waffenmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
14.	Geschützmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
15.	Flakgeschützmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
16.	Optikmeister	Meister für Feinwerktechnik
17.	PALR-Obermechaniker	Meister für Elektronik
18.	Feuerwerker	Meister für Anlagenbau
19.	Obermechaniker für Kommandogeräte	Meister für Elektronik
20.	Funkmeßobermechaniker	Meister für Elektronik
21.	Panzerwart	Meister für Kfz-Instandhaltung
22.	Panzeroptikmeister	Meister für Feinwerktechnik
23.	Panzerelektromeister	Meister für Fahrzeugelektrik
24.	Mechaniker für Panzerspezialausrüstung	Meister für BMSR-Technik
25.	Panzergeschützmeister bzw. Panzerwaffenmeister	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
26.	Werkstattleiter für radiologische und chemische Geräte und Ausrüstung	Meister für Elektronik
27.	Meister für Militärpolygraphie	Meister für Drucktechnik
28.	Mechanikermeister für Aufnahme-, Sende- und Wiedergabetechnik	Meister für Elektronik
29.	Gruppenführer für Spezialarbeiten Schweißen	Meister für Schweißtechnik
30.	Bergegruppenführer für Krantechnik/Hydraulik	Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung
31.	Flugzeugwart/Obermechaniker Triebwerk/Zelle	Meister für Flugzeuginstandhaltung
32.	Obermechaniker Funk/Funkmeßausrüstung	Meister für Elektronik
33.	Obermechaniker Elektrospezialausrüstung	Meister für Elektrotechnik
33.	Obermechaniker Elektrospezialausrüstung	Meister für Elektronik
34.	Obermechaniker Flugzeugbewaffnung	Meister für BMSR-Technik
35.	Obermechaniker Flugzeugraketenbewaffnung	Meister für BMSR-Technik
36.	Gruppenführer Bau-Pioniergruppe	Meister für Tiefbau

Anlage 4
zu den §§ 10 und 17 bis 19 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Erwerb von Berechtigungsnachweisen
(Fähnriche und Unteroffiziere der Volksmarine)

Lfd. Nr.	Abschluß als	Zusätzliche Forderungen	Berechtigt zum Erwerb von
1.	Fähnriche der seemännischen Laufbahn	Fahrzeit gemäß SSBO und Ablegen der Zusatzprüfungen für das jeweilige Befähigungszeugnis	A 1, B 1, A 3, B 3*
2.	Fähnriche der Maschinenlaufbahn	Fahrzeit gemäß SSBO	C 1, C 3*
3.	Unteroffiziere der seemännischen Laufbahn (Navigation)	Fahrzeit gemäß SSBO und Ablegen der Zusatzprüfungen für das jeweilige Befähigungszeugnis	A 1, B 1*
4.	Unteroffiziere der Maschinenlaufbahn	Fahrzeit gemäß SSBO	C 1*
5.	Boots-/Barkassenführer	Navigationsausbildung und Typenberechtigung und Fahrzeit gemäß SSBO	Berechtigungsscheine

* Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse A 2, A 4, B 2, B 4, C 2, C 4 sind die Forderungen der SSBO zu erfüllen.

Anlage 5
zu § 12 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle ....
Postfach ....
O. U., den ....

Bescheinigung

Dem ....
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mindestens 10 Jahre erfolgreich an der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung und an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung bzw. der politischen Schulung teilgenommen hat.

Dienstsiegel ....
Unterschrift, Dienstgrad

Anlage 6
zu § 13 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle ....
Postfach ....
O. U., den ....

Bescheinigung

Dem ....
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während des aktiven Wehrdienstes

a) das Programm der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Unteroffizierslehrganges absolviert oder/und* bis zu seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an der politischen Schulung teilgenommen hat.
b) das Programm der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung während eines Berufsunteroffiziers- oder Fähnrichlehrganges absolviert und bis zu seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen hat.*

Dienstsiegel ....
Unterschrift, Dienstgrad

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 7
zu § 15 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle ....
Postfach ....
O. U., den ....

Bescheinigung

Dem ....
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er die Bedingungen des § 15 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 261) erfüllt.
Es wurden folgende Ausbildungsergebnisse erreicht:

a) theoretische Ausbildung: ....
b) praktische Ausbildung: ....

(Zensur in Worten)

Eine Teilnahme an der Ausbildung im Fach Marxismus-Leninismus ist auf der

Grundlage des § 13 der genannten Durchführungsbestimmung nicht erforderlich/erforderlich.*
Diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum .... und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienstsiegel ....
Unterschrift, Dienstgrad

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 8
zu § 16 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Dienststelle ....
Postfach ....
O. U., den ....

Bescheinigung

Dem ....
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er die Bedingungen des § 16 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 261) erfüllt.
Es wurden folgende Ausbildungsergebnisse erreicht:
a) theoretische Ausbildung: ....
b) praktische Ausbildung: ....
(Zensur in Worten)

Diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum .... und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienstsiegel ....
Unterschrift, Dienstgrad

Sachregister

Die halbfetten Zahlen – wiedergegeben im Kopf jeder Seite – bezeichnen die Nummern der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe. Die folgenden mageren Zahlen verweisen auf die jeweiligen Paragraphen und die in Klammern stehenden Zahlen auf deren Absätze.